

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 18. DEZEMBER 1989

Nr. 51

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1989.....	2546	
Hessisches Ministerium des Innern		
Beschädigungen auf Friedhöfen.....	2547	
Gemeinsamer Runderlaß betreffend Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Landesbediensteten	2547	
Abgasanlagen für Brennwertfeuerstätten mit Abgasleitungen aus Rohren und Formstücken aus Polypropylen; hier: Verzicht auf die Zustimmung im Einzelfall nach § 27 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung.....	2547	
PCB-haltige Kondensatoren in Leuchten; hier: Entsorgung und toxikologische Bewertung.....	2548	
Durchführung des Baugesetzbuches; hier: Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen.....	2555	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung zu §§ 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 80 LHO; hier: Neufassung der Anlage 2 zu den VV zu § 79 LHO (Nr. 3.9 zu § 79 LHO); Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Übernahme des Inhalts von Unterlagen auf Bildträger.....	2556	
Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 — Rechnungslegungserslaß 1989 —.....	2558	
Hessisches Kultusministerium		
Auflösung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Hedwig“ im Ortsteil Sterzhausen der Gemeinde Lahntal.....	2563	
Genehmigung der Tabelle über die Erhebung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe für die Freireligiöse Gemeinde Mainz.....	2563	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik		
Umsatzbesteuerung der Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden.....	2564	
Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zum Ausbau von Seen und Erdaufschlüssen zum Schutz der Gewässer.....	2564	
Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Altlastensanierung..	2564	
Personalnachrichten		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern.....	2566	
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums.....	2566	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik.....	2566	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit.....	2567	
im Bereich des Hessischen Sozialministeriums.....	2567	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.....	2567	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rechtebachtal bei Georgenborn“ vom 21. 11. 1989.....	2568	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steigwiesen bei Presberg“ vom 21. 11. 1989.....	2570	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Guntal bei Presberg“ vom 23. 11. 1989.....	2571	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesenbachtal von Oberhöchstadt“ vom 24. 11. 1989.....	2573	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Theistal“ vom 23. 11. 1989.....	2575	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Förstergrund von Kelkheim“ vom 23. 11. 1989.....	2575	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weschnitzaue beim Rimbach“ vom 5. 12. 1989.....	2575	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Escholdüne von Darmstadt-Eberstadt“ vom 5. 12. 1989.....	2575	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lochwiesen bei Biblis“ vom 5. 12. 1989		
2575		
Vorhaben der Firma Karl Mehl, Großschlachtereie, 6140 Bensheim 2.....	2576	
Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldung für den Prüfungstermin März 1990.....	2576	
KASSEL		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Iberg bei Hörle“ vom 26. 11. 1989.....	2576	
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Borkener See“ vom 28. 11. 1989.....	2578	
Verordnung zur Aufhebung der „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Frohnhausen, Kreis Frankenberg/Eder“ vom 23. 11. 1961, geändert durch Anordnung vom 30. 7. 1965 vom 29. 11. 1989.....	2579	
Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlage „Buchschiem-Quelle“ im Ortsteil Simmershausen und „Quelle Wickers“ im Ortsteil Wickers der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, vom 23. 11. 1989.....	2579	
Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis, vom 5. 12. 1989.....	2582	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Ulster bei Mansbach“ vom 24. 10. 1989; hier: Berichtigung.....	2585	
Buchbesprechungen		
2586		
Öffentlicher Anzeiger		
2588		
Andere Behörden und Körperschaften		
Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt; hier: Berichtigung... ..	2596	
Umlandverband Frankfurt; hier: 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. 3./20. 10. 1987.....	2596	
Öffentliche Ausschreibungen		
2597		
Stellenausschreibungen		
2598		

1179

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1989**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 11 — November 1989 — 44. Jahrgang

Inhalt

Die Schuldenbelastung der hessischer Kommunen unter Berücksichtigung haushaltswirtschaftlicher Rahmenbedingungen

Verbraucherpreise im 1. Halbjahr 1989

Beschäftigte und Umsätze im Handwerk seit 1978

Zur Umstellung der Indizes des Auftragseingangs im Verarbeitenden Gewerbe auf Basis 1985

Hessens Außenhandel mit Polen

Hohe Nettozuwanderung von Deutschen und Ausländern (1988)

Mehr Lebensqualität durch Güter des gehobenen Bedarfs (1988)

Bausparkassen melden hohe Zuwachsraten (1988)

Jeder zweite neue Pkw umweltfreundlich nach US-Norm (Juni 1989)

Mehr Kleinbetriebe im Verarbeitenden Gewerbe (1988)

„Alte“ Arbeitsstätten für den Arbeitsmarkt besonders wichtig (Arbeitsstättenzählung 1987)

Daten zur Wirtschaftslage

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,— DM/30,— DM im Jahresabonnement

Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen LandesämterVolkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder — Heft 18
Bruttowertschöpfung der kreisfreien Städte und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland 1980 und 1986 — 11,— DM**Statistische Berichte****A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Ausgewählte Strukturdaten über die Bevölkerung am 25. Mai 1987 nach Gemeinden und Gemeindeteilen — Ergebnisse der Volkszählung 1987 — Heft 9 Landkreis Gießen — (AO/VZ 1987 — 4) — 5,50 DM

Ausgewählte Strukturdaten über die Bevölkerung am 25. Mai 1987 nach Gemeinden und Gemeindeteilen — Ergebnisse der Volkszählung 1987 — Heft 10 Lahn-Dill-Kreis — (AO/VZ 1987 — 4) — 5,50 DM

Bevölkerung, Deutsche und Nichtdeutsche der hessischen kreisfreien Städte und Landkreise am 31. Dezember 1988 nach Alter und Geschlecht — (Basis: Volkszählung 1987) — (A I 3, A I 4 — j/88) — 6,— DM

Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1988 — Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe am 15. November 1988 — (A IV 2 — j/88, B II 1 — j/88) — 3,— DM

Die Tuberkulose in Hessen 1988 — (A. IV 5 — j/88) — 3,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Schlachtungen im September 1989 — (C III 2 — m 9/89) — 1,— DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Gewerbeanzeigen in Hessen im 3. Vierteljahr 1989 — (D I 2 — vj 3/89) — 2,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im September 1989 — (E I 1 — m 9/89 — Vorläufige Ergebnisse) — 2,— DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im September 1989 — (E I 2/E I 3 — m 9/89) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1989 — (E II 1 — m 8/89) — 2,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im September 1989 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 9/89) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im August 1988 — (G IV 1 — m 8/89) — 4,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im September 1989 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 9/89) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1989 — (H I 1 — m 9/89 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1989 — (H I 1 — m 9/89 — Vorläufige Ergebnisse) — 2,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im September 1989 — (H II 1 — m 9/89) — 2,— DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Die Jugendhilfe in Hessen 1988 — (K I 3 — j/88) — 3,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1989 — (L I 1 — m 10/89) — 1,— DM

M. Preise und Preisindex

Preisindex für die Lebenshaltung aller privater Haushalte in Hessen im Oktober 1989 — (M I 2 — m 10/89 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Oktober 1989 — (M I 2 — m 10/89) — 4,— DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1989 — Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter — (N I 1 — vj 3/89) — 3,— DM

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1989 — Teil II: Angestelltenverdienste — (N I 1 — vj 3/89) — 3,— DM

Q. Umweltschutz

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 1987 in Hessen — Teil I: Wasserversorgung — (Q I 1 — 4 j/87) — 2,— DM

Z. Zusammenfassende Berichte

Hessen unter den Ländern der Bundesrepublik — (Z 1 — hj/1989 — 2) — 3,— DM

Wiesbaden, 28. November 1989

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/89

St.Anz. 51/1989 S. 2546

1180

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Beschädigungen auf Friedhöfen

Bezug: Erlaß vom 11. September 1979 (StAnz. S. 1940)

1. Mutwillige Beschädigungen von Grabsteinen und Grabeinrichtungen jüdischer Friedhöfe sind zurückgegangen. Trotzdem halte ich die Überwachung der Friedhöfe auch weiterhin für notwendig. Die erforderlichen Ermittlungen bei festgestellten Verstößen sind mit besonderem Nachdruck zu betreiben. Hinsichtlich der Berichtspflicht gilt mein Erlaß vom 13. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 23).
2. In gleicher Weise bitte ich zu verfahren, wenn auf sonstigen Friedhöfen einschließlich der Kriegsgräberstätten Beschädigungen festgestellt werden, die auf Vorsatz schließen lassen oder erkennbar in der Absicht erfolgt sind, das Andenken der Verstorbenen zu verletzen.
3. Der Bezugslerlaß tritt im Zuge der Erlaßbereinigung mit Ablauf des Jahres 1989 außer Kraft.

Wiesbaden, 28. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern

III A 21 — 5 d 02 11

— Gült.-Verz. 317 —

StAnz. 51/1989 S. 2547

1181

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Landesbediensteten

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 31. März 1980 (StAnz. S. 682)

Gemeinsamer Runderlaßdes Ministeriums des Innern, zugleich im Namen
des Ministerpräsidenten und der Fachministerien

Bei der Ehrung von verstorbenen Landesbediensteten und früheren Landesbediensteten bitte ich, nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Eine Kranzspende aus öffentlichen Mitteln wird gewährt beim Ableben von
 - a) Beamten und Richtern im Landesdienst,
 - b) Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand, die sich bis zum Eintritt bzw. zur Versetzung in den Ruhestand im Landesdienst befanden,
 - c) Angestellten und Arbeitern des Landes,
 - d) früheren Angestellten und Arbeitern des Landes, wenn sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zum Land ausgeschieden sind und hauptberuflich nicht mehr tätig waren.

Eine Kranzspende kann auch gewährt werden, wenn ein Bediensteter zum Zeitpunkt seines Todes in den Landesdienst abgeordnet war.

2. Die Kranzspende ist mit einer Schleife in den Landesfarben zu versehen; die Bestimmung des Aufdrucks bleibt der letzten Dienststelle des Verstorbenen überlassen.
3. Die Kosten für die Kranzspende müssen sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in angemessenen Grenzen halten. Für einen Kranz mit Schleife einschließlich aller Nebenkosten gelten folgende Höchstsätze:

in den Monaten Mai bis Oktober bis zu 130,— DM,
in den Monaten November bis April bis zu 150,— DM.

Nach pflichtgemäßem Ermessen des Dienststellenleiters dürfen die Höchstsätze in Ausnahmefällen in angemessenen Grenzen überschritten werden.
4. Mit einem Nachruf werden nur Verstorbene der unter Nr. 1 a) und c) genannten Personengruppen von ihrer letzten Dienststelle in einer am Dienst- oder Wohnort des Verstorbenen verbreiteten Tageszeitung geehrt. Der Nachruf ist grundsätzlich in einer Tageszeitung zu veröffentlichen. In Orten, in denen mehrere Tageszeitungen mit annähernd gleicher Auflage erscheinen, empfiehlt es sich, Nachrufe abwechselnd in einer der Zeitungen zu veröffentlichen. Einem etwaigen Wunsch der Hinterbliebenen, den Nachruf in einer von ihnen bezeichneten Tageszeitung zu veröffentlichen, ist zu entsprechen.

chen. Nachrufe für Bedienstete, deren besondere Stellung eine entsprechende Hervorhebung in der Öffentlichkeit erfordert, können bei Erscheinen mehrerer Zeitungen an einem Ort in zwei Zeitungen veröffentlicht werden. Für die Größe des Nachrufs ist im allgemeinen ein Format von 90 × 80 mm ausreichend.

5. Die Befugnis des Ministerpräsidenten und der Minister, in besonderen Ausnahmefällen einen Verstorbenen mit einer Kranzspende und einem Nachruf zu ehren, bleibt unberührt.
6. Von einer Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsche des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht.
7. Ist der Verstorbene wegen erheblicher Verfehlungen einer Ehrung nicht würdig, so unterbleibt die Ehrung.
8. Die Kosten für eine Kranzspende und den Nachruf sind aus den Haushaltsmitteln für Geschäftsbedürfnisse (Titel 511 01) zu bestreiten.
9. Eine Überweisung der Beträge für Kranzspenden und Nachrufe als Spende für wohltätige oder gemeinnützige Organisationen an Stelle einer Ehrung des Verstorbenen ist nicht zulässig.
10. Der Gemeinsame Runderlaß ist ab 1. Januar 1990 anzuwenden. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Gemeinsame Runderlaß vom 31. März 1980 — I B 62 — (StAnz. S. 682) — aufgehoben.

Wiesbaden, 30. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern

I B 62 — 14 g

— Gült.-Verz. 4301 —

StAnz. 51/1989 S. 2547

1182

Abgasanlagen für Brennwertfeuerstätten mit Abgasleitungen aus Rohren und Formstücken aus Polypropylen;

hier: Verzicht auf die Zustimmung im Einzelfall nach § 27 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO)

I.

Für die Wärmeerzeugung zum Zwecke der Gebäudeheizung und Brauchwassererwärmung werden sowohl bei Neubauten als auch im Zuge der Erneuerung bestehender Heizsysteme zunehmend Feuerstätten mit bestimmungsgemäßer Kondensation der Abgase (sogenannte Brennwertfeuerstätten) eingesetzt. Näheres über ihre bauaufsichtliche Behandlung enthält mein Erlaß vom 13. Mai 1987 (StAnz. S. 1367).

Abgasanlagen für Brennwertfeuerstätten gelten als neue Bauart i. S. des § 27 Abs. 1 HBO und bedürfen zum Nachweis ihrer Brauchbarkeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Institut für Bautechnik, 1000 Berlin 30, oder meiner Zustimmung im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 HBO). Inzwischen bestehen für mehrere Abgassysteme aus unterschiedlichen Werkstoffen allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen.

Die Zulassung von Abgasanlagen mit Abgasleitungen aus Polypropylen beschränkt sich bislang jedoch auf bestimmte Typen von Brennwertfeuerstätten. Außerhalb dieser eingeschränkten Zulassung ist die Verwendung von Abgasleitungen aus Polypropylen jeweils an meine Zustimmung im Einzelfall gebunden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichte ich unter Inanspruchnahme des § 27 Abs. 2 letzter Satz HBO widerruflich auf diese Zustimmungen im Einzelfall.

Hierfür gelten die nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1. An die Abgasleitung darf jeweils nur eine Brennwertfeuerstätte für den Brennstoff Heizöl EL oder Gas angeschlossen werden. Die Bauart der Feuerstätte muß sicherstellen, daß bei Nennwärmeleistung am Abgasstutzen keine Abgase mit höheren Temperaturen als 80 °C auftreten. Außerdem muß die Feuerstätte nahe des Abgasstutzens über einen Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN 3440 verfügen, der bei Überschreiten der eingestellten Abgastemperatur von maximal 80 °C die Feuerstätte abschaltet und verriegelt.
2. Die Abgasleitung darf nur an solche Feuerstätten angeschlossen werden, die mit einem DIN-Prüf- und Überwachungszeichen gekennzeichnet sind oder für die als „neue“ Bauart eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt.

3. Die Feuerstätte muß jeweils unter Beachtung der Installationsanleitung des Herstellers sowie bei neuen Bauarten der Besonderen Bestimmungen des Zulassungsbescheides zum Einbau kommen.
4. Die Rohre und Formstücke der Abgasleitung müssen werkmäßig hergestellt sein und aus schwerentflammbarem Polypropylen bestehen (HT-PP-Rohr).
Die Rohre und Formstücke müssen ein baurechtliches Prüfzeichen tragen bzw. DIN 19 560 entsprechen und aus einer überwachten Produktion stammen.
5. Die erforderliche Nennweite richtet sich nach den Anweisungen des Herstellers der Feuerstätte. Die Nennweite darf im Verlauf der Abgasanlage keine Änderung erfahren.
6. Die Abgasleitung darf innerhalb des Gebäudes nur innerhalb eines eigenen Schachtes (bzw. Schornsteinzuges) verlegt werden.
7. Der Schacht muß den brandschutztechnischen Anforderungen an Hausschornsteine nach § 5 der Feuerungsverordnung (FeuVO) und DIN 18 160 Teil 1 (Februar 1987) genügen.
8. Der Innendurchmesser des Schachtes oder die inneren Seitennängen bei eckigen Querschnitten müssen jeweils mindestens das 1,5fache des Durchmessers der Abgasleitung betragen.
9. Die Abgasleitung muß über ihre gesamte Länge im Schacht hinterlüftet sein. Die Belüftungsöffnung muß sich im Aufstellraum der Feuerstätte bzw. im Heizraum befinden. Die erforderliche Hinterlüftung kann auch durch eine entsprechende leitungsgebundene Ansaugung der Verbrennungsluft erreicht werden. In diesem Fall muß der Brenner der Feuerstätte für die Überwindung der saugseitigen Widerstände geeignet sein.
10. Der Schacht muß eine Prüf- und Reinigungsöffnung haben, die eine Kontrolle des Restquerschnittes bzw. Ringspaltes zwischen Abgasleitung und Schacht ermöglicht. Befindet sich diese Öffnung nicht im Heizraum, so muß ein geeigneter, mit Prüfzeichen versehener Schornsteinreinigungsverschluß vorhanden sein. Außer dieser und der Anschluß-/Belüftungsöffnung im Heizraum dürfen weitere Öffnungen im Schacht bzw. in den Schornsteinwangen nicht vorhanden sein.
11. Die Abgasleitung muß auf kürzestem Wege zum Schacht geführt sein. Sie muß bis über Dach geführt, standsicher befestigt und dicht sein.
12. Wird ein bestehender Schornstein als Schacht zur Aufnahme der Abgasleitung herangezogen, sind die Innenflächen vor Beginn der Montagearbeiten zu reinigen.
13. Die Abgasleitung muß einen kontinuierlichen Kondensatrücklauf gewährleisten; sie muß deshalb — abgesehen von der senkrechten Abgasstrecke — innerhalb des Aufstellraumes der Feuerstätte bzw. des Heizraumes ein stetiges Gefälle zum Heizkessel hin haben.
14. Die Abgasleitung muß auf ihren freien Querschnitt geprüft und gegebenenfalls gereinigt werden können. Hierzu sind an geeigneten Stellen entsprechende Prüf- und Reinigungsöffnungen mit dicht schließenden Verschlüssen erforderlich. Die Verschlüsse müssen hinsichtlich Werkstoff und Dichtheit den Anforderungen an die Abgasleitung entsprechen. Mindestens eine Prüf- und Reinigungsöffnung muß sich im Aufstellraum der Feuerstätte bzw. im Heizraum befinden. Abgasleitungen, die nicht von der Mündung her zugänglich sind, müssen im Dachraum eine weitere Prüf- und Reinigungsöffnung haben.
15. Sofern die Ableitung des anfallenden Kondensats nicht über die Feuerstätte erfolgt, muß nahe der Feuerstätte in der Abgasleitung ein Kondensatablaufstutzen angeordnet sein. An den Kondensatablaufstutzen ist zur Abführung von Kondensat ein Kondensatablauf mit einem Geruchsverschluß und einer Sperrwasserhöhe von mindestens 150 mm aus korrosionsbeständigem Baustoff anzuordnen.
16. Nahe der Abgaseinführung in den Schacht ist ein gut sichtbares und dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift aufzubringen:
— Abgasanlage entsprechend Erlaß des HMdI vom 24. November 1989 — V A 21 — 64 b 06/21 — 20/89 — für Abgase mit niedriger Temperatur
— Abgasanlage für Überdruck
— maximal zulässige Abgastemperatur 80 °C
— Fachbetrieb: ...
17. Nach Fertigstellung der Anlage ist von dem mit den Montagearbeiten befaßten Fachbetrieb eine Bescheinigung auszustellen, aus der die ordnungsgemäße Installation und Einhaltung der Bestimmungen dieses Erlasses hervorgehen.
Die Bescheinigung ist dem Bezirksschornsteinfegermeister vorzulegen.

18. Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage ist die Abgasleitung durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister auf Dichtheit zu prüfen. Die Gasdurchlässigkeit darf bei einem statischen Überdruck von 1 000 Pa einen Wert von 50 l/h · m² — bezogen auf die innere Oberfläche — nicht überschreiten.
19. Bei Anlagen, bei denen die Hinterlüftung der Abgasleitung durch eine entsprechende Ansaugung der Verbrennungsluft vorgenommen wird, ist die Dichtheitsprüfung nach Nr. 18 entbehrlich, wenn eine CO₂-Messung durch den Bezirksschornsteinfegermeister bei Nennwärmeleistung in der Verbrennungsluftzuführung keinen höheren Volumenanteil als 0,4% ergibt.
Das durch den Bezirksschornsteinfegermeister bestätigte Ergebnis der Messung nach Nr. 18 oder 19 ist zusammen mit der Bescheinigung nach Nr. 17 der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.

II.

Der unter den Bedingungen und Voraussetzungen des Abschnittes I festgelegte Verzicht auf die Zustimmungen im Einzelfall hat keinen Einfluß auf die für die Errichtung von Abgasanlagen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 HBO bestehende Baugenehmigungsbedürftigkeit. Unberührt bleibt auch eine den abwassertechnischen Belangen entsprechende Behandlung und Entsorgung des Kondensats. Bewertungen der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit können aus dem Erlaß nicht abgeleitet werden, weil der Verzicht auf die Zustimmung im Einzelfall ausschließlich in sicherheitstechnischer Hinsicht begründet ist.

Wiesbaden, 24. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern

V A 21 — 64 b 06/21 — 20/89

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 51/1989 S. 2547

1183

PCB-haltige Kondensatoren in Leuchten;

hier: Entsorgung und toxikologische Bewertung

Bezug: Mein Erlaß vom 1. März 1989 (StAnz. S. 871)

In der Anlaufphase sind beim Vollzug des Bezugserlasses Probleme bei der Entsorgung (Einsammeln, Transport und Endbehandlung) und der toxikologischen Bewertung von Wischproben aufgetreten, die zu diesem Folgeerlaß veranlassen.

Die folgenden Festlegungen setzen voraus, daß es sich hier um PCB-haltige Kondensatoren mit weniger als 1 kg Einzelgewicht handelt (Kleinkondensatoren).

Eine Entsorgung ausgetauschter Kondensatoren über den Schrotthandel, den Haus- und Sperrmüll oder zusammen mit Bauschutt ist unzulässig. PCB-haltige Kondensatoren sind Sonderabfälle und auf Grund abfallrechtlicher Bestimmungen dem Träger der Sonderabfallentsorgung, der Hessischen Industriemüll GmbH (HIM), zu überlassen.

Dazu dienen die folgenden Festlegungen:

I.

1. Ausbau und Austausch von Kondensatoren in Leuchten

Die vor Ort anfallenden Arbeiten dürfen nur von qualifizierten Fachkräften des Elektrohandwerks unter Beachtung der Regeln der Technik und der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ausgeführt werden.

Dem Schutzziel des Erlasses kann auf folgende Weise entsprochen werden:

- 1.1 Im Regelfall genügt der Ausbau der PCB-haltigen Kondensatoren.
- 1.2 Wenn der Austausch kompletter Leuchten vorgenommen werden soll, sind vor der Entsorgung die PCB-haltigen Kondensatoren von der Leuchte zu trennen.
- 1.3 Wenn in den Fällen Nr. 1.1 oder 1.2 beschädigte Kondensatoren oder ausgelaufenes PCB festgestellt werden, muß von einer Kontaminierung der gesamten Leuchte ausgegangen werden. Dann ist die sonst vorgesehene Trennung zu unterlassen und die gesamte Leuchte mit Kondensator als Sonderabfall zu entsorgen.
- 1.4 Im Fall von Nr. 1.3 ist vor dem Leuchtenaustausch die zuständige Gesundheitsbehörde zu beteiligen. Im Einvernehmen mit ihr sollte der Umfang der zu treffenden Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstungen, hygienische und organisatorische Maßnahmen — Unterweisung —) abgestimmt werden.

Die wesentlichen Schutzmaßnahmen können der Technischen Regel TRGS 518 „Elektroisierflüssigkeiten, die mit PCDD oder PCDF verunreinigt sind“ (Anlage 1) entnommen werden. Wenn von einer Kontaminierung der Umgebung ausgegangen werden muß, ist eine Messung durchzuführen. Die Messung kann in Abstimmung mit der Meßstelle an Wischproben vorgenommen werden.

2. Entsorgung der Kondensatoren oder von kompletten Leuchten

Für die Entsorgung ist grundsätzlich der Bauherr/Betreiber verantwortlich. Bei der dem Ausbau folgenden Entsorgung von PCB-haltigen Kondensatoren ist entsprechend der angefallenen Menge zu unterscheiden.

- 2.1 PCB-haltige Kondensatoren können bei kommunalen Sonderabfall-Kleinstmengenstellen nur bis zu einer Menge von maximal 10 kg angeliefert werden. Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht bei stationären und mobilen Kleinstmengen-sammlungen für Haushalte. Eine Anlieferung für Gewerbebetriebe mit geringfügigen Mengen bis maximal 10 kg kommt nur bei stationären Sammelstellen in Frage. Die PCB-haltigen Kondensatoren müssen aus Sicherheitsgründen in auslaufsicheren Behältern aus Metall bis zu 30 l Inhalt angehängt werden. Bei beschädigten Kondensatoren oder wenn mehrere Kondensatoren zusammengepackt werden, sind Aufsaugmittel (im einfachsten Fall Sand, bevorzugt jedoch anorganische Öl- und Chemikalienbinder) hinzuzugeben.
- 2.2 Soweit Kondensatoren aus Großanfallstellen (z. B. öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Warenhäuser, Industrieanlagen) mit mehr als 10 kg Gesamtgewicht zu entsorgen sind, müssen die Austauschaktionen und die Bereitstellung mit dem Transportunternehmen und der HIM als Entsorgungsunternehmen vorher abgestimmt werden.
- 2.3 Sofern Geräteteile, wie z. B. Leuchten, Schutzkleidung, Werkzeuge, Hilfsmittel oder Bau- und Einrichtungsteile, durch PCB kontaminiert sind, sind sie in Abstimmung mit der HIM als PCB-haltiger Abfall zu entsorgen.
- 2.4 Während PCB-haltige Kondensatoren und kontaminierte Leuchten aus Haushalten bei der Sonderabfall-Kleinstmengen-sammlung grundsätzlich angenommen werden, kann eine Annahme aus Gewerbebetrieben nur an stationären Sammelstellen und nur in begrenzter Menge erfolgen.
- 2.5 Nicht PCB-kontaminierte Leuchten bzw. Leuchtstoffröhren sind nach dem Ausbau des Kondensators einer weitestmöglichen Verwertung zuzuführen, andernfalls sind die Leuchtstoffröhren als Sonderabfall zu entsorgen, weil sie z. B. Quecksilber enthalten.
- 2.6 Die gesammelten Kondensatoren müssen auf dem schnellsten Wege entsorgt werden. Die Zeitabläufe führen zwangsläufig zu vorübergehenden Bereitstellungen. Solange im Einzelfall die Bereitstellung nicht länger als vier Wochen dauert, ist eine abfallrechtliche Zwischenlagereignung entbehrlich.
- 2.7 Räume zur vorübergehenden Bereitstellung von PCB-haltigen Kondensatoren müssen abschließbar sein und eine brandsichere Aufbewahrung ermöglichen. Sie dürfen nur auf das notwendige Maß reduzierte Brandlasten enthalten und müssen aus feuerbeständigen Umfassungsbauteilen bestehen. Eine Bereitstellung in Aufenthaltsräumen, elektrischen Betriebsräumen und Räumen mit Feuerstätten oder anderen Zündquellen ist nicht zulässig. Im Einzelfall können weitergehende bauaufsichtliche Anforderungen bzw. Genehmigungen in Betracht kommen.
- 2.8 Der Transport der PCB-haltigen Kondensatoren von der Ausbaustelle zum Bereitstellungsort (s. Nr. 2.7) bedarf keiner abfallrechtlichen Genehmigung. Gefahrgutrechtlich können derartige Transporte wie Anlieferungen zu Sonderabfall-Kleinstmengenstellen behandelt werden, sofern nicht mehr als 10 kg (s. Nr. 2.1) transportiert werden.

Sofern PCB-haltige Kondensatoren nicht im Rahmen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 6 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes — HAbfAG — vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 198) vom Entsorgungspflichtigen oder von diesem beauftragten Dritten, sondern allgemein gewerblich zur HIM transportiert werden sollen, bedingt dies eine Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes.

Gefahrgutrechtlich sind für Transporte oberhalb der Kleinstmengen-grenze die Ausnahmevorschriften der S 60 der GGVS-Ausnahmeverordnung (StraßengefahrgutausnahmeVO vom 25. September 1985 — BGBl. I S. 1925 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2621 —) einzuhalten.

Für den Transport verunreinigter Leuchten und -teile ist eine Einzelausnahmegenehmigung nach § 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung ge-

fährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße — GGVS —) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858), notwendig.

- 2.9 Annahmestellen der Hessischen Industriemüll GmbH (HIM):
- Zwischenlager in 6000 Frankfurt am Main-Fechenheim, Orberstraße 5, Tel. (069) 41 90 33/4;
 - Zwischenlager in 3500 Kassel-Bettenhausen, Am Lossewerk 9, Tel. (05 61) 5 58 05;
- Sitz der Geschäftsführung der HIM:
Hohenstaufenstraße 7, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 7 14 90.

II.

3. Toxikologische Bewertung von Wischproben

Die Gesundheitsämter werden gebeten, in den Fällen der Nrn. 3 und 4 des Bezugserlasses die sonst handelnden Behörden fachlich zu unterstützen und aus medizinischer Sicht fachliche Bewertungen abzugeben.

Ihnen fällt besonders die toxikologische Bewertung von Proben aus den Entnahmestellen und eine medizinische Beratung von Betroffenen zu.

Die Beratung der Gesundheitsbehörden geschieht in eigener Zuständigkeit, in Amtshilfe oder auf Befragen Dritter.

Als Richtwert für PCB gilt bei Wischproben 100 µg/m². Als Richtwert für Dioxine/Furane (im Brandfall) gilt bei Wischproben 10 Nanogramm/m² 2, 3, 7, 8-TCDD-Toxizitätsäquivalente.

Die beiden Richtwerte sind als Eingriffsschwelle für Sanierungsmaßnahmen anzusehen; sie sollen nach durchgeführter Dekontamination deutlich unterschritten werden, wenn die betroffenen Räume dem Aufenthalt von Menschen dienen.

III.

4. Dieser Erlaß ersetzt die Nrn. 2 und 3 des Bezugserlasses vom 1. März 1989 und den Hinweis in der Anlage des Bezugserlasses.

Dieser Erlaß ist ebenfalls als amtliche Bekanntmachung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde an alle Bauherren und Nutzer baulicher Anlagen zu veröffentlichen (§ 41 HVWVG, § 6 HKO, § 7 HGO).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit.

Wiesbaden, 23. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern

V A 2 — 64 b 16/99 — 8/89

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 51/1989 S. 2548

Anlage 1

zum Erlaß des HMdI vom 23. November 1989

— V A 2 — 64 b 16/99 — 8/89 —

Ausgabe Oktober 1989

Technische Regeln für Gefahrstoffe	Elektroisierflüssigkeiten die mit PCDD oder PCDF verunreinigt sind	TRGS 518
------------------------------------	--	----------

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Inverkehrbringen und Umgang wieder. Sie werden vom

Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepaßt.

Die TRGS werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt oder vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesgesundheitsblatt bekanntgegeben.

Diese Technische Regel enthält besondere Schutzmaßnahmen für das Verwenden von Elektroisierflüssigkeiten und elektrischen Betriebsmitteln (z. B. Transformatoren und Kondensatoren), die mit den im Anhang III Nr. 3 GefStoffV genannten PCDD/PCDF Isomeren und Homologen verunreinigt sind.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie allgemein geltender Begriffsbestimmungen wird auf die §§ 14 und 15 der GefStoffV hingewiesen.

Vorschriften der Gefahrstoffverordnung sind durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet.

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Nachweismethoden
- 4 Anzeigepflicht
- 5 Sicherheitstechnische Maßnahmen
- 6 Brandschutz
- 7 Betriebsvorschriften
- 8 Organisatorische Maßnahmen
- 9 Persönliche Schutzausrüstungen
- 10 Hygienische Maßnahmen
- 11 Erste Hilfe

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese TRGS gilt für das Verwenden von Elektroisierflüssigkeiten mit mehr als 0,005 mg/kg PCDD und PCDF gemäß Anhang III Nr. 3.1 GefStoffV bzw. 0,002 mg/kg 2,3,7,8-TCDD sowie für elektrische Betriebsmittel, die diese Elektroisierflüssigkeiten enthalten oder enthalten haben.

1.1.1 Diese TRGS gilt für alle elektrischen Betriebsmittel, die Askarele gemäß Nummer 2.1.1 enthalten.

1.1.2 (1) Diese TRGS gilt auch für elektrische Betriebsmittel mit anderen Elektroisierflüssigkeiten, die mehr als 0,005 mg/kg PCDD und PCDF gemäß Anhang III Nr. 3.1 GefStoffV bzw. 0,002 mg/kg 2,3,7,8-TCDD oder ersatzweise mehr als 500 mg/kg polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten.

(2) Nach Brandeinwirkung oder nach Windungs- und Wicklungsschluß ist davon auszugehen, daß die Grenzwerte überschritten sind, soweit kein Nachweis geführt wird, daß die Grenzwerte nach Nummer 1.1 unterschritten werden.

1.1.3 Diese TRGS gilt weiter für entleerte elektrische Betriebsmittel, die zur Entsorgung bestimmt sind und Elektroisierflüssigkeiten nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2 enthalten haben.

1.2.1 Diese TRGS gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, bei denen die Elektroisierflüssigkeiten gegen PCB-freie Flüssigkeiten ausgetauscht wurden, wenn die Grenzwerte nach Nummer 1.1 nach einer Betriebsdauer von 6 Monaten unterschritten werden.

1.2.2 Diese TRGS gilt nicht für Kondensatoren, bei denen die Grenzwerte für PCDD oder PCDF bzw. PCB nach Nummer 1.1 unterschritten sind. Bei Kondensatoren, die nach dem 1. 1. 1978 hergestellt und ausschließlich mit trichlorierten Biphenylen (z. B. Clophen A 30) befüllt wurden, sind die Grenzwerte unterschritten.

1.2.3 (1) Diese TRGS gilt nicht für einzelne Kleinkondensatoren mit einem Gesamtgewicht von 1 kg oder weniger und für das Einsammeln von mehreren Kleinkondensatoren bis zu einem Gesamtgewicht von 10 kg.

(2) Beim Einsammeln von Kleinkondensatoren mit einem Gesamtgewicht von 10 kg oder mehr gelten nur die Regeln von Nummer 7.6 (Transport), Nummer 7.8 (Entsorgung) und Nummer 9 (persönliche Schutzausrüstungen).

1.2.4 Diese TRGS gilt nicht für Elektroisierflüssigkeiten, die die unter Nummer 1.1 genannten PCDD/PCDF Isomeren und Homologen enthalten, die zum Zwecke der Prüfung ihrer Eigenschaften oder als Vergleichssubstanz für analytische Untersuchungen verwendet werden.

1.2.5 Diese TRGS gilt nicht für die Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln und Elektroisierflüssigkeiten im Untertage-Bergbau.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Elektroisierflüssigkeiten im Sinne dieser TRGS sind die unter Nummer 2.1.1 genannten Askarele und die unter Nummer 2.1.2 genannten anderen Elektroisierflüssigkeiten.

2.1.1 Askarele sind flammwidrige, synthetische Isierflüssigkeiten, die aus polychlorierten Biphenylen (PCB) bzw. aus Mischungen polychlorierter Biphenyle mit polychloriertem Benzol – z. B. Trichlorbenzol – bestehen. Askarele sind unter Handelsbezeichnungen, wie z. B. Clophen, Aroclor, Pyralene bekannt.

2.1.2 Andere Elektroisierflüssigkeiten im Sinne dieser TRGS sind solche, die aus Mineralölen oder synthetischen Elektroisierflüssigkeiten bestehen und bei denen die in Nummer 1.1.2 genannten Grenzwerte überschritten sind.

2.1.3 PCB sind Mischungen von polychlorierten Biphenylen, mit Ausnahme von mono- und dichlorierten Biphenylen. Sie enthalten herstellungsbedingt Verunreinigungen von chlorierten Dibenzofuranen.

2.1.4 PCDD im Sinne der TRGS sind die Summe der nachfolgenden polychlorierten Dibenzodioxine:

- 2,3,7,8-Tetrachlorbenzo-p-dioxin (TCDD),
- 1,2,3,7,8-Penta-CDD,
- 1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD,
- 1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD,
- 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD,

2.1.5 PCDF im Sinne der TRGS sind die Summe der nachfolgenden polychlorierten Dibenzofurane:

- 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF),
- 2,3,4,7,8-Penta-CDF,
- 1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF,

2.2 Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieser TRGS sind

1. elektrische Vorrichtungen im geschlossenen System (Transformatoren, Widerstände und Drösselspulen),
2. große Kondensatoren mit einem Gesamtgewicht von wenigstens einem Kilogramm,
3. kleine Kondensatoren, die Elektroisierflüssigkeiten gemäß Nummer 1.1 enthalten.

2.3 Verwenden im Sinne der TRGS ist das Umfüllen, Abfüllen, die Be- und Verarbeitung, die innerbetriebliche Beförderung und die Entsorgung von PCDD/PCDF-verunreinigten Elektroisierflüssigkeiten. Hierzu gehören Instandhaltungsarbeiten, wie z. B. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Transformatoren. Diese Arbeiten sind keine Verfahren im Sinne von Anhang III Nummer 3.4 GefStoffV.

2.4 Wartungsarbeiten

2.4.1 Wartungsarbeiten ohne Kontaktmöglichkeiten sind z. B.

- visuelle Kontrolle
- äußerliche Reinigung der Betriebsmittel
- Nachziehen von äußeren Schraubverbindungen
- Ausbesserung des Korrosionsschutzes.

2.4.2 Wartungsarbeiten mit Kontaktmöglichkeiten sind z. B.

- Nachfüllen
- Probenahme und Überprüfung der Elektroisierflüssigkeiten
- Kontrolle und Austausch von Schutz- und Überwachungsgeräten
- Beseitigung kleiner Undichtigkeiten (nach störungsfreiem Betrieb).

3 Nachweismethoden

3.1 Die Bestimmung von PCDD/PCDF in Elektroisierflüssigkeiten erfolgt gaschromatographisch mittels Kapillarsäule und massenselektivem Detektor.

3.2 Zur Bestimmung von PCB in Elektroisierflüssigkeiten auf Mineralölbasis werden zur Zeit die folgenden Verfahren angewandt:

3.2.1 Gaschromatographische Bestimmung mittels Kapillarsäule und Elektronen-Einfang-Detektor nach DIN 51527, Teil 1.

3.2.2 Farbreaktionen nach Umsetzung von PCB-haltigen Elektroisierflüssigkeiten mit Reduktionsmitteln:

- a) KWIK-SKRENE KS 2 P 10, 20, 50 oder 500 der Fa. Syprotec, Kanada und Fa. Trafo Union¹⁾,
- b) Chlor-N-Oil TM 50 oder 500 der EPRI, USA²⁾.

Diese beiden Schnell-Tests sind chemische Nachweismethoden. Die aufgeführten Zahlen geben die Nachweisgrenze in mg/kg (ppm) an. Die Untersuchungsmethode bestimmt verfahrensbedingt nur Chlorid. In der Elektroisierflüssigkeit können mehrere chlorhaltige Verbindungen enthalten sein. Daher können nach den bisherigen Erfahrungen die Untersuchungen mit diesen Verfahren zu positiven Ergebnissen führen, obwohl die jeweilige Probe kein PCB enthält. Im Fall einer positiven Anzeige kann durch die gaschromatographische Methode der PCB-Gehalt nach DIN 51527 ermittelt werden. Bei Geräten aus einer Bauserienfertigung mit dem gleichen Auslieferungsdatum genügt die Messung einer repräsentativen Stichprobe.

4 Anzeigepflicht

4.1 (1) Wer mit den in Nummer 2.1.4 und 2.1.5 genannten Gefahrstoffen umgeht, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn mehr als 0,1 mg/kg PCDD und PCDF oder mehr als 0,01 mg/kg 2,3,7,8-TCDD enthalten sind und die Schutzmaßnahmen nach Anhang III Nummer 3.3 GefStoffV einzuhalten.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. die umfassende Beschreibung des Verfahrens,
2. der Stoff, die Zubereitung, das Erzeugnis, der Reststoff oder das Abfallprodukt, in dem die in Nummer 2.1.4 und 2.1.5 genannten PCDD und PCDF enthalten sind, mit Angabe ihrer Massenkonzentration,
3. die Maßnahmen, die zum Schutz für Mensch und Umwelt getroffen wurden,
4. der Nachweis konkreter Beseitigungsmöglichkeiten für anfallende Abfälle,
5. die nach Anhang III Nummer 3.3 GefStoffV bestellte, verantwortliche Person.

(3) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß bei Bränden, Explosionen oder anderen Schadensfällen Gefahrstoffe nach Nummer 2.1.4 und 2.1.5 entstanden sind und unkontrolliert freigesetzt werden konnten, ist der Schadensfall der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Eine mündliche Anzeige ist unter Angabe von Ort, Zeit und Hergang des Schadensfalles schriftlich zu bestätigen.

4.2 (1) Alle mit Askarel nach Nummer 2.1.1 befüllten elektrischen Betriebsmittel sind anzuzeigen.

(2) Elektrische Betriebsmittel mit anderen Elektroisierflüssigkeiten nach Nummer 2.1.2, die mehr als 0,1 mg/kg PCDD und PCDF oder mehr als 0,01 mg/kg 2,3,7,8-TCDD oder ersatzweise mehr als 10 000 mg/kg (ppm) PCB enthalten, fallen unter die Anzeigepflicht.

(3) Eine Anzeige ist nicht erforderlich für Kondensatoren, wenn die Bedingungen nach Nummer 1.2.2 erfüllt sind.

5 Sicherheitstechnische Maßnahmen

5.1 Bauliche Maßnahmen

(1) Aufstellungsorte für elektrische Betriebsmittel sowie Arbeitsräume, in denen mit elektrischen Betriebsmitteln umgegangen wird, sind so einzurichten, daß Elektroisierflüssigkeiten nicht in das Grund- oder Abwasser gelangen können. Hierbei sind mindestens die Bestimmungen der DIN VDE 0101 zu beachten. Auf die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie auf einschlägige Landesgesetze und -verordnungen wird hingewiesen.

1) Trafo-Brief Nr. 68 6/88 der Trafo-Union

2) M. D. Erickson, Analytical Chemistry of PCB's, S. 260 - 263, Butterworths Publ. 1986

(2) Sind Oberflächenentwässerungskanäle vorhanden, müssen diese mit Schiebern ausgestattet sein.

(3) Durchbrüche zu anderen Räumen (z. B. Kabelkanäle) müssen so abgeschlossen werden, daß weder versprühte heiße Flüssigkeit noch feste Gefahrstoffpartikel hindurch gelangen können.

(4) Sind elektrische Betriebsmittel in geschlossenen Räumen aufgestellt, müssen diese über eine ausreichende - von den übrigen Gebäudeteilen getrennte - Be- und Entlüftung verfügen (s. DIN VDE 0108 - Anlagen).

5.2 Lüftungstechnische Maßnahmen

(1) An Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen, an denen ein offener Umgang mit der Flüssigkeit unvermeidlich ist, sind Absaugeinrichtungen so anzuordnen und so zu betreiben, daß Gefahrstoffe möglichst vollständig erfaßt werden und nicht in den Atembereich der Beschäftigten gelangen können.

(2) Die Lüftung des Arbeitsbereiches muß von anderen Arbeitsbereichen getrennt sein und ist so auszulegen, daß im Raum ein Unterdruck gegeben ist. Die Abluft ist in Bodennähe abzusaugen. Umluft oder Teilumluft ist nicht zulässig.

(3) Die Lüftung ist als ausreichend anzusehen, wenn sie so ausgeführt ist, daß z. B. die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration dauerhaft sicher unterschritten werden.

(4) Die Abluft muß entsprechend den Erfordernissen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Mensch und Umwelt gefahrlos abgeführt werden.

5.3 Schutz- und Überwachungseinrichtungen

(1) Durch Schutz- und Überwachungseinrichtungen ist sicherzustellen, daß bei inneren Fehlern (z. B. Windungs- und Wicklungsschluß) des Betriebsmittels oder Änderungen seiner Umgebungsbedingungen, die zu unzulässigen Beanspruchungen mit Schadstoffbildung und Emission führen, Abhilfemaßnahmen selbsttätig eingeleitet werden.

(2) Bei nicht hermetisch gegen Umgebungsluft abgeschlossenen Betriebsmitteln und ortsfesten Lagerbehältern muß im zulässigen Temperaturbereich der vorgesehene Füllungsgrad mit Isolierflüssigkeit optisch oder mechanisch erkennbar sein. Dies kann durch eine Füllstandsanzeige oder Dichtheitsanzeige erfolgen. Bei hermetisch dicht verschlossenen Betriebsmitteln und Behältern genügt der Nachweis der erfolgten Prüfung auf Dichtheit als Einzelprüfung oder bei Serienfertigung die Bauartprüfung.

6 Brandschutz

6.1 Aufstellung

(1) Aufstellungsräume sind entsprechend der Brandgefährdung des Objektes und den sicherheitstechnischen Vorkkehrungen mit unterschiedlich feuerbeständigen Wänden, Decken und Abschlüssen von Öffnungen auszurüsten. Bei der Beurteilung ist eine Brandschutzfachkraft, z. B. die Feuerwehr, zu Rate zu ziehen.

(2) Die Einstufung nach der Brandgefährdung kann in Anlehnung an die DIN 18230, Teil 1, z. Z. Vornorm, vorgenommen werden. Hierbei kann gleichgesetzt werden:

- eine sehr geringe bis geringe Brandbeanspruchung: den Brandschutzklassen I und II
- eine normale bis große Brandbeanspruchung: den Brandschutzklassen III und IV
- eine sehr große Brandbeanspruchung: der Brandschutzklasse V.

Dabei kann die in Betriebsmitteln nach Nummer 1.1.2 selbst enthaltene Brandlast vernachlässigt werden.

(3) Für die Aufstellungsorte gelten folgende Anforderungen:

a) Aufstellung in einer Umgebung mit sehr geringer bis geringer Brandbeanspruchung:
Transformatoren können bis zum 31. 12. 1999 und Kondensatoren bis zum 31. 12. 1993 ohne zusätzliche Maßnahmen weiter betrieben werden. Beispiele: Betriebsmittel im Freien, in abgetrennten Räumen.

b) Aufstellung in einer Umgebung mit normaler bis großer Brandbeanspruchung:

Elektrische Betriebsmittel sind

- durch bauliche Maßnahmen, die mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 entsprechen, abzutrennen oder
- durch sicherheitstechnische Einrichtungen gezielt zu schützen, z. B. Brandfrüherkennungs- und Löschanlagen.

Beispiele: Betriebsmittel in oder im Einwirkungsbereich von Produktionsstätten mit brennbaren Stoffen.

c) Aufstellung in einer Umgebung mit sehr großer Brandbeanspruchung:

Elektrische Betriebsmittel sind

- durch andere Betriebsmittel und Einrichtungen zu ersetzen oder
- in Bereichen mit geringer Brandbeanspruchung unterzubringen oder — sofern dies nicht möglich ist —
- durch bauliche Maßnahmen, die mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen, abzutrennen und durch sicherheitstechnische Einrichtungen zu schützen, z. B. Brandfrüherkennungs- und Löschanlagen.

(4) Im abgetrennten Raum dürfen keine Einrichtungen vorhanden sein, die nicht zum Betrieb des geschützten Betriebsmittels erforderlich sind.

6.2 Brandfrüherkennungsanlagen

Zur Brandfrüherkennung werden die Folgeerscheinungen eines Brandes — wie Gas, Rauch, Wärme, Flammen — genutzt. Folgende Überwachungsgeräte können verwendet werden:

- optische Rauchmelder
- Ionisationsrauchmelder
- Infrarotwärmemelder
- Wärmedifferentialmelder.

6.3 Löschanlagen

Anlagen zur Brandlöschung sind mit einer Brandschutzfachkraft, z. B. Feuerwehr, auf Art, Größe, Löschmittel und Installation abzustimmen.

7 Betriebsvorschriften

7.1 Allgemeines

(1) Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, daß Elektroisierflüssigkeiten und deren Dämpfe nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Das Arbeitsverfahren ist ferner so zu gestalten, daß die Arbeitnehmer mit gefährlichen festen oder flüssigen Stoffen oder Zubereitungen nicht in Hautkontakt kommen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(2) Bei Entleerungsvorgängen sollten soweit wie möglich geschlossene Systeme Anwendung finden.

(3) Zum Aufnehmen von austretenden Elektroisierflüssigkeiten müssen geeignete Bindemittel — z. B. Silicagel — in ausreichenden Mengen bereitgestellt werden.

7.2 Kennzeichnung

(1) Elektrische Betriebsmittel, die mehr als 5 Liter Askarele oder andere Elektroisierflüssigkeiten enthalten, sind durch ein leicht erkennbar angebrachtes Warnschild nach DIN 825 Teil 1, Ausgabe Juli 1983, mit den Buchstaben PCB zu kennzeichnen. Das Schild soll mindestens die Abmessung 148 × 297 mm haben und aus emailliertem Stahlblech bestehen. Es soll einen gelben oder weißen Grund haben, Rand und Buchstaben sollen schwarz sein. Die Buchstabenhöhe soll 80 mm und die Buchstabenbreite 15 mm betragen.

(2) Bilden mehrere Erzeugnisse aufgrund ihres engen räumlichen Zusammenhangs eine Gruppe mit einem Gesamthalt von mehr als 5 Litern PCB-haltiger Flüssigkeit, gilt Absatz 1 für diese Gruppe entsprechend.

(3) Sind elektrische Betriebsmittel nach Absatz 2 in einem separaten Betriebsraum untergebracht, ist auch dieser an den Zugängen gemäß Absatz 1 zu kennzeichnen.

7.3 Störungen ohne Austritt von Elektroisierflüssigkeiten

(1) Soweit vorhanden, ist bei Transformatoren das Buchholzrelais auf Gasbildung (HCl) zu überprüfen.

(2) Werden am elektrischen Betriebsmittel Temperaturen erreicht, bei denen sich PCDD bzw. PCDF bilden können (ausgenommen kurz dauernder Lichtbogen), muß deren Gehalt bestimmt werden. Dies kann beim Windungs- und Wicklungsschluß der Fall sein.

(3) Kondensatoren sind als Sondermüll zu entsorgen.

7.4 Störungen mit Austritt von Elektroisierflüssigkeiten

Außer den in Nummer 7.3 aufgeführten Maßnahmen sind zusätzlich folgende durchzuführen:

1. Das Umfeld des elektrischen Betriebsmittels ist abzusperren.
2. Die Leckstelle ist unverzüglich abzudichten. Ist dies durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abdichtungen, Bandagen usw.) nicht möglich, ist das elektrische Betriebsmittel freizuschalten (VDE 0105).

3. Ausgelaufene oder versprühte Elektroisierflüssigkeiten sind sofort mit geeigneten Aufsaugmitteln aufzunehmen.

4. Reste von Elektroisierflüssigkeiten auf festem Untergrund sind mit Wasser, Bürste und einem Reinigungsmittel (z. B. geeigneter Kaltreiniger oder Schmierseife) zu emulgieren und dann mit geeigneten Aufsaugmitteln aufzunehmen und zusammenzuführen. Die Reinigung ist so lange fortzusetzen, bis keine Gefahr für Mensch und Umwelt besteht. Erforderlichenfalls ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

5. Askarelgetränktes Erdreich ist auszuheben (Gewässerschutz beachten).

6. Alle Askarele-Abfälle (auch Dichtungen) sind in askarelfesten, tropfdichten Behältern zu sammeln, zu kennzeichnen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Behälter mit Elektroisierflüssigkeiten oder mit PCB kontaminiertem Material sind geschlossen zu halten und auf Undichtigkeiten bzw. äußere Verunreinigungen zu kontrollieren.

7.5 Brandfall (Brandbekämpfung)

(1) Es ist sicherzustellen, daß die Werkfeuerwehr bzw. die örtliche Feuerwehr die für die Brandbekämpfung bei Chemikalienbränden üblichen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen trifft. Ein Hinweis auf das Vorhandensein von PCB ist erforderlich.

(2) Die Brandstelle und das mit Brandkondensaten verunreinigte Umfeld sind gemäß Sicherheitsplan zu sichern und sofern erforderlich zu reinigen.

(3) Nach Brandeinwirkung auf askarelgefüllte elektrische Betriebsmittel ist ein nach den jeweiligen Störungsumständen ausgerichteter Sicherheitsplan aufzustellen. Dabei sind nachstehende Punkte unbedingt zu beachten:

- Das mit Brandkondensaten kontaminierte Umfeld ist abzusperren. Dabei sind Mindestabstände von 5 Metern von sichtbaren Kondensaten anzusetzen. Bei Bränden in Innenräumen sind mindestens 3 Meter Abstand von Entlüftungsöffnungen anzusetzen.
- In Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Feuerwehr, ist der zum Betreten des Sperrgebietes zugelassene Personenkreis sowie die Schutzkleidung und deren Behandlung festzulegen (vgl. Nummer 9).
- Brandkondensate sind auf ihren Gehalt an Gefahrstoffen nach Nummer 2.1.4 und 2.1.5 zu untersuchen.
- Werden Stoffe nach Nummer 2.1.4 und 2.1.5 nachgewiesen, ist ein besonderer Reinigungsplan festzulegen.

7.6 Transport

7.6.1 (1) Die Verpackungen und Tanks für Elektroisierflüssigkeiten müssen so beschaffen sein, daß vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verpackungen und Container mit elektrischen Betriebsmitteln, die Elektroisierflüssigkeiten enthalten oder enthalten haben.

(3) Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter eingehalten sind³⁾.

7.6.2 Werden Fahrzeuge mit Beförderungsmitteln nach Nummer 7.6.1 Abs. 1 im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) be- oder entladen, so sind die Stellen wie Arbeitsstellen nach den „Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen — RSA —“ des Bundesministers für Verkehr zu sichern.

7.6.3 Werden innerbetriebliche Transporte unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt, sind keine weitergehenden Schutzmaßnahmen notwendig.

7.6.4 Abweichend von Nummer 7.6.3 dürfen innerbetriebliche Transporte dichter und transportfähiger Verpackungen und elektrische Betriebsmittel ohne vorausgegangenem oder folgenden außerbetrieblichen Transport unter den Bedingungen der Nummer 7.6.5 durchgeführt werden.

7.6.5 (1) Gabelstapler, Hubwagen und ähnliche Flurförderzeuge dürfen nur in Verbindung mit Ladehilfsmitteln (z. B. Paletten) verwendet werden. Die Transporte sind mit Schrittgeschwindigkeit durchzuführen. Werden Lastkraftwagen oder Anhänger mit flüssigkeitsdichter Ladefläche und Auffangraum verwendet, ist die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit nicht erforderlich.

3) Die verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter sind: die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, See (GGVS, GGVE, GGVSec), die für die grenzüberschreitenden Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr geltenden internationalen Regelungen ADR, RID, ADN sowie zu den vorgenannten Vorschriften zugelassene Ausnahmen/Sondergenehmigungen bzw. internationale Sondervereinbarungen.

(2) Die Ladung muß gesichert sein (z. B. durch geeignete Zurrmittel). Für Fässer und kleine elektrische Betriebsmittel dürfen Gitterboxpaletten oder ähnliche Ladehilfsmittel, jedoch keine offenen Paletten (z. B. Flachpaletten) verwendet werden.

(3) Sofern das elektrische Betriebsmittel nicht in dicht geschlossenen Behältern transportiert wird, sind geeignete Aufsaugmittel für den Fall einer Leckage während des Transportes mitzuführen. Für diesen Fall sind persönliche Schutzausrüstungen nach Nummer 9 (wie bei der Entsorgung) bereit zu halten.

(4) Die an der Transportdurchführung Beteiligten haben ggf. verkehrssichernde Maßnahmen zu treffen.

(5) Eine gemeinsame Beförderung mit leichtentzündlichen Stoffen einschließlich tragbarer Beleuchtungsgeräte mit offener Flamme ist nicht zugelassen.

(6) Tritt während des Transportes Elektroisierflüssigkeit aus, darf dieser erst nach Abdichten oder Umfüllen weitergeführt werden. Dies gilt nicht, wenn das elektrische Betriebsmittel in einer Auffangwanne transportiert wird.

(7) Im Fall einer Kontaminierung sind Schutzkleidung und kontaminierte Arbeitskleidung sowie die ggf. verwendeten Aufsaugmittel ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.7 Lagern

7.7.1 (1) Lagern ist das Aufbewahren von Elektroisierflüssigkeiten nach Nummer 2.1 zur späteren Verwendung oder Entsorgung in ortsbeweglichen bzw. ortsfesten Behältnissen.

(2) Zum Aufbewahren gehört auch die Bereitstellung von elektrischen Betriebsmitteln nach Nummer 2.2 zur Beförderung, wenn diese nicht binnen 24 Stunden oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

7.7.2 (1) Die Bestimmungen der Nummer 7.7 gelten nicht für inbetrieb befindliche bzw. abgeschaltete elektrische Betriebsmittel nach Nummer 2.2, die am Betriebsort aufgestellt sind (siehe hierzu Nummer 5.1).

(2) Die Bestimmungen der Nummer 7.7 gelten ferner nicht für Reserve-Transformatoren und -Kondensatoren, die unter den gleichen Bedingungen wie am Betriebsort aufgestellt sind (s. hierzu Nummer 5.1).

(3) Die Bestimmungen der Nummer 7.7 gelten nicht, wenn ortsbewegliche Behältnisse nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

- Fallbeanspruchungen aus 9 m Höhe,
- Durchstoßbeanspruchungen und
- thermischen Belastungen (30 Minuten, 800 °C) standhalten.

(4) Soweit die Bedingungen nach Absatz 3 nicht erfüllt werden, gelten die Bestimmungen der Nummer 7.7 nur dann nicht für die Bereitstellung von elektrischen Betriebsmitteln zur Beförderung, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Abstellen in einer Auffangwanne bzw. flüssigkeitsdichten Containern
- Abstellfläche abseits von Verkehrsflächen
- kein Abstellen oder Zusammenstellen mit brennbaren oder brandfördernden Stoffen.

7.7.3 (1) Läger, in denen Elektroisierflüssigkeiten nach Nummer 2.1 gelagert werden, müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Fußboden haben. Einläufe in die öffentliche Kanalisation bzw. in den Vorfluter sind nicht zulässig.

(2) Das gleiche gilt für Läger, in denen elektrische Betriebsmittel nach Nummer 2.2 gelagert werden.

(3) Der Lagerfußboden muß so ausgebildet sein, daß austretende Flüssigkeit oder Löschwasser am unkontrollierten Fortfließen gehindert werden. Das kann z. B. durch eine umlaufende Aufkantung erreicht werden.

(4) Ist eine Aufkantung nicht möglich, sollten innerhalb des Lagers in der vollen Torbreite ausreichend dimensionierte, mit weitmaschigen Gittern abgedeckte Auffangrinnen errichtet werden.

(5) Das Lager muß eine Zufahrtsstraße für die Feuerwehr haben und sollte von zwei Seiten zugänglich sein.

(6) Läger in Gebäuden müssen abhängig von der Menge der gelagerten Elektroisierflüssigkeiten so belüftet werden, daß MAK- bzw. TRK-Werte nicht überschritten werden.

7.7.4 (1) Ortsfeste Behälter zur Lagerung von Elektroisierflüssigkeiten nach Nummer 2.1 müssen dicht sein und geschlossen gehalten werden (s. auch Abschnitt 5.3 (2)).

(2) Ortsfeste Behälter zur Lagerung von Askarelen gemäß Nummer 2.1.1 sind nach GefStoffV zu kennzeichnen.

7.7.5 Im Lager dürfen keine brennbaren oder brandfördernden Stoffe zusammen mit Elektroisierflüssigkeiten nach Nummer 2.1 oder elektrischen Betriebsmitteln nach Nummer 2.2 gelagert werden.

7.7.6 Lagerräume müssen von unmittelbar angrenzenden Gebäuden und anderen Lagerbereichen feuerbeständig abgetrennt sein. Es sind ausreichend bemessene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vorzusehen. Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und Strahlungswärme ausreichend widerstandsfähig sein (Brandfrüherkennungs- und Löschanlagen s. Nummer 6.2 und Nummer 6.3).

7.7.7 Es ist sicherzustellen, daß das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser nicht in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser abfließen kann. Insbesondere sind die Läger mit Löschwasserrückhalteeinrichtungen auszurüsten. Die erforderliche Rückhaltekapazität ist der Anlage I der TRGS 514 zu entnehmen.

7.8 Entsorgung

7.8.1 (1) Bei der Entsorgung von elektrischen Betriebsmitteln mit Elektroisierflüssigkeiten im Sinne dieser TRGS ist zu entscheiden, ob eine Entleerung an Ort und Stelle oder bei einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen erfolgt. Werden Elektroisierflüssigkeiten nach Nummer 2.1 oder elektrische Betriebsmittel nach Nummer 2.2 außerbetrieblich befördert, müssen die Verpackungen und die Beförderungsmittel die Anforderungen der verkehrsrechtlichen Vorschriften erfüllen.

(2) Werden die elektrischen Betriebsmittel an Ort und Stelle entleert, ist die Elektroisierflüssigkeit in askarelfesten Behältern aufzufangen. Die Behälter sind möglichst geschlossen zu halten und auf Undichtigkeiten bzw. äußere Verunreinigungen zu kontrollieren. Die Elektroisierflüssigkeit ist nach Nummer 7.8.1, das entleerte elektrische Betriebsmittel ist nach Nummer 7.8.2 zu entsorgen.

(3) Werden die elektrischen Betriebsmittel nicht an Ort und Stelle entleert, sind diese Geräte einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

(4) Kleinkondensatoren nach Nummer 1.2.3 (2) sind in askarelfesten Gebinden zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen.

7.8.2 Entsorgung der Elektroisierflüssigkeit:

Elektroisierflüssigkeiten im Sinne dieser TRGS sind nach dem Stand der Technik zu entsorgen. Danach ist z. Z. wie folgt zu verfahren:

- a) Askarele nach Nummer 2.1.1 sind in geeigneten Verbrennungsanlagen zu vernichten;
- b) Elektroisierflüssigkeiten nach Nummer 2.1.2 sind in geeigneten Anlagen aufzubereiten oder in geeigneten Verbrennungsanlagen zu vernichten.

7.8.3 Entsorgung der entleerten elektrischen Betriebsmittel:

(1) Die entleerten elektrischen Betriebsmittel sind nach dem Stand der Technik zu entsorgen. Hierfür kommt eine geeignete Sondermülldeponie infrage.

(2) Am entleerten elektrischen Betriebsmittel dürfen Löt- oder Schweißarbeiten nur von zugelassenen Unternehmen unter entsprechenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

7.9 Ortsbewegliche Anlagen

Werden ortsbewegliche Anlagen zur Wartung und Entsorgung von Elektroisierflüssigkeiten nach Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2 im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) be- oder entladen oder betrieben, sind diese Stellen wie Arbeitsstellen nach den „Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen“ (RSA) des Bundesverkehrsministers zu sichern.

8 Organisatorische Maßnahmen

8.1 Bestellung einer sachkundigen Person

(1) Der Arbeitgeber hat eine verantwortliche sachkundige Person zu bestellen.

(2) Die sachkundige Person hat insbesondere dafür zu sorgen, daß

- a) mit den Arbeiten erst begonnen wird, wenn die in der Betriebsanweisung und soweit erforderlich im Sicherheitsplan festgelegten Maßnahmen getroffen sind,
- b) die Arbeitnehmer unterwiesen sind,
- c) die Arbeitnehmer während der Arbeit die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen tragen,
- d) die Arbeitsstelle beim Auf- und Abbau ortsbeweglicher Anlagen ausreichend gesichert ist (Nummer 7.9).

8.2 Betriebsanweisung

(1) Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

(2) Die Betriebsanweisung muß außer den in der TRGS 555 geforderten Inhalten besondere Informationen über Verhaltensregeln und Maßnahmen bei

- Undichtigkeiten mit Austritt von Elektroisierflüssigkeiten
- Bränden, bei denen u. U. PCDD/PCDF auftreten kann

8.3 Alarmplan

(1) Für den Fall einer Brandeinwirkung oder für Schadensereignisse mit Askarelen bzw. mit askarelgefüllten elektrischen Betriebsmitteln hat der Arbeitgeber oder Betreiber einer Anlage (in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr) einen Alarmplan für betriebliche und öffentliche Gefahrenabwehr sowie zuständige Betriebsangehörige aufzustellen.

(2) Im Alarmplan ist der Melde- bzw. Alarmierungsablauf im Fall eines Brandes oder Schadensereignisses festzulegen.

8.4 Notfallinformationen für Einsatzkräfte

(1) Der Arbeitgeber, der mit Elektroisierflüssigkeiten gemäß Nummer 2.1 umgeht bzw. elektrische Betriebsmittel gemäß Nummer 2.1.9 besitzt, hat für Einsatzkräfte Notfallinformationen zu erarbeiten und bereitzuhalten.

(2) Das gleiche gilt für Betreiber von Anlagen, die elektrische Betriebsmittel gemäß Absatz 1 enthalten.

(3) Die Notfallinformation muß mindestens enthalten:

1. Aufstellungsorte bzw. Lager gemäß Werks- und Stadtplan,
2. Auflistung der zuständigen Fachkräfte des Betreibers,
3. Hinweise,
 - welche persönliche Schutzausrüstung gemäß Nummer 9 auszuwählen ist
 - welche Bindemittel nach Nummer 7.1 zur Verfügung stehen
 - daß kontaminierte Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich Schuhe nach Nummer 10.3 zu behandeln sind
 - daß kontaminierte Teile, Gegenstände und Bindemittel nach Nummer 7.8 zu entsorgen sind
 - wo Sammelstellen einzurichten sind
 - daß die Einsatzstellen so lange zu sichern sind, bis Kontaminierungsnachweise erfolgt sind oder Entwarnung gegeben werden kann
 - daß Dekontamination von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und ggf. der Umgebung mit den zuständigen Behörden und Fachkräften abzustimmen ist.

8.5 Unterweisung (s. auch TRGS 555)

(1) Arbeitnehmer, die bei ihrer Tätigkeit mit Gefahrstoffen nach Nummer 2.1.4 und 2.1.5 in Berührung kommen, müssen anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefahren sowie über Schutzmaßnahmen und richtiges Verhalten unterrichtet werden.

Gebärfähige Arbeitnehmerinnen sind zusätzlich über die für werdende Mütter möglichen Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen zu unterrichten. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Für den Sonderfall der Störung müssen Verhaltensregeln in Form schriftlicher Anweisungen vorliegen, auf die unverzüglich zurückgegriffen werden kann.

9 Persönliche Schutzausrüstung

(1) Können Arbeitnehmer insbesondere bei Instandsetzungsarbeiten oder bei der Beseitigung von Betriebsstörungen und Schäden Elektroisierflüssigkeiten ausgesetzt sein z. B.

- bei Leckagen Elektroisierflüssigkeiten oder deren Dämpfen oder
- im Brandfall PCDD/PCDF-kontaminierten Elektroisierflüssigkeiten oder deren Brandkondensaten

hat der Arbeitgeber geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, die von den Arbeitnehmern benutzt werden müssen. Der Arbeitgeber hat diese Schutzausrüstung in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Auf die Tragezeitbegrenzung nach TRGA 415 wird hingewiesen.

(2) Beim Umgang mit Askarelen bzw. PCDD/PCDF-kontaminierten Elektroisierflüssigkeiten muß die persönliche Schutzausrüstung aus CKW-beständigem Material, wie z. B. Polyvinylacetat (PVA), hergestellt sein.

(3) Zur Entscheidung, welche Schutzausrüstung erforderlich ist, dient die nachfolgende Tabelle.

(4) Wenn bei Störungen unklar ist, welche Art von Störung (z. B. Lichtbogen oder Windungs- und Wicklungsschluß) vorliegt, sind die Schutzmaßnahmen der nächst höheren Stufe zu verwenden (s. Tabelle).

(5) Werden bei der Entsorgung Tätigkeiten ausgeführt, bei denen ein Kontakt mit der Elektroisierflüssigkeit nicht vermeidbar ist, z. B. das Ziehen des Kerns eines Transformators, sind die Schutzmaßnahmen zu erhöhen (z. B. Schutzanzug zu tragen).

(6) Die Arbeitnehmer müssen die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen benutzen.

10 Hygienische Maßnahmen

10.1 Nach Kontakt mit Elektroisierflüssigkeiten sind die betroffenen Hautstellen zu reinigen, sowie verunreinigte, ggf. getränkte Kleidungsstücke, sofort auszuziehen.

10.2 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung müssen gesondert aufbewahrt werden. Durch Elektroisierflüssigkeiten verunreinigte Arbeits- und Schutzkleidung darf erst nach fachgerechter Reinigung wieder benutzt werden.

10.3 Alle mit Askarel getränkte Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich der Schuhe, die nicht gereinigt werden können, sind in Kunststoffolien oder -säcken dicht zu verpacken und als Sonderabfall zu entsorgen. Vernichtete Arbeits- und Schutzkleidung ist vom Arbeitgeber zu ersetzen.

10.4 In Arbeitsräumen und im Freien ist das Essen, Trinken, Rauchen und Aufbewahren von Lebensmittel- und Tabakerzeug-

TRGS-Nr.	Wartung ohne Kontakt 2.4.1	Wartung mit Kontakt 2.4.2	Bauliche Maßnahmen 5.1	Entsorgung 7.8	Interner Lichtbogen 7.3.1	Windungs- oder Wicklungsschluß 7.3.2	Störung mit Undichtigkeit 7.4	Brandfall 7.5
Schutzhandschuhe ¹	–	+	+	+	+	+	+	+
Augenschutz ⁴	–	+	+	+	+	+	+	+
Überschuhe	–	–	–	–	–	–	–	–
Schürze	–	+ ^a	+ ^a	+ ^{a,b}	–	+ ^b	+	+
Schutzanzug ²	–	–	+ ^a	–	–	–	–	–
Atemschutz ³	–	–	–	–	+ ^{c,d}	+ ^d	+ ^d	+ ^c

a Schürze bzw. Einweganzug können alternativ eingesetzt werden

b Einwegschutzanzüge sollten gemäß den Prüfungsbedingungen nach Entwurf DIN 32762 Teil 1 mindestens 60 Minuten dicht sein

c Beim Öffnen eines hermetisch geschlossenen Gerätes Atemschutz tragen

d Vollschutzmaske mit einem Kombinationsfilter ABEK/P3 (bei Freiluftaufstellung entbehrlich)

e Von der Umgebungsluft unabhängiges Atemschutzgerät

1 Schutzhandschuh-Merkblatt ZH1/570*

2 Schutzkleidungs-Merkblatt ZH1/105*

3 Atemschutz-Merkblatt ZH1/134*

4 Augenschutz-Merkblatt ZH1/192*

* Carl Heymanns-Verlag, Luxemburger Straße 449, 5000 Köln 41

nissen verboten, wenn mit Elektroisierflüssigkeiten umgegangen wird.

11 Erste Hilfe

Nach Kontakt mit Elektroisierflüssigkeiten sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Bei Berührung mit der Haut, ist diese sofort mit Seife und warmem Wasser zu reinigen
- Bei Berührung mit den Augen, sind diese sofort mit viel Wasser zu spülen (mindestens 10 Minuten), danach ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen
- Werden im Störfall Dämpfe inhaliert, ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.

Anlage 2

zum Erlaß des HMdI vom 23. November 1989
— V A 2 — 64 b 16/99 — 8/89 —

Handlungsanleitung zur Umsetzung des PCB Erlasses des HMdI vom 1. März 1989 (StAnz. S. 871) und des Erlasses vom 23. November 1989 (StAnz. S. 2548)

1. Überprüfung aller Kondensatoren in Beleuchtungsanlagen durch Elektrofachkräfte
 - anhand von Typenliste (bei Unklarheiten Rückfrage beim Hersteller)
2. bei Feststellung, daß Kondensatoren PCB-haltig und intakt sind:
 - Austausch der PCB-haltigen Kondensatoren durch Elektrofachkraft (beim Austausch kompletter Leuchten, Kondensatoren ausbauen)
 - vorgeschriebene Abfallbeseitigung beachten
3. bei Feststellung, daß Kondensatoren PCB-haltig und ausgelaufen sind, ist grundsätzlich zu beachten:
 - Gesundheitsbehörde beteiligen
 - Festlegung der notwendigen Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung
 - Schutzhandschuhe
 - Schutzbrille
 - Schürze oder Einwegschutzanzug
 - ggf. Schutzanzug
 - ggf. Atemschutz
 - Unterweisung
 - ggf. Betriebsanweisung)
 weitere Maßnahmen in Abhängigkeit der Kontamination der Arbeitsstätte
 - a) wenn Kontamination auszuschließen ist
 - Austausch der kompletten Leuchte durch Elektrofachkraft
 - vorgeschriebene Abfallbeseitigung beachten
 - b) wenn Kontamination der Arbeitsstätte vorliegt
 - ggf. Schließen der betroffenen Räume
 - Probe nehmen und Messung veranlassen
 - in Abhängigkeit vom Ergebnis der Messung Sanierungsmaßnahmen einleiten — Art und Umfang —
 - vorgeschriebene Abfallbeseitigung vorsehen
 - Kontrollmessung vor Freigabe der Räume
 - c) Bei Brandeinwirkung auf Beleuchtungsanlagen (ggf. Kontamination mit Dioxin/Furan)
 - Schließen der betroffenen Räume
 - Benachrichtigung der Bauaufsichts- und der Gesundheitsbehörde; ggf. auch Gewerbeaufsichtsamt
 - Betreten der Räume nur mit Schutzkleidung zur Vermeidung von Hautkontakten und Atemschutz
 - Sanierungskonzept und zu treffende Schutzmaßnahmen mit den zuständigen Stellen festlegen.

1184

Durchführung des Baugesetzbuches;

hier: Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85)

Bezug: Erlaß vom 18. Januar 1980 betreffend Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau (StAnz. S. 265)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne haben die Gemeinden auch die Belange des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personen-

nahverkehrs zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB). Sie sind mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB).

Der Begriff des Verkehrs in § 1 Abs. 5 BauGB ist weit gefaßt. Hierzu gehören der Fußgänger-, der Rad- und der motorisierte Straßenverkehr; der schienengebundene Verkehr, der Luft- und der Schiffsverkehr; er schließt auch den Nachrichtenverkehr sowie den Gütertransport mittels besonderer Leitungen und den Energietransport ein.

Die Belange des Verkehrs werden von verschiedenen Verkehrsträgern wahrgenommen. Es ist Sache der Gemeinde, durch die Aufstellung von Bauleitplänen diese Planungen, soweit sie Auswirkungen auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung haben, zu integrieren.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. hat „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85)“ herausgegeben. Sie sind gemeinsam mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erarbeitet und mit der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (ARGEBAU) und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden. Sie ersetzen die Richtlinien für Stadtstraßen, Teil: Erschließung (RAST-E 71).

Die EAE 85 dienen der Planung und dem Entwurf von Straßenräumen mit maßgebender Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion in bestehenden und geplanten Baugebieten. Sie stellen eine Planungs- und Entscheidungshilfe dar, die eine städtebaulichen Anforderungen entsprechende Gestaltung von Erschließungsanlagen bei wirtschaftlichem Mitteleinsatz ermöglicht. Darüber hinaus enthalten sie Hinweise für angebaute Hauptverkehrsstraßen mit maßgebender Verbindungsfunktion. Hierzu können auch Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs, insbesondere Landes- und Kreisstraßen, gehören. Für diese Fälle enthalten die EAE 85 Hinweise, die neben der RAS-Q zu berücksichtigen sind. Gesonderte Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV) werden z. Z. erarbeitet.

Maßgebend für die Planung und den Entwurf von Straßenräumen sind nach den EAE 85 insbesondere

- die örtliche Situation,
- Entwurfsvorgaben aus dem gesamtgemeindlichen Zusammenhang und der städtebaulichen Struktur (z. B. verkehrliche, städtebauliche und ökologische Funktion, Art und Maß der angrenzenden Nutzungen),
- Nutzungsansprüche an den Straßenraum (z. B. Verkehrs- und Aufenthaltsfunktion, Begrünung, Ver- und Entsorgungseinrichtungen) sowie
- Bewertungskriterien (z. B. Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf, Wohnumfeldverträglichkeit, Straßenraumgestalt, Wirtschaftlichkeit).

Die in den EAE 85 empfohlenen Werte für die Bemessung der Entwurfs Elemente sollen als Orientierungswerte dienen und deshalb nicht starr angewendet werden.

Die Anwendung der EAE 85 entbindet nicht von der Pflicht, die durch die Planung und den Entwurf von Erschließungsanlagen berührten privaten und öffentlichen Belange unter Beachtung übergeordneter Ziele gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und die Entscheidung, soweit erforderlich, zu begründen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Gemeinde sich nicht an die in den EAE 85 empfohlenen Werte und Abmessungen hält.

Soweit in den EAE 85, insbesondere im Anhang 1, auf technische Regelwerke und Normen Bezug genommen wird, entfalten diese nur Wirkung, wenn sie zur Anwendung empfohlen oder eingeführt worden sind.

Die EAE 85 werden hiermit zur Anwendung empfohlen.

Der Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Januar 1980 betreffend Berücksichtigung des Verkehrs im Städtebau wird aufgehoben.

Die EAE 85 können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, bezogen werden.

Wiesbaden, 21. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern

V C 11 — 61 d 02/15 — 1/89

— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 51/1989 S. 2555

1185

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 70, 71, 74, 75, 78, 79 und 80 LHO;

hier: Neufassung der Anlage 2 zu den VV zu § 79 LHO (Nr. 3.9 zu § 79 LHO);

Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Übernahme des Inhalts von Unterlagen auf Bildträger (HKR-ADV-Best)

Bezug: Rundschreiben vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394)

Die o. a. Verwaltungsvorschriften werden in der nachstehenden Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften für die Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben unter Verwendung automatisierter Verfahren werden die VV zu § 34 LHO demnächst um einen Hinweis auf die Anlage 2 zu den VV zu § 79 LHO ergänzt.

Auf den Einsatz von DV-Systemen in der Weise, daß die Arbeitsergebnisse ausgedruckt und die Ausdrucke dann wie herkömmliche Unterlagen behandelt und verwendet werden, sind die HKR-ADV-Best nicht anzuwenden (z. B. Textverarbeitung auf Personalcomputern).

Gleichzeitig tritt die mit Erlaß vom 13. November 1986 neben anderen Verwaltungsvorschriften ebenfalls neu in Kraft gesetzte bisherige Anlage 2 zu den VV zu § 79 LHO außer Kraft.

Der Hessische Rechnungshof hat gemäß § 103 Abs. 1 LHO keine Einwände erhoben.

Wiesbaden, 28. November 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2045 — II: C 41
— Gült.-Verz. 4300, 4310 —
StAnz. 51/1989 S. 2556

Anlage

Anlage 2 zu den VV zu § 79 LHO
(VV Nr. 3.9 zu § 79 LHO)

Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Übernahme des Inhalts von Unterlagen auf Bildträger (HKR-ADV-Best)

Inhalt

- Nr. 1 Geltungsbereich
- Nr. 2 Unterrichtung, Einwilligungsverfahren
- Nr. 3 Mindestanforderungen
- Nr. 4 Verfahrenstest
- Nr. 5 Aufbewahren der Dokumentation
- Nr. 6 Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
- Nr. 7 Datenermittlung und Datenerfassung
- Nr. 8 Datenverarbeitung
- Nr. 9 Datenfernübertragung
- Nr. 10 Mikroverfilmung
- Nr. 11 Verantwortung der Feststeller (Nr. 19.4 zu § 70)
- Nr. 12 Verantwortung der Kassen und Zahlstellen
- Nr. 13 Übertragung von Aufgaben auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung

1 Geltungsbereich

Für automatisierte Verfahren im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungen, Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Erteilung von Kassenanordnungen, Zahlbarmachung, Buchführung oder Rechnungslegung, gelten außer den in Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in den DV-Leitsätzen (DVL) *) über die Durchführung von Automationsvorhaben, über den Datenschutz und über die Datensicherung getroffenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

2 Unterrichtung, Einwilligungsverfahren

2.1 Der Minister der Finanzen und der Rechnungshof sind über beabsichtigte Verfahren nach Nr. 1 so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie ggf. die Gestaltung der Verfahren beeinflussen können.

2.2 Sollen Verfahren nach Nr. 1 eingesetzt oder geändert werden, so bedarf es der Einwilligung des Ministers der Finanzen, soweit durch diese Verfahren die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Erteilung von Kassenanordnungen, Zahlbarmachung, Buchführung oder Rechnungslegung berührt werden; darüber hinaus bedürfen solche Verfahren, soweit erforderlich, des Einvernehmens mit dem Rechnungshof.

Hierzu ist insbesondere eine allgemein verständliche Beschreibung des Automationsvorhabens mit den Entwürfen der erforderlichen Dienstanweisungen vorzulegen. Außerdem muß die Verfahrensdokumentation vorhanden sein. Die Verantwortung des zuständigen Ministers für die Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens, insbesondere für die Richtigkeit der Programme, bleibt unberührt.

2.3 Der Unterrichtung (Nr. 2.1) und der Beteiligung (Nr. 2.2) bedarf es auch, wenn Verfahren oder Verfahrensteile aus anderen Bereichen übernommen oder wenn die Entwicklung oder die Anwendung von Verfahren oder Verfahrensteilen auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung übertragen werden sollen.

3 Mindestanforderungen

3.1 Bei der Durchführung der Verfahren nach Nr. 1 ist sicherzustellen, daß

3.1.1 nur dokumentierte, freigegebene und gültige Programme verwendet werden,

3.1.2 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung und der Datenverarbeitung durch organisatorische und programmierte Kontrollen, z. B. durch Prüferfassung, Kontrollsummen, Plausibilitätskontrollen, Prüfziffern, gewährleistet sind,

3.1.3 die Zugangs- und Zugriffskontrolle gewährleistet ist und in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann,

3.1.4 jede Veränderung von Dateien nachvollziehbar ist; tritt die Veränderung durch das Ergebnis einer Kumulierung von Datensätzen ein, so muß auch diese nachvollziehbar sein,

3.1.5 Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie gegen einen Verlust und eine unbefugte Veränderung der gespeicherten Daten (Dateien und Verarbeitungsprogramme) getroffen sind und

3.1.6 die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der am Verfahren Beteiligten festgelegt und gegeneinander abgegrenzt sind.

3.2 Bei Speicherbuchführung (Nr. 3.4 zu § 71) muß außerdem sichergestellt sein, daß die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der für Bücher vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten in dem für Informations- und Prüfungszwecke erforderlichen Umfang jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ausgedruckt oder im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf sonstige Weise visuell lesbar gemacht werden können (siehe auch Nr. 3.5 zu § 71).

3.3 Werden Belege in Form von maschinell lesbaren Datenträgern verwendet (Nr. 1.3 zu § 75), so muß über die Anforderungen nach Nr. 3.1 hinaus sichergestellt sein, daß deren Inhalt bis zum Ablauf der für die Belege vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiten jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist ausgedruckt oder im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf sonstige Weise visuell lesbar gemacht werden kann.

4 Verfahrenstest

Dem Minister der Finanzen sowie dem Rechnungshof ist Gelegenheit zu geben, sich bei den Verfahren, die nach Nr. 2.2 ihrer Beteiligung bedürfen, am Testverfahren zu beteiligen.

5 Aufbewahren der Dokumentation

5.1 Die Dokumentation von Verfahren nach Nr. 1 ist gegen Verlust, Beschädigung und den Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.

*) StAnz. 1987 S. 2287

- 5.2 Werden für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungen, Erteilung von Kassenanordnungen oder Zahlbarmachung automatisierte Verfahren eingesetzt, sind die Dokumentationen solcher Verfahren oder Verfahrensteile, die nicht mehr eingesetzt werden, wie Rechnungsbelege aufzubewahren.
- 5.3 Werden für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Buchführung oder Rechnungslegung automatisierte Verfahren eingesetzt, sind die Dokumentationen solcher Verfahren oder Verfahrensteile, die nicht mehr eingesetzt werden, wie Sachbücher aufzubewahren.
- 5.4 Über Art und Dauer der Aufbewahrung gelten besondere Vorschriften*).
- 5.5 Die Aufbewahrungszeiten beginnen mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Verfahren oder Verfahrensteile letztmalig eingesetzt worden sind.
- 6 Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche**
Die Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der an automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Beteiligten (Nr. 3.1.6) ist durch Dienstanweisung zu regeln. Grundsätzlich sind mindestens die Bereiche Datenermittlung, Datenerfassung und Datenverarbeitung gegeneinander abzugrenzen. Erledigt eine Person in Verfahren, die zu Zahlungen führen, Aufgaben aus mehr als einem dieser Bereiche, oder ist im Bereich Datenverarbeitung die Trennung nach den Funktionsbereichen Systemprogrammierung, Verfahrensentwicklung und -pflege, Arbeitsvorbereitung, Verarbeitung, Arbeitsnachbereitung und Archivierung nicht möglich, so sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen (z. B. Ausdruck von Zwischenergebnissen oder Ergebnissen, Vieraugenprinzip; siehe auch Nr. 7.4).
- 7 Datenermittlung und Datenerfassung**
- 7.1 Der Bereich Datenermittlung ist für die richtige und vollständige Ermittlung der Daten verantwortlich. Durch Dienstanweisung ist mindestens zu regeln,
- 7.1.1 inwieweit und in welcher Form die Richtigkeit von Erfassungs- oder Eingabebelegen, die nicht bereits als Zahlungsanordnungen, deren Anlagen oder begründende Unterlagen nach Nrn. 11 bis 19 zu § 70 festgestellt sind, zu bescheinigen ist und
- 7.1.2 inwieweit und in welcher Form der Transport von Erfassungs- oder Eingabebelegen durch Arbeitsablaufbelege zu sichern ist.
- 7.2 Der Bereich Datenerfassung ist für die gesicherte, richtige und vollständige Erfassung der zu verarbeitenden Daten verantwortlich. Die richtige und vollständige Erfassung ist zu bescheinigen und durch geeignete Prüfungen zu sichern. Werden die Datenermittlung und die Datenerfassung von einer Person vorgenommen, so ist in diese Prüfungen auch die Datenermittlung einzubeziehen. In Verfahren, die zu Zahlungen führen, sind die Prüfungen vor der Festsetzung oder Zahlbarmachung durchzuführen. Das Nähere über die Art der Sicherung, der Erfassung und der Bescheinigung sowie über die Art und den Umfang der Prüfung ist durch Dienstanweisung zu regeln.
- 7.3 Der Bereich der Datenerfassung hat den Transport von maschinell lesbaren Datenträgern durch Begleitbelege zu sichern. Das Nähere ist durch Dienstanweisung zu regeln.
- 7.4 Führt die Erfassung zur Direktverarbeitung der Daten, so sind Regelungen der Zugriffskontrolle (z. B. Benutzerkennung, Passwort, Abstufung der Zugriffsberechtigung) zu treffen. Die Zugriffe sind zu protokollieren. Das Nähere über die Zugriffskontrolle und die Protokollierung der Zugriffe ist durch Dienstanweisung zu regeln.
- 8 Datenverarbeitung**
- 8.1 Der Bereich Datenverarbeitung ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten verantwortlich, insbesondere für
- 8.1.1 die richtige und vollständige Übernahme der Daten zur Verarbeitung,
- 8.1.2 die richtige und vollständige technische Durchführung der Verarbeitung mit den dokumentierten, freigegebenen und gültigen Programmen,
- 8.1.3 die Wiederholbarkeit der Verarbeitung im Falle nicht einwandfreier Arbeitsergebnisse,
- 8.1.4 die vollständige Durchführung der ihm obliegenden organisatorischen und sonstigen Kontrollen,
- 8.1.5 die Sicherung der Datenbestände und der Programme gegen Verlust, unzulässige Weitergabe, unbeabsichtigte und unbefugte Veränderung oder Verwendung durch technische und organisatorische Maßnahmen und
- 8.1.6 die richtige und vollständige Weiterleitung der Arbeitsergebnisse.
- 8.2 die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten ist bei Übersendung, Übermittlung oder Speicherung der Arbeitsergebnisse zu bescheinigen. Die Bescheinigung schränkt die Verantwortung anderer Stellen für die Richtigkeit der Arbeitsergebnisse entsprechend ein; sie ist ggf. eine Teilbescheinigung nach Nr. 19.1 zu § 70. Im übrigen vgl. Nrn. 11 und 12.
- 8.3 Der Transport von maschinell lesbaren Datenträgern und die Abgabe von Arbeitsergebnissen sind durch Begleitbelege oder auf andere Weise zu sichern.
- 8.4 Das Nähere über die Sicherung des Arbeitsablaufs und die Maßnahmen im Störfall ist durch Dienstanweisung zu regeln.
- 9 Datenfernübertragung**
- 9.1 Bei Datenfernübertragung ist sicherzustellen, daß
- 9.1.1 die Daten richtig und vollständig gesendet und empfangen werden,
- 9.1.2 die Übertragung von Daten wiederholt werden kann und
- 9.1.3 die Daten von Send- und Empfangsdateien visuell lesbar gemacht werden können.
- 9.2 Die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen sind durch Dienstanweisung festzulegen.
- 10 Mikroverfilmung**
- 10.1 Werden Daten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf Bildträger (Mikrofilm) aufgezeichnet, ohne daß hierüber Originalschriften oder Speicherausdrucke aufbewahrt werden, so muß gewährleistet sein, daß das hierbei angewendete Verfahren den nachstehenden Grundsätzen der Verfahrenssicherheit entspricht und die Wiedergabe auf dem Bildträger mit der Urschrift oder mit dem Speicherinhalt übereinstimmt.
- 10.2 Über die Aufzeichnungen hat die für die Aufbewahrung der Bildträger zuständige Dienststelle einen Nachweis zu führen. Der Nachweis muß enthalten
- 10.2.1 die Art und den Umfang des aufgezeichneten Schriftgutes oder Speicherinhalts,
- 10.2.2 die Bezeichnung der Stelle, die die Aufzeichnung hergestellt hat,
- 10.2.3 das Datum der Aufzeichnung,
- 10.2.4 die Bescheinigung der aufzeichnenden Stelle, daß das Schriftgut oder der Speicherinhalt unverändert und vollständig auf dem Bildträger wiedergegeben worden ist sowie über die Art des verwendeten Bildträgermaterials und die Art des Verfilmungsverfahrens und
- 10.2.5 die Aufbewahrungsfrist für den Bildträger.
- 10.3 Der Nachweis nach Nr. 10.2 kann vereinfacht werden, wenn die Mikroverfilmung in Datenverarbeitungsstellen des Datenverbundes*) mit freigegebenen und gültigen Programmen durchgeführt wird.
- 10.4 Treten Bildträger an die Stelle von Belegen, so sind sie in der für die Belege geltenden Ordnung zu erstellen und entsprechend den für die Belege geltenden Fristen aufzubewahren.
- 10.5 Wird auf Bildträgern der Inhalt von Büchern der Kasse oder einer sonst für Buchungen zuständigen Stelle wiedergegeben, so sind die Bildträger, falls sie an die Stelle visuell lesbarer Bücher treten oder eine Wiedergabe der auf Datenträgern geführten Bücher darstellen, in der Ordnung der Bücher zu erstellen und wie die Bücher aufzubewahren.
- 10.6 Der Bildträger ist nach der Aufzeichnung auf visuell erkennbare technische Mängel zu überprüfen. Fehlerhafte Aufzeichnungen sind zu wiederholen.
- 10.7 Die für die Aufbewahrung der Bildträger zuständige Stelle hat sicherzustellen, daß
- 10.7.1 die Bildträger so gelagert werden, daß ihre Haltbarkeit und Lesbarkeit nicht beeinträchtigt werden,
- 10.7.2 die gelagerten Bildträger in regelmäßigen Abständen auf ihren Zustand hinsichtlich der Haltbarkeit und der Lesbarkeit überprüft werden und

*) Z. Z. gelten die „Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen“ (Gemeinsamer Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen vom 20. Oktober 1986, StAnz. S. 2107).

*) Datenverarbeitungsverbundgesetz vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287)

- 10.7.3 der Inhalt der Bildträger jederzeit in angemessener Frist in lesbarer Schriftgröße wiedergegeben werden kann.
- 10.7.4 Näheres ist durch Dienstanweisung zu regeln.
- 11 Verantwortung der Feststeller (Nr. 19.4 zu § 70)**
- 11.1 Werden Kassenanordnungen oder Unterlagen zu allgemeinen Zahlungsanordnungen mit Hilfe von ADV-Anlagen unter Verwendung freigegebener und gültiger Programme gefertigt, so entfällt die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit. Das gleiche gilt für Anlagen zu Kassenanordnungen und begründende Unterlagen, die nicht manuell zu ändern sind.
- 11.2 Bei manuellen Änderungen listenmäßiger Zusammenstellungen gilt Nr. 21 zu § 70.
- 11.3 Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit hat die in der Dienstanweisung für das Verfahren vorgesehenen Prüfungen vorzunehmen und deren Ergebnis zu bescheinigen. Er ist entlastet, soweit die Eingabebelege oder die für deren Erstellung maßgebenden Urbelege Bescheinigungen (Teilbescheinigungen) der sachlichen Richtigkeit nach den Bestimmungen der Nrn. 12 bis 14 und 19 zu § 70 enthalten. Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit sollen nur Beamte und Angestellte der anwendenden Verwaltung beauftragt werden, die mit dem in Betracht kommenden ADV-Verfahren vertraut sind.
- 12 Verantwortung der Kassen und Zahlstellen**
- Für die richtige und vollständige Durchführung der Abstimmungen und Kontrollen, die eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung bei ADV-Verfahren gewährleisten sollen, ist die Kasse oder Zahlstelle insoweit verantwortlich, als ihr in den VV zu den §§ 70, 71, 75, 78, 79 und 80 und in Dienstanweisungen eine Verantwortung hierfür zugewiesen ist oder wird.
- 13 Übertragung von Aufgaben auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung**
- Werden Verfahren nach Nr. 1 ganz oder teilweise auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Durchführung übertragen, so ist sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Nrn. 2 bis 10 beachtet werden. Die Bestimmungen der Nrn. 11 und 12 sind sinngemäß anzuwenden.
- 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 und 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die HZD gemäß Abschn. B Nr. 2 spätestens den 15. Januar 1990,
- 1.2.3 für die Übersendung eines Änderungsprotokolls pro Kasse — zweifach — mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der HZD an die Staatshauptkasse gemäß Abschn. B Nr. 3 den 16. Januar 1990, 12 Uhr,
- 1.2.4 für die abschließende Prüfung der von der HZD übernommenen Änderungen sowie die schriftliche Bestätigung der Staatshauptkasse an die HZD gemäß Abschn. B Nr. 4 den 18. Januar 1990,
- 1.2.5 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen gemäß Abschn. B Nr. 6 durch die Staatshauptkasse den 18. Januar 1990.
- 1.2.6 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes und nach dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die HZD nach Vorlage eines Eingabe Bogens durch die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen
17 02 — 441 01 bis 441 20 und
17 02 — 442 01 bis 442 20
den Zentraltiteln 441 59 und 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.
- 1.3 Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß**
- 1.3.1 Berichtigungen in der Buchführung sind mit Ausnahme der Nr. 1.3.2 auch nach dem letzten Zahlungstag bis zum Abschluß der Bücher der Staatshauptkasse möglich.
- 1.3.2 Von der Berichtigung sind ausgenommen
— Gemeinschaftsteuern und reine Landessteuern (Kap. 17 01),
— andere Steuern, die der Abrechnung mit einer Gebietskörperschaft unterliegen (z. B. Kirchensteuer, Grunderwerbsteuer).
- 1.3.3 Titelverwechslungen, die nach dem Jahresabschluß festgestellt werden, sind — abweichend von VV Nr. 27.1 zu § 71 LHO — von den Kassen des Landes im Rahmen des Änderungsdienstes zu berichtigen. Soweit Berichtigungsbuchungen auf Einzelplanverwechslungen oder auf Titelverwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen sind, ist die Staatshauptkasse vorab fernmündlich (Tel. 368 2771, 368 2782) zu unterrichten.
- 1.3.4 Werden Unrichtigkeiten erst erkannt, nachdem die Kassen des Landes ihren Änderungsdienst abgeschlossen haben, ist die Berichtigung gemäß VV Nr. 27 zu § 71 LHO bei der Staatshauptkasse zu beantragen.

1186

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 — Rechnungslegungserlaß 1989 —

Inhalt

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
- 2 Einzelrechnungslegung
- 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
- 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
- 2.3 Rechnungsnachweisungen
- 3 Gesamtrechnungslegung
- 3.1 Oberrechnungen
- 3.2 Zentralrechnungen und Hauptrechnung
- 3.3 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht
- 4 Pläne über die Verwendung der Ausgabereise
- 5 Sonstiges
- Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:
- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres**
- 1.1 Nach Jahresschluß ist die Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen der Buchführung der Kassen und den bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Kassendateien gespeicherten Daten von den Kassen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind im Wege des Änderungsdienstes nach meinem Erlaß vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) richtigzustellen.
- 1.2 Für die Durchführung des Änderungsdienstes bestimme ich folgende Termine:
- 1.2.1 für die Versendung der Ladeprotokolle von der HZD an die Kassen gemäß Abschn. B Nr. 1 den 8. Januar 1990,
- 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 und 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die HZD gemäß Abschn. B Nr. 2 spätestens den 15. Januar 1990,
- 1.2.3 für die Übersendung eines Änderungsprotokolls pro Kasse — zweifach — mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der HZD an die Staatshauptkasse gemäß Abschn. B Nr. 3 den 16. Januar 1990, 12 Uhr,
- 1.2.4 für die abschließende Prüfung der von der HZD übernommenen Änderungen sowie die schriftliche Bestätigung der Staatshauptkasse an die HZD gemäß Abschn. B Nr. 4 den 18. Januar 1990,
- 1.2.5 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen gemäß Abschn. B Nr. 6 durch die Staatshauptkasse den 18. Januar 1990.
- 1.2.6 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes und nach dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die HZD nach Vorlage eines Eingabe Bogens durch die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen
17 02 — 441 01 bis 441 20 und
17 02 — 442 01 bis 442 20
den Zentraltiteln 441 59 und 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.
- 1.3 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses folgende Unterlagen:**
- 1.3.1 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes)
- 1.3.2 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der OFK und der Finanzkassen)
- 1.3.3 Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter)
- 1.3.4 Oberrechnungen (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)
- 1.3.5 Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80 LHO)
- 1.3.6 Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)
- 1.3.7 Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)
- 1.3.8 Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ (§ 80 Abs. 3 LHO)
- 1.3.9 Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
- 1.3.10 Funktionenübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
- 1.3.11 Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Versorgungsämter)
- 1.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.5 und 1.4.11 an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe des durchgeführten Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.4 bestätigt hat, hinsichtlich der Nrn. 1.4.1 bis 1.4.4 spätestens am 19. Januar 1990, und übersendet unter Beachtung der Nr. 1.7:

- 1.5.1 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Kassen des Landes) an die Finanzkassen und an die Oberfinanzkasse als Landeskasse — einfach —, an alle übrigen Kassen — dreifach —, 2
- 1.5.2 **die Anlage zur Rechnungsnachweisung** (Ergebnisse der Forstämter) an die Staatskassen — dreifach —, **das Summenblatt der Anlage zur Rechnungsnachweisung** — dreifach —, 2.1
- davon an die Staatskassen eine Ausfertigung, an die für die Kassen zuständige Vorprüfungsstelle zwei Ausfertigungen,
- 1.5.3 **Rechnungsnachweisungen** (Ergebnisse der Oberfinanzkasse und der Finanzkassen) an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse — dreifach —, 2.2
- 1.5.4 **Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen** (Ergebnisse der Versorgungsämter bei Kap. 08 18 und 08 19 sowie Ergebnisse bei Kap. 17 02 — 441 08, 442 08, 443 01 und 525 61) — einfach —, 2.2.1
- für die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt (vgl. Nr. 1.7) eine Ausfertigung,
- 1.5.5 **Oberrechnungen** (Ergebnisse der Oberkassen und der mit ihnen abrechnenden Landeskassen) — fünffach —, 2.2.2
- davon an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main vier Ausfertigungen, an die Staatshauptkasse eine Ausfertigung,
- 1.5.6 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landesober- und Landeskassen) — vierfach —, 2.2.2.1
- an die Staatshauptkasse, sobald diese ihre Bücher abgeschlossen hat; der Termin wird der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig bekanntgegeben. — einschließlich der Gruppentitel —, sowie — alle einmaligen Baumaßnahmen und Geräteausrüstungen des Einzelplans 18.
- 1.5.7 Jedes Kapitel in den Rechnungsnachweisungen ist mit einem neuen Blatt zu beginnen. 2.2.2.2
- 1.6 Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt: 2.2.2.3
- 1.6.1 **Rechnungsnachweisungen** (vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.3) Teil I über Einnahmen und Ausgaben
- 1.6.1.1 Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungen bestimmt (vgl. Nr. 2.3.1), eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse. — ohne Personal- und Bauausgaben sowie ohne die besonders veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519 ... die zum Teil III gehören —,
- 1.6.1.2 Die Finanzkassen nehmen die ihnen zugegangene Ausfertigung zu ihren Unterlagen. Teil II über Personalausgaben,
- 1.6.1.3 **Anlage zur Rechnungsnachweisung** (vgl. Nr. 1.5.2) Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungslegung bestimmt, eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse. Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen — besonders veranschlagte Maßnahmen bei Titel 519 ... — einschließlich der Gruppentitel —, sowie
- 1.6.2 **Oberrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.5) Zwei Ausfertigungen sind der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse, eine steht für die Verwaltung zur Verfügung. 2.2.3
- 1.6.3 **Anhänge zu den Zentralrechnungen** (vgl. Nr. 1.5.6). Die Staatshauptkasse übersendet vorab eine Ausfertigung den zuständigen obersten Landesbehörden und zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 3.2.8.1) eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden, eine Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen (Ref. III C 4). Eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Staatshauptkasse. 2.2.3.1
- 1.7 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** übersendet eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen (vgl. Nrn. 1.5.1 bis 1.5.3) alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen und einen Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen nach Nr. 1.5.4 an die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt am Main. Anhand dieser Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 2.3.3 überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Vorprüfung vorgelegt werden. 2.2.3.2
- Einzelrechnungslegung (VV Nr. 1.2 zu § 80 LHO)** 2.2.3.3
- Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung** Die für das Haushaltsjahr 1989 zu legenden Rechnungen — ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl. Nr. 2.2.4.1) — sind bis zum 1. Februar 1990 fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bzw. für den Rechnungshof bereitzuhalten. 2.2.4
- Umfang und Teilung der Einzelrechnung** Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3 bis 7 zu § 80 LHO) zu legen. 2.2.4.1
- Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar: Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425 ... bis 429 ... , 714 ... , 715 ... , 772 ... , 774 ... , 984 ... , 985 ... und ggf. andere in Ausgabebetitelgruppen sowie Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 — 681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1990 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben
- die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
 - der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
 - der Betrag (Ist-Zahlung) und
- Ordnen der Buchungskarten** Die Buchungskarten sind nach Teilen (vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Jeder Teil ist mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.317, 6.524 und 6.525). Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten des Titelblatts kapitelweise in einer Summe einzutragen. Ist darüber hinaus das Titelblatt getrennt nach anordnenden Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 21, 09 54, 55, 61, 62 und 63), so sind die Buchungskarten für jede anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht titelweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Teils muß ersichtlich sein, welche anordnenden Dienststellen er enthält. Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Titelkartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.
- Rechnungslegung über Personalausgaben** Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425 ... bis 429 ... , 714 ... , 715 ... , 772 ... , 774 ... , 984 ... , 985 ... und ggf. andere in Ausgabebetitelgruppen sowie Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 — 681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1990 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben
- die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
 - der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
 - der Betrag (Ist-Zahlung) und

— ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).

Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).

2.2.4.2 Soweit die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Staatskasse Wiesbaden zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 29 bis 31 der Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung — ZBBV — (StAnz. 1982 S. 1379), soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1981 S. 477).

2.2.4.3 Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereichs abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofs bedürfen. Wenn die Behörde die Stammlisten selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste und allen die Zahlung begründenden Unterlagen (VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO) der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1990. Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Dienststellen vereinbaren.

2.2.5 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften i. S. der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschn. J der Dienstanzweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) — Nr. 2 meines Erlasses vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 169) und Abschn. J DABau (StAnz. 1984 S. 1641) —.

2.3 **Rechnungsnachweisungen** (VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)

2.3.1 Jede rechnungslegende Kasse hat für jeden Einzelplan grundsätzlich eine Rechnungsnachweisung (zweifach) aufzustellen, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titeln darzustellen und die Summen für das Kapitel zu bilden sind. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, daß die Kassen im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsnachweisung in Kapitel aufteilen. Die Rechnungsnachweisungen sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen.

2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu numerieren.

2.3.3 Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen werden, so sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks 6.503/6.504 aufzugliedern. Für Kap. 09 21, 54, 55, 61, 62 und 63 erstellt die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung diese Anlage (vgl. Nr. 1.5.2).

2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501 sind nur anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anordnenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.

Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, so sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben. Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzu-

wenden bei Ausgaben, die bei Titel 812 . . . jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.

2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschläge und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.

2.3.6 Sonstige Hinweise:

2.3.6.1 Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.

2.3.6.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.

2.3.6.3 Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen gemäß VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. VV Nr. 6.5 zu § 80 LHO).

2.3.6.4 Die Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu § 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.

2.3.6.5 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.

3

Gesamtrechnungslegung

3.1 **Oberrechnungen** (VV Nr. 8.2 zu § 80 LHO)

Die Oberfinanzkasse übersendet zwei Ausfertigungen der Oberrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle.

Auf die Angabe der Zweckbestimmung außerplanmäßiger und sog. Kursiv-Titel in der Oberrechnung wird verzichtet (vgl. Nr. 2.3.6.1).

Die Vorprüfungsstelle übersendet (baldmöglichst) eine (vorgeprüfte) Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.

3.2 **Zentralrechnungen und Hauptrechnung** (VV Nrn. 8.3 und 8.5 zu § 80 LHO)

3.2.1 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) fünffach an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1989 verbliebenen Ausgabereste einschl. Vorgriffe geprüft und ihr eine Ausfertigung der Liste nach Nr. 4.5 zurückgegeben hat,

spätestens jedoch zum 19. Februar 1990.

Zwei Ausfertigungen davon sind auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 auszudrucken.

3.2.2 **Sonstige Hinweise**

3.2.2.1 Hinsichtlich der horizontalen und vertikalen Gliederung der Zentralrechnungen sind im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen eingetreten.

Aus technischen Gründen wird in den Zentralrechnungen der Haushaltsbetrag in Spalte 5 ohne Dezimalstellen ausgedruckt.

3.2.2.2 In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), so trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.2.7.1).

3.2.2.3 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „APL“ hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18 22 — 742 03 APL); Bu-

- chungsstellen gemäß VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursiv-Titel) werden durch ein nachgestelltes „KS“ gekennzeichnet (z. B. 18 09 — 726 01 KS).
- 3.2.3 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Übersichten „Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll“ auf besonderem Vordruck sechsfach an.
- 3.2.4 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach an (Vordruck wie Zentralrechnungen).
- 3.2.5 In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.
- 3.2.6 Fünf Ausfertigungen der Zentralrechnung und drei Ausfertigungen der Hauptrechnung sind der Staatshauptkasse zu übersenden mit einer Erklärung, daß die Eingabewerte für die Zentralrechnungen, die Hauptrechnung, die Gruppierungsübersicht und die Funktionsübersicht sowie die für die Haushaltsrechnung erstellten Dateien aus dem Haushaltsplan, aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabenübersichten der Kassen sowie aus den von der Staatshauptkasse angefertigten Nachweisungen der Haushaltsreste erfaßt und mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen in die Dateien übernommen worden sind.
- 3.2.7 Die **Staatshauptkasse** ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:
- 3.2.7.1 Jeder Ausfertigung der **Zentralrechnungen** sind beizufügen:
Der Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll (vgl. Nr. 3.2.3),
ein Titelblatt, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind,
eine Anlage gemäß VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.2.2.2).
- 3.2.7.2 Jeder Ausfertigung der **Hauptrechnung** ist ein **Titelblatt** beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften gemäß VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem **Schlußblatt** ist der Abschluß darzustellen.
- 3.2.7.3 Mit der Unterschrift übernehmen die Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.
- 3.2.8 Die **Staatshauptkasse** übersendet
- 3.2.8.1 von den Zentralrechnungen
eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Nr. 3.2.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung nach Nr. 1.5.6 an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
zwei Ausfertigungen (auf Vordruck mit den Spalten 9 und 10 — vgl. Nr. 3.2.1 —) an die zuständige oberste Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO; s. auch Nr. 1.6.3);
eine Ausfertigung und einen Anhang zur Zentralrechnung an das Ref. III C 4.
- 3.2.8.2 von der Hauptrechnung
eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
eine Ausfertigung an das Referat III C 4.
- 3.2.8.3 von den Übersichten nach Nr. 3.2.3
eine Ausfertigung der Einzelpläne 01 bis 20 einschließlich der Zusammenstellung der Einzelplansummen,
zwei Ausfertigungen der Zusammenstellung der Einzelplansummen
an das Referat III C 4.
- 3.2.8.4 Je eine Ausfertigung der Zentralrechnung und der Hauptrechnung verbleiben bei der Staatshauptkasse.
- 3.2.9 **Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden** übersendet die vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Nr. 3.2.8 sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung bis Ende April 1990 dem Hessischen Rechnungshof (VV Nrn. 7.6 und 8.4 zu § 100 LHO).
- 3.2.9.1 Die **obersten Landesbehörden** verwenden gemäß VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO
eine Ausfertigung der Zentralrechnung als Beitrag zur Haushaltsrechnung;
eine Ausfertigung mit Anhang zur Zentralrechnung ist für ihre Zwecke bestimmt.
- 3.3 **Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht**
- 3.3.1 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen zweifach an und leitet sie dem Hessischen Ministerium der Finanzen — Referat III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.
- 3.3.2 In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.3.3 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen zweifach an und leitet sie dem Ministerium der Finanzen — Referat III C 4 — zu. Die horizontale Gliederung entspricht dem Vordruck der Zentralrechnung.
- 3.3.4 In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.3.5 **Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung** stellt dem Ministerium der Finanzen — Referat III C 4 — gegen Rückgabe zur Herstellung der Haushaltsrechnung 1989 folgende Daten auf Magnetband zur Vergütung
— Zentralrechnungen (Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 20)
— Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll der Einzelpläne 01 bis 20 sowie die Zusammenstellung der Einzelplansummen
— Gruppierungsübersicht
— Funktionenübersicht
- 4 **Pläne über die Verwendung der Ausgabereste**
- 4.1 In das Haushaltsjahr 1990 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung der Minister der Finanzen seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Die Pläne über die Verwendung der nach 1990 übertragenden Ausgabereste bitte ich nach Vordruck 6.8 aufzustellen und mir bis zum **25. Januar 1990 fünf**fach zu übersenden (VV Nr. 5 zu § 45 LHO). Die in das Haushaltsjahr 1990 zu übertragenden Vorgriffe sind in den Plänen mitzuerfassen.
Fehlanzeige ist erforderlich.
Im Interesse des Fortgangs der Rechnungslegungsarbeiten bitte ich um die Einhaltung dieses Termins besorgt zu sein. Für die Vorbereitung der Restebildung sollte bereits die Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Vorläufiges Ergebnis — (Auslieferung voraussichtlich 8. Januar 1990) genutzt werden.
- 4.2 Die Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen übersendet, nachdem der Übertragung der Reste zugestimmt ist, von diesen Plänen
eine Ausfertigung bis spätestens zum 1. Februar 1990 an die Staatskasse
eine Ausfertigung an den Hessischen Rechnungshof.
- 4.3 Die Staatshauptkasse fertigt eine Aufstellung über alle in das Haushaltsjahr 1990 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe und übersendet sie bis spätestens 8. Februar 1990 der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung für die maschinelle Aufbereitung.
- 4.4 Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übernimmt die Haushaltsreste und übersendet der Staatshauptkasse zum 12. Februar 1990 eine Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung.
- 4.5 Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben worden sind und leitet eine Ausfertigung mit den ggf. erforderlich gewordenen Änderungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wieder zu (vgl. Nr. 3.2.1).
- 5 **Sonstiges**
- 5.1 **Rechnungslegung und -vorprüfung**

- 5.1.1 Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.
- 5.1.2 Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach Beendigung der Vorprüfung an die Kassen zurück.
- 5.2 Die Kassen übersenden zum 1. März 1990 dem Ministerium der Finanzen — Referat IV A 3 — einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1989. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In die Nachweisung sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskartekarten zum Soll stehen.
- 5.3 Zur Arbeitserleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1989 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.

Wiesbaden, 17. November 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3025 A — 89 — III C 41
StAnz. 51/1989 S. 2558

Anlage zum Rechnungslegungserlaß 1989

Termine

Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und dem Rechnungslegungserlaß werden zur besseren Übersicht nachstehend in zeitlicher Folge wiederholt. Die Vermerke in der Klammer bezeichnen die Textzahlen in den Erlassen

(J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß). Es sind vorzulegen oder fertigzustellen:

24. November 1989: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)
Änderungsanzeigen und Berechnungsanordnungen für Nachzahlungen an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
1. Dezember 1989: Berechnungsanordnungen für Neuzugänge an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
12. Dezember 1989: Erteilung der letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1989 (J 4.1)
15. Dezember 1989: Annahmeanordnungen in Ausnahmefällen (J 4.1.1)
20. Dezember 1989; 12 Uhr: Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen (J 4.1.2)
22. Dezember 1989; 10 Uhr: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen, soweit es sich um Barauszahlungen handelt (J 4.1.3)
27. Dezember 1989: Jahresabschlußtag der Landeskassen (außer Finanzkassen) und der Landesjustizkasse (J 1.1.2)
28. Dezember 1989: Jahresabschlußtag der Finanzkassen (J 1.1.1)
2. Januar 1990: Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember 1989 von den Finanzkassen an die Oberfinanzkasse (J 3.1.1)
3. Januar 1990: Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten von den Kassen des Landes (außer Finanzkassen) an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (J 2.1)
Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember 1989 von den Landeskassen (außer Finanzkassen) und der Landesjustizkasse an die übergeordnete Kasse (J 3.1.2)

5. Januar 1990: Endgültiger Abschluß der Bücher der Oberfinanzkasse (J 1.1.3)
Abschlußtag der Oberfinanzkasse für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden (J 6.3)
8. Januar 1990: Vorlage der Abschlußunterlagen — Bund — von der Oberfinanzkasse, soweit es sich um Einnahmen und Ausgaben handelt, die mit der Bundeskasse Frankfurt am Main abgerechnet werden, an die Bundeskasse Frankfurt am Main (J 6.3)
Vorlage der Abschlußnachweisung für den Monat Dezember 1989 von der Oberfinanzdirektion an die Staatshauptkasse (J 3.1.3)
Übersendung der Ladeprotokolle gemäß Abschnitt B Nr. 1 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R 1.2.1)
8. Januar 1990: Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmonat Dezember 1989 / Vorläufiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an das Ministerium der Finanzen — Referat III C 4 — (R 4.1)
15. Januar 1990: Vorlage der Mitteilung über die Bestätigung der Ladeprotokolle nach Vordruck 6.440 und 6.441 von den Kassen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gemäß Abschn. B Nr. 2 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.2)
16. Januar 1990; 12 Uhr: Vorlage der Änderungsprotokolle mit den Mitteilungen und Eingabebogen von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung an die Staatshauptkasse gemäß Abschn. B Nr. 3 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.3)
18. Januar 1990: Abschluß des Änderungsdienstes und schriftliche Bestätigung der richtigen Übernahme der Änderungen durch die Staatshauptkasse an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gemäß Abschn. B Nr. 4 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) (R 1.2.4)
Übersendung der Unterlagen gemäß Abschn. B Nr. 6 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.) durch die Staatshauptkasse an die Kassen nach Abschluß des Änderungsdienstes (R 1.2.5)
19. Januar 1990: Übersendung der Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen mit Summenblatt durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Kassen (R 1.5.1 und R 1.5.2 sowie Abschn. B Nr. 5 meines Erlasses vom 11. November 1975 — H 2210 A — III C 42 — (n. v.))
19. Januar 1990: Übersendung der Rechnungsnachweisungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse als rechnungslegende Kasse (R 1.5.3)
Übersendung der Oberrechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an die Oberfinanzkasse Frankfurt am Main (R 1.5.5)
Fertigung und Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Endgültiges Ergebnis — durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung an das HMdF — Referat III C 4 — vorausgesetzt, daß die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat.

- 25. Januar 1990: Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1990 zu übertragenden Ausgabereste sowie Vorgriffe an das Ministerium der Finanzen (R 4.1)
 - 1. Februar 1990: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1990 zu übertragenden Ausgabereste, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen, an die Staatshauptkasse (R 4.2)
Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben) (R 2.1)
 - 8. Februar 1990: Übersendung der Aufstellung über die in das Haushaltsjahr 1990 zu übertragenden Reste sowie Vorgriffe durch die Staatshauptkasse an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (R 4.3)
 - 12. Februar 1990: Übersendung einer Liste (Entwurf der Zentralrechnung) in doppelter Ausfertigung
 - 19. Februar 1990: Fertigung der Zentralrechnungen, Übersichten und weiterer Rechnungen durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (R 3.2.1, R 3.2.3, R 3.2.4, R 3.3.1 und R 3.3.3)
 - 1. März 1990: Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammlblätter nebst Anlagen an die Kassen (R 2.2.4.1)
Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R 5.2)
 - 30. April 1990: Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen sowie der vorgeprüften Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Hessischen Rechnungshof (R 3.2.9)
- Sofern ein Vorlagezeitpunkt auf einen dienstfreien Tag fällt, sind die Unterlagen zum darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

1187

Auflösung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Hedwig“ im Ortsteil Sterzhausen der Gemeinde Lahntal

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Die Katholische Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Hedwig“ im Ortsteil Sterzhausen der politischen Gemeinde Lahntal wird aufgelöst.
2. Der Stadtteil Michelbach der Stadt Marburg wird der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Johannes Ev.“ in Marburg inkorporiert.
3. Die Stadtteile Treisbach und Warzenbach der Stadt Wetter und die Ortsteile Brungershausen, Caldern, Goffelden, Kernbach, Sarnau und Sterzhausen der politischen Gemeinde Lahntal werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Bonifatius“ in Wetter inkorporiert.
4. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Johannes Ev.“ in Marburg erweitert sich um den unter Punkt 2 genannten Stadtteil. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Bonifatius“ in Wetter erweitert sich um die unter Punkt 3 genannten Stadt- und Ortsteile.
5. Die im Stadtteil Michelbach der Stadt Marburg wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrei „St. Johannes Ev.“ in Marburg zugeordnet.
6. Die in den Stadtteilen Treisbach und Warzenbach der Stadt Wetter und den Ortsteilen Brungershausen, Caldern, Goffelden, Kernbach, Sarnau und Sterzhausen der politischen Gemeinde Lahntal wohnenden Katholiken werden der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie „St. Bonifatius“ in Wetter zugeordnet.
7. Die im Ortsteil Sterzhausen der politischen Gemeinde Lahntal gelegenen kirchlichen Grundstücke gehen mit den darauf errichteten Gebäuden einschließlich der Einrichtungsgegenstände aus dem Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Hedwig“ im Ortsteil Sterzhausen der politischen Gemeinde Lahntal in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ in Wetter über.
8. Ein bei Inkrafttreten dieser Urkunde noch vorhandenes Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde „St. Hedwig“ im Ortsteil Sterzhausen der politischen Gemeinde Lahntal fällt der Katholischen Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ in Wetter zu.
9. Die Katholischen Kirchengemeinden „St. Johannes Ev.“ in Marburg und „St. Bonifatius“ in Wetter verzichten wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
10. Die Kirche „St. Hedwig“ im Ortsteil Sterzhausen der politischen Gemeinde Lahntal wird Filialkirche in der Pfarrkuratie „St. Bonifatius“ in Wetter.

11. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. November 1989

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 883/1/11 — 190
StAnz. 51/1989 S. 2563

1188

Genehmigung der Tabelle über die Erhebung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe für die Freireligiöse Gemeinde Mainz

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich die vom Gemeinderat der Freireligiösen Gemeinde Mainz am 14. November 1989 beschlossene und nachstehend veröffentlichte Neufassung der Tabelle für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), die ab 1. Januar 1990 zur Anwendung kommt und Bestandteil der Kultussteuerordnung der Freireligiösen Gemeinde Mainz ist.

Wiesbaden, 24. November 1989

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 873/6/4 — 10 — 21
StAnz. 51/1989 S. 2563

Tabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG) DM	Jährliches Kirchgeld DM
1	54 000 bis 64 999	216
2	65 000 bis 79 999	360
3	80 000 bis 99 999	480
4	100 000 bis 149 999	660
5	150 000 bis 199 999	1 200
6	200 000 bis 249 999	1 800
7	250 000 bis 299 999	2 400
8	300 000 bis 349 999	2 820
9	350 000 bis 399 999	3 240
10	400 000 und mehr	4 500

1189

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK
Umsatzbesteuerung der Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden

Bezug: Runderlaß vom 1. November 1982
— III d 1 — K 3340 A — 6 — (n. v.)

Die Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden gelten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters — mit Ausnahme der Amtshilfe — als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980 — BGBl. I 1979 S. 1953 —), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262).

Damit unterliegen die bei diesen Tätigkeiten erzielten Umsätze der Umsatzsteuer.

Für die Abwicklung des Besteuerungsverfahrens gilt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen folgendes:

I Zuständigkeiten

- 1 Als Unternehmer i. S. des § 2 UStG gilt für alle hessischen Kataster- und Landesvermessungsbehörden das Hessische Landesvermessungsamt (HLVA) in Wiesbaden.
- 2 Für die Besteuerung der erzielten Umsätze ist das Finanzamt Wiesbaden I zuständig.
- 3 Das Hessische Landesvermessungsamt ist für alle im Rahmen des Besteuerungsverfahrens abzugebenden Erklärungen, Anmeldungen usw. zuständig. Auftretende Einzelfragen klärt es im Benehmen mit dem Finanzamt Wiesbaden I.

II Abgrenzung der steuerbaren Leistungen gegen die nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen

4 Für die Leistungen bzw. Tätigkeiten der Kataster- und Landesvermessungsbehörden ergeben sich folgende Abgrenzungen:

4.1 Umsätze nach der Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens (KostO-Verm)

Leistungen, die die Benutzung des Liegenschaftskatasters betreffen (Nrn. 2.3, 8—12, 13.2, 13.3 und 14.1 KostVerz-Verm), unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4.2 Umsätze nach der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO)

Auszüge aus den Ergebnissen der Landesvermessung und deren Nachweise (Nrn. 1—5 KostVerz-LV) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

III Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugslerlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 1. Dezember 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
V b 1 — K 3340 A — 7
— Gült.-Verz. 3635 —

StAnz. 51/1989 S. 2564

1190

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zum Ausbau von Seen und Erdaufschlüssen zum Schutz der Gewässer

Bezug: Erlaß vom 9. April 1979 (StAnz. S. 957, ber. S. 1096)

Die Gültigkeit der o. a. Richtlinien wird bis zum Ablauf des Jahres 1991 verlängert.

Wiesbaden, 24. November 1989

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
III C 3 — 79 m 06.07 — 1371/89
StAnz. 51/1989 S. 2564

der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern in Frankfurt am Main, nachstehend IHK genannt, der Vereinigung hessischer Unternehmerverbände e. V. (VhU) in Frankfurt am Main andererseits sowie der Hessischen Industriemüll GmbH in Wiesbaden.

Präambel

In gemeinsamer Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt vereinbaren Land Hessen, Kommunen und Wirtschaft auf der Grundlage des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes die Zusammenarbeit bei der Sanierung von Altlasten nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarung.

Die Ablagerung von Abfällen in früheren Jahren hat Gefahren für die Umwelt entstehen lassen. Die Anzahl dieser Altablagerungen in Hessen, die erfaßt, untersucht und überwacht werden müssen, wird derzeit auf 6000 geschätzt. Ein Teil dieser Altablagerungen betrifft Sonderabfälle, die auf firmeneigenen Deponien, aber auch auf zahlreichen kommunalen Deponien abgelagert wurden.

Umweltbelastungen können auch durch Altstandorte entstehen, also auf Grundstücken von stillgelegten industriellen oder gewerblichen Betrieben, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Die Gefahren für die Umwelt, die von diesen Altstandorten ausgehen, machen in einzelnen Fällen ebenfalls eine Sanierung notwendig. Die Zahl dieser Flächen wird auf 1000 geschätzt.

Ob von den Altablagerungen und Altstandorten (altlastenverdächtigen Flächen) tatsächlich Gefahren ausgehen und diese damit eine Altlast sind, ist durch Voruntersuchungen und Bewertungen festzustellen.

Soweit ein Sanierungsverantwortlicher einer Altlast feststeht, ist dieser zur Sanierung verpflichtet. Das Land Hessen ergreift nach pflichtgemäßem Ermessen alle zumutbaren Maßnahmen, um die Verantwortlichen festzustellen und in Anspruch zu nehmen. Es wird dabei durch die kommunalen Gebietskörperschaften unterstützt.

Für kommunale Sanierungsverantwortliche gelten § 23 HABfAG und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Das Land wird auch kommunale Sanierungsverantwortliche finanziell fördern. Für die ersten drei Jahre sollen dadurch 50 Mio. DM bereitgestellt werden, die je zur Hälfte vom Land Hessen und den Kommunen aufgebracht werden.

1191

Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Altlastensanierung

Das Land Hessen hat am 13. November 1989 eine Kooperationsvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der hessischen Wirtschaft geschlossen, die nachstehend veröffentlicht wird.

Wiesbaden, 23. November 1989

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
IV A 4 — 79 n 02.01 — 971/89
StAnz. 51/1989 S. 2564

Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Altlastensanierung

zwischen dem Land Hessen,
dem Hessischen Landkreistag in Wiesbaden,
dem Hessischen Städtetag in Wiesbaden,
dem Hessischen Städte- und Gemeindebund in Mühlheim am Main einerseits
und
dem Hessischen Handwerkstag (HHT) in Wiesbaden,

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß das Verantwortungsprinzip als wesentlicher Eckpfeiler einer umweltbewußten Bewältigung von Altlastenproblemen erhalten bleiben muß. Allerdings gibt es Altlasten, für deren Sanierung ein bestimmter Verantwortlicher ganz oder teilweise nicht herangezogen werden kann oder eine rechtzeitige Inanspruchnahme nicht möglich ist. Für die Sanierung derartiger Altlasten verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit. Die Sanierung von Altlasten kann in diesen Fällen sinnvoll nur durch einen eigenständigen, handlungsfähigen Träger erfüllt werden. Die 5. Novelle zum Hessischen Abfallgesetz sieht vor, daß das Land für die Fälle, in denen ein bestimmter Verantwortlicher nicht herangezogen werden kann, einen Träger der Altlastensanierung durch Rechtsverordnung bestimmt, der diese Aufgabe im Auftrag des Landes Hessen durchführt. Dieser Träger soll die HIM werden, die mittlerweile die Altlastensanierung als weiteren Gesellschaftszweck in ihren Gesellschaftsvertrag aufgenommen hat. In Ausführung dieser Vereinbarung beauftragt das Land Hessen die HIM mit der Durchführung der Sanierung.

Im Wege vertrauensvoller Zusammenarbeit wird die Vereinbarung bei Bedarf ergänzt, geändert oder fortgeschrieben.

Die Vertragsparteien vertrauen darauf, daß durch diese Vereinbarung und die damit angestrebte Sanierung von Altlasten die Bereitschaft gefördert wird, neue und umweltverträgliche Entsorgungsanlagen bereitzustellen.

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei der Sanierung von Altlasten, für die ein bestimmter Verantwortlicher ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann, auf freiwilliger Basis zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Sanierung der Altlasten entsprechend den Vorgaben der 5. Novelle des Hessischen Abfall- und Altlastengesetzes (HABfAG) durch die HIM als eigenständigen handlungsfähigen Träger im Auftrag des Landes Hessen und nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchgeführt werden soll.
- (3) a) Gegenstand der Vereinbarung ist die Sanierung gewerblicher Altablagerungen einschließlich dazugehöriger Untersuchungen, bei denen ein Sanierungsverantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann und die Fälle, in denen die Sanierungsverantwortlichkeit entfällt, weil der Verantwortliche im Zeitpunkt des Entstehens der Verunreinigung darauf vertraut hat, daß eine Beeinträchtigung nicht entstehen könne, und dieses Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist. In den Fällen einer vermischten Ablagerung von kommunalen und industriellen Abfällen, bei denen von der Menge her vorwiegend Abfälle nach Maßgabe der Abfallbestimmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung (nachstehend „Sonderabfälle“ genannt) abgelagert worden sind und eine behördliche Anordnung oder der Ausgleichsanspruch gegen einen oder mehrere Sanierungsverantwortliche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgesetzt werden kann, erfolgt die Sanierung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
Abweichend von der mengenmäßigen Betrachtung wird eine qualitative Betrachtung herangezogen, wenn eine untergeordnete Menge von Sonderabfall ihrer Art nach für die Umwelt so gefährlich ist, daß hiervon der Sanierungsbedarf maßgeblich beeinflusst wird. Ist die gesamte Verunreinigung durch den gewerblichen Abfallanteil verursacht, finanziert die HIM die Sanierung ganz.
- b) Gegenstand der Vereinbarung ist ferner die Sanierung gewerblicher Altstandorte in besonderen Einzelfällen, in denen ein Sanierungsverantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann. Solche Fälle können insbesondere dann vorliegen, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt des Entstehens der Verunreinigung darauf vertraut hat, daß eine Beeinträchtigung nicht entstehen könne, und wenn dieses Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.
- c) Sanierungen erfolgen im Rahmen des Finanzierungsplans und des Sanierungsprogramms. Das gleiche gilt für Verpflichtungen der HIM nach § 22 Abs. 7 der 5. Novelle des HABfAG.

§ 2

Finanzierung

- (1) Die zur Finanzierung erforderlichen Beträge werden je zur Hälfte von den Sonderabfallerzeugern einerseits und vom Land Hessen andererseits erbracht.

Für die ersten drei Jahre werden höchstens 50 Mio. DM gemeinsam bereitgestellt. Die Finanzierung ist in einem dreijährigen Turnus fortzusetzen, wobei die Fortsetzung spätestens sechs Monate vor Ablauf der drei Jahre vereinbart werden muß. Solange die Fortsetzung nicht erfolgt ist, werden nur noch die noch nicht abgeschlossenen Fälle im Rahmen der bei der HIM für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel abgewickelt.

- (2) Der Anteil der Sonderabfallerzeuger wird aus den an die HIM zu entrichtenden Entsorgungsentgelten sowie den freiwilligen Zahlungen der Selbstentsorger aufgebracht. Die Sonderabfallerzeuger werden ihren Beitrag über die HIM entsprechend dem Beitrag des Landes bereitstellen.
- (3) Der Anteil der öffentlichen Hand wird vom Land, vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel, in den jeweiligen Haushaltsjahren erbracht. Das Land wird seinen Beitrag entsprechend den Beiträgen der Sonderabfallerzeuger bereitstellen.
- (4) Soweit die HIM in einzelnen Sanierungsfällen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund freiwilliger Vereinbarungen Zahlungen erhält, werden diese von den Gesamtkosten der Sanierung abgesetzt. Das gleiche gilt für Wertzuwachs-Ausgleichszahlungen, die der HIM zufallen.
- (5) Leistungen der HIM in sonstigen Fällen werden gegen angemessenes Entgelt auf Grund einzelvertraglicher Vereinbarungen erbracht.
- (6) Die HIM erstellt jährlich einen gesonderten Finanzierungsplan für den Bereich der Altlastensanierung. Dieser muß in einem gesonderten Teil des Sanierungsprogramms nach § 4 enthalten. Auf der Basis dieses Finanzierungsplans ermittelt die HIM die von ihr zu erhebenden Entsorgungsentgelte entsprechend Abs. 2.
- (7) Entfallen die Hinderungsgründe für eine Inanspruchnahme des Verantwortlichen, nachdem die HIM Sanierungsaufgaben bereits übernommen hat, so kann diese eine Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen für die Sanierung von den Sanierungsverantwortlichen verlangen. Das Land Hessen bzw. soweit möglich die Gebietskörperschaften werden der HIM dabei rechtliche Hilfestellung geben. Gegebenenfalls vereinnahmte Mittel kommen der HIM zugute.

§ 3

Sanierungskommission

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Einsetzung einer Kommission für Sanierungsfälle. Dieser gehören sechs ständige Mitglieder an, von denen jeweils drei vom Land Hessen und drei von HHT, IHK und VhU benannt werden.
- (2) Die Sanierungskommission erstellt das Sanierungsprogramm. Sie entscheidet über die Durchführung von konkreten Maßnahmen der Sanierung und die entsprechende Einbeziehung in das Sanierungsprogramm. Sie legt darüber hinaus in den Fällen, in denen das Verhältnis der kommunalen und gewerblichen Anteile der Altlast nicht genau bestimmt werden kann, den durch die gewerbliche Ablagerung verursachten Sanierungsanteil durch Schätzung fest.
- (3) Die Entscheidung der Sanierungskommission wird von einer ständigen Arbeitsgruppe vorbereitet. Dieser gehören sechs Mitglieder an, die zur Hälfte vom Land Hessen einerseits sowie HHT, IHK und VhU andererseits benannt werden. Mitglieder der Arbeitsgruppe können nicht gleichzeitig Mitglieder der Sanierungskommission sein.
- (4) Die Sanierungskommission entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, die Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit. Abgelehnte Varianten sind dem Beschlußvorschlag für das Sanierungsprogramm als Material beizufügen.
- (5) Das Land Hessen wird in Sanierungskommission und Arbeitsgruppe je einen Sitz den Kommunalen Spitzenverbänden überlassen.
- (6) Die Geschäftsführung der Sanierungskommission und der Arbeitsgruppe übernimmt die HIM.

§ 4

Sanierungsprogramm

- (1) Die HIM erledigt die Sanierungsfälle nach einem Sanierungsprogramm auf der Grundlage des jährlichen Finanzierungsplans nach § 2 Abs. 6. Sie vergibt Sanierungsaufträge an Dritte nach Maßgabe der Entscheidungen der Sanierungskommission.
- (2) Das Sanierungsprogramm enthält die zu erwartenden Sanierungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 in der zeitlichen Reihenfolge ihrer geplanten Durchführung und nennt die jeweils erwarteten Gesamtkosten, einschließlich der damit zusammenhängenden Aufwendungen der HIM und anteiligen Kosten für das Jahr. Das Sanierungsprogramm kann auch sonstige Sanierungsfälle umfassen, soweit die zusätzliche Finanzierung sichergestellt ist.

(3) Das Sanierungsprogramm ist in einem einjährigen Turnus fortzuschreiben. Nicht abgeschlossene Projekte aus dem vorhergehenden Programm werden gegebenenfalls mit ihren Restkosten in das neu zu beschließende Programm übertragen.

§ 5

Mitwirkungspflichten

HHT, IHK, VhU und HIM werden auf die fachliche Unterstützung durch die einzelnen Mitgliedsfirmen für das Sanierungsprogramm und die Entscheidung über Einzelmaßnahmen hinwirken und gegebenenfalls die Vermittlung von geeigneten Sachverständigen übernehmen. Sie werden sich ferner dafür einsetzen, daß hinsicht-

lich der Sanierungsfälle mit Beteiligung der Wirtschaft eine einvernehmliche Regelung der Finanzierung zustande kommt.

§ 6

Beendigung des Vertrages

Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn

- eine gesetzliche Regelung im Bund oder in Hessen verabschiedet wird, welche eine anderweitige Finanzierung von Altlastensanierungen zum Inhalt hat,
- der Konkurs über das Vermögen der HIM eröffnet wird.

Wiesbaden, 13. November 1989

gez. Unterschriften

1192

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

bei der Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Gießen

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Karl-Albert Lückhof, PAST Herborn (1. 10. 89);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Joachim Friedrich, KK Limburg (1. 10. 89);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Andreas Binnentreu, PK Limburg, Horst Vaupel, PSt. Marburg (beide 1. 10. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage die Polizeihauptmeister (BaL) Fredi Bausch, PSt. Weilburg, Dieter Becker, PK Limburg (beide 1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Jörg-Peter Kräft, PAST Herborn (23. 11. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Lüder Wißner, PAST Herborn (30. 9. 89).

Gießen, 28. November 1989

Regierungspräsidium Gießen
13 S/13 K — 8 b 24 01

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister im Kriminaldienst (BaP) Hartmut Krauß, KK Homberg (22. 11. 89).

Kassel, 1. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel
13 K — 8 b 24 01

StAnz. 51/1989 S. 2566

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Marie-Anne Drebing (1. 10. 89);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin (BaW) Barbara Fischer, Staatl. Schulamt für den Krs. Kassel (1. 10. 89).

Kassel, 28. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 51/1989 S. 2566

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik

in der Kataster- und Vermessungsverwaltung

ernannt:

zum **Vermessungsobererrat** Vermessungsrat (BaL) Alfred Heger, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (1. 10. 89);

zu **Vermessungsräten (BaL)** die Vermessungsräte z. A. (BaP) Dr. Werner Frohwein, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt (1. 10. 89), Ralf-Hubertus Borchert (3. 11. 89);

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amträte (BaL) Franz Apel, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt, Heinz Hübner, LR Schwalm-Eder-Kreis, Katasteramt, Gerd Köhler, Helmut Walter (sämtlich 1. 10. 89);

zu **Techn. Amträten** die Techn. Amtmänner (BaL) Peter Cецetka, LR Bergstraße, Katasteramt, Hartmut Hoßfeld, Werner Küch, beide LR Hersfeld-Rotenburg, Katasteramt, Wolfgang Lewalter, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt, Claus-Dieter Meyer, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt, Michael Pink, OB Wiesbaden, Katasteramt, Horst Sdunneck (sämtlich 1. 10. 89);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Peter Nüchter (1. 10. 89);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Lot-har Elfenthal, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Christoph Etschmaier, LR Main-Taunus-Kreis, Katasteramt, Hans-Peter Geidel, LR Odenwaldkreis, Katasteramt, Hans Jürgen Gröf, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt, Volker Krause, Volkmar Menge, Reinhard Schäfer, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Karlheinz Schneckenberger, LR Groß-Gerau, Katasteramt, Manfred Theis, LR Lahn-Dill-Kreis, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 89);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Hermann Umbeck, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (6. 10. 89);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter/innen (BaW) Jörg Lipphardt (11. 7. 89), Andreas Heisel, Dieter Hofstätter, Dagmar Wiese (sämtlich 18. 10. 89), Dipl.-Ing. (FH) Corinna de Mooy, OB Wiesbaden, Katasteramt (1. 9. 89);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Simone Mariaux (7. 9. 89);

zu **Techn. Hauptsekretären/innen** die Techn. Obersekretäre/innen (BaL) Lucia Schütz (1. 10. 89), Werner Schlitzer, Walter Voigt (beide 17. 10. 89);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Reiner Hamburger, LR Darmstadt-Dieburg, Katasteramt (1. 10. 89);

zu **Techn. Sekretären/innen** die Techn. Assistenten/innen (BaP) Susanne Beck, LR Offenbach, Katasteramt, Anja Buhl, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt, Ralf Hinkel, OB Darmstadt, Katasteramt, Karsten Kurzeknabe, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Thomas Ochs, LR Vogelsbergkreis, Katasteramt, Sabine Rein, LR Main-Kinzig-Kreis, Katasteramt, Techn. Assistent (BaL) Dieter Finger, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 89);

zu/r **Techn. Assistenten/in** die Techn. Assistenten/in z. A. (BaP) Dirk Henkler, LR Waldeck-Frankenberg, Katasteramt, Sonja Peuker, LR Wetteraukreis, Katasteramt, Andreas Scheidemann, LR Marburg-Biedenkopf, Katasteramt (sämtlich 1. 10. 89);

zu/r **Techn. Assistenten/in z. A. (BaP)** die Techn. Assistentanwärter/in (BaW) Ralf Biederbick, Sandra Gundlach, Peter Kasseeber (sämtlich 1. 10. 89);

zu **Techn. Assistentanwärtern/innen (BaW)** die Vermessungstechniker/innen Frank Donath, Astrid Frisch, Claudia Gerlach, Ralf Heidler, Heike Knötzele, Doris Sauer, Heike Schmachtel, Alexandra Schulze (sämtlich 1. 10. 89);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** Verwaltungsangestellter Jürgen Böttner (1. 9. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Techn. Oberinspektoren (BaP) Walter Liehs, LR Odenwaldkreis, Katasteramt (29. 10. 89), Dieter Plaf, OB Kassel, Katasteramt (30. 10. 89), Udo Schwarzkopf, OB Offenbach, Katasteramt (31. 10. 89), Techn. Obersekretär (BaP) Rolf-Jürgen Deiss, LR Hochtaunuskreis, Katasteramt (30. 10. 89), Techn. Sekretärin (BaP) Sigrid Schröder, LR Kassel, Katasteramt (16. 10. 89);

versetzt:

vom Katasteramt Husum
Techn. Obersekretär Andreas Stuff, OB Offenbach, Katasteramt (1. 8. 89);
zum Kreis Offenbach
Techn. Obersekretär Reinhard Mieth, OB Offenbach, Katasteramt (1. 9. 89);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Oberamtsrat Josef Röhrig, LR Fulda, Katasteramt (31. 8. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Vermessungsdirektor Hubert Wesener, LR Limburg-Weilburg, Katasteramt, Vermessungsobererrat Rudolf Golde, LR Wetteraukreis, Katasteramt (beide 30. 9. 89), die Techn. Oberamtsräte Helmut König, LR Werra-Meißner-Kreis, Katasteramt (31. 7. 89), Hermann Bretschneider (31. 10. 89), Techn. Amtsrat Siegfried Besser (31. 8. 89), Techn. Amtsinspektorin Lieselotte Geißler, LR Gießen, Katasteramt (31. 7. 89), Techn. Amtsinspektor Walter Giebel (31. 8. 89).

Wiesbaden, 28. November 1989

Hessisches Landesvermessungsamt
P — Z 11

StAnz. 51/1989 S. 2566

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Baurat** z. A. (BaP) Joachim Adams (1. 10. 89);
zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Manfred Meyer (1. 10. 89);
zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Reinhard George, Peter Schneider, WWA Kassel (beide 1. 10. 89);
zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Manfred Reith, WWA Fulda (1. 10. 89);
zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Martin Gömpel, WWA Fulda (1. 10. 89);
zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Otmar Truß, WWA Kassel (1. 7. 89);
zum/zur **Techn. Oberinspektor/in z. A. (BaP)** der/die Techn. Inspektor-Anwärter/in (BaW) Sylke Lünzer, Günter Sander, beide WWA Kassel (1. 10. 89);
zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektor-Anwärter (BaW) Thomas Fingerling (1. 10. 89);
zur **Baureferendarin (BaW)** Bewerberin Christiane Schäfer, WWA Kassel (15. 9. 89);
zum/zur **Techn. Inspektor-Anwärter/in (BaW)** Dipl.-Ingenieur/in Karl-Wilhelm Frese, Angelika Luft, beide WWA Kassel (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Otmar Truß, WWA Kassel (1. 10. 89);

versetzt:

von Niedersachsen Techn. Oberinspektor (BaL) Dietmar Heuer, WWA Kassel (1. 10. 89);

verstorben:

Techn. Amtsrat (BaL) Arno Nitsche, WWA Kassel (24. 7. 89).

Kassel, 28. November 1989

Regierungspräsidium Kassel

2 — 70 16/03 B

StAnz. 51/1989 S. 2567

K. im Bereich des Hessischen Sozialministeriums

ernannt:

zum **Regierungsobererrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Thomas Schulz (14. 8. 89);
zu **Medizinalobererräten z. A. (BaP)** die Verwaltungsangestellten Dr. Gerd Hiltl, Erich Turcer (beide 11. 8. 89);
zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dieter Obst (29. 9. 89);
zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Brunhild Weigel-Tichy (2. 10. 89);
zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Winfried Fegbeutel (2. 10. 89), Hans Meyer (1. 11. 89);
zu **Amtsrätinnen** die Amtfrauen (BaL) Gudrun Haack (2. 10. 89), Christel Häuser (6. 10. 89);
zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Manfred Lorenz (1. 11. 89);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsobererrat Wilhelm Neumann (31. 8. 89);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Regierungsdirektor Ingo Staymann (1. 11. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Wilhelm Sattler (30. 6. 89) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

beim Landesjugendamt Hessen

ernannt:

zum **Oberinspektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Volker Nitzbon (24. 8. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsrat Horst Kowohl (31. 7. 89) gem. § 51 Abs. 3 Nr. 2 HBG.

Wiesbaden, 30. November 1989

Hessisches Sozialministerium

VB 1 A — 70 16

StAnz. 51/1989 S. 2567

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zum **Forstrat (BaP)** Forstrat z. A. (BaP) Stefan Brinkmann (12. 10. 89);
zu **Forsträten z. A. (BaP)** die Forstassessoren Jürgen Jelpke (1. 7. 89), Norbert Altstädt (20. 11. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forsträte (BaP) Werner Wernecke (16. 6. 89), Stefan Brinkmann (1. 12. 89);

in den Ruhestand getreten:

Forstoberrat Walter Funk (30. 6. 89).

Gießen, 1. Dezember 1989

Hessische Forsteinrichtungsanstalt
B 47

bei der Verwaltung der Staatsweingüter, Eltville

ernannt:

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsobererrat Karl Damm (1. 12. 89).

Eltville am Rhein, 30. November 1989

Verwaltung der Staatsweingüter

StAnz. 51/1989 S. 2567

1193

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rechtebachtal bei Georgenborn“ vom 21. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Waldwiesental des Rechtebaches südlich und östlich von Georgenborn wird in den Grenzen, die sich aus den in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarten ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rechtebachtal bei Georgenborn“ besteht aus zwei Teilflächen in den Fluren 6 und 7 der Gemarkung Georgenborn der Gemeinde Schlangenbad und der Flur 8 der Gemarkung Martinthal der Stadt Eltville am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 18,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 bzw. 1 : 5 000 festgelegt, in denen das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten werden beim Kreisaußschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, aufbewahrt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Bachlauf und die angrenzenden Grünland- und Waldflächen als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der § 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen.

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Pferde weiden zu lassen;
15. Schafe in Pferchen zu halten;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. der Rückschnitt und der Ersatz von Obstbäumen;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd;
5. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder Gewässer und Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);

- 13. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. Schafe in Pferchen hält (§ 3 Nr. 15);
- 16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
- 17. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Ja-

nuar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Rechtebachtal bei Georgenborn“ vom 3. Dezember 1986 (StAnz. S. 2543) wird aufgehoben.

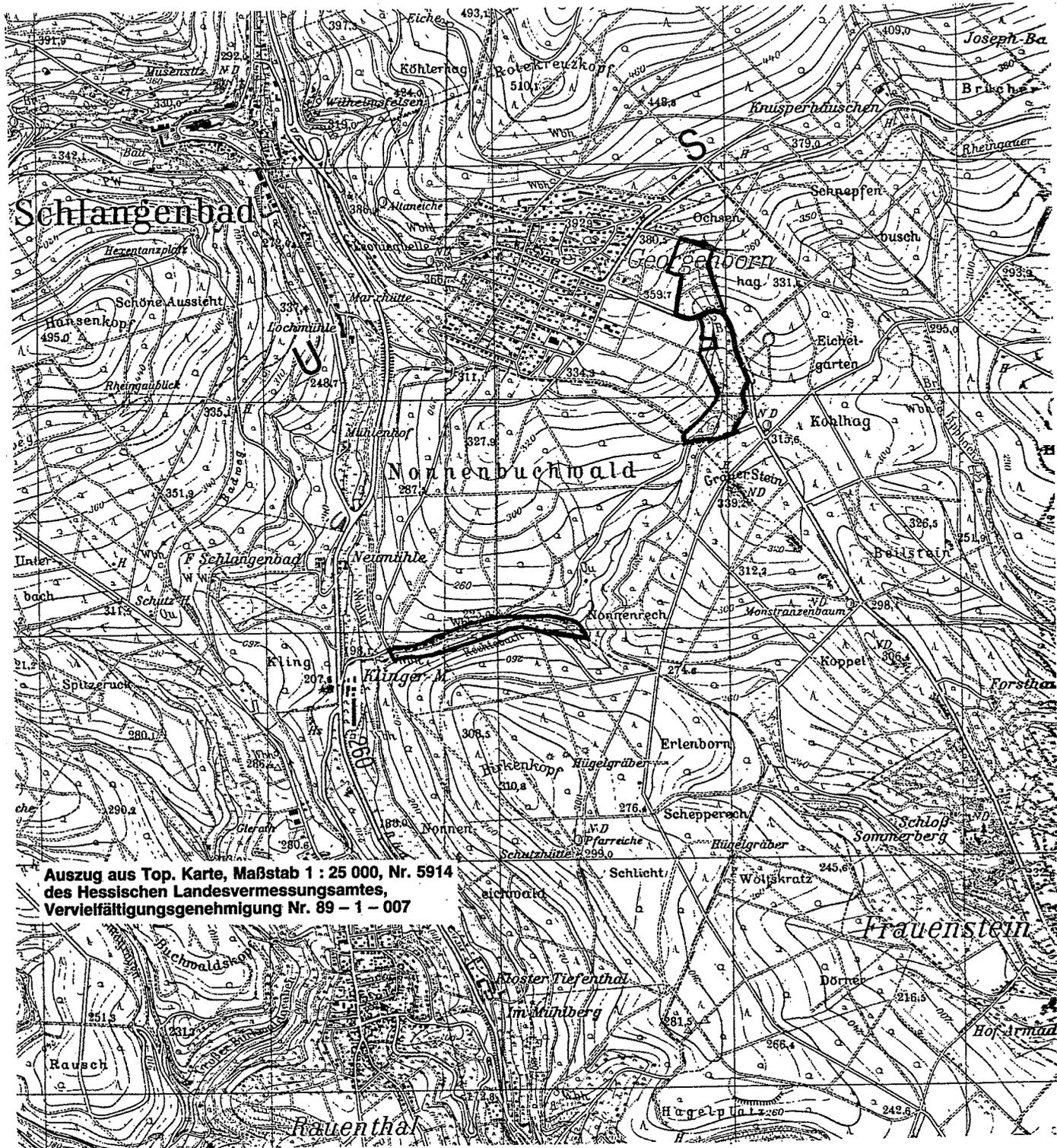
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1989 S. 2568



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5914
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 007

1194

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steigwiesen bei Presberg“ vom 21. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Waldwiesen mit den angrenzenden Waldrändern südlich der Ortschaft Presberg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steigwiesen bei Presberg“ besteht aus Flächen der Fluren 1 und 2 in der Gemarkung Aulhausen der Stadt Rüdesheim am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 8,88 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutz-

behörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich im Kreisarchiv des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreichen Wiesenflächen mit den eingestreuten Gehölzgruppen, die Waldränder und den naturnahen Bachlauf als Lebens- und Rückzugsraum für bestandsbedrohte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5913
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 007

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume oder Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Die Ausübung der Jagd;

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 51/1989 S. 2570

1195

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Guntal bei Presberg“ vom 23. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Wiesen- und Waldflächen im Guntal südwestlich der Ortschaft Presberg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Guntal bei Presberg“ besteht aus Flächen der Fluren 1, 2 und 3 in der Gemakrung Aulhausen der Stadt Rudesheim am Rhein sowie der Flur 15 der Gemakrung Lorch der Stadt Lorch im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 15,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Förderung der natürlichen und artenreichen Wiesen- und Waldformationen mit naturnahen Bachläufen als Lebens- und Rückzugsraum hochgradig bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. stickstoffhaltige Düngemittel, Gülle, Jauche oder Klärschlamm auf Grünlandflächen auszubringen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

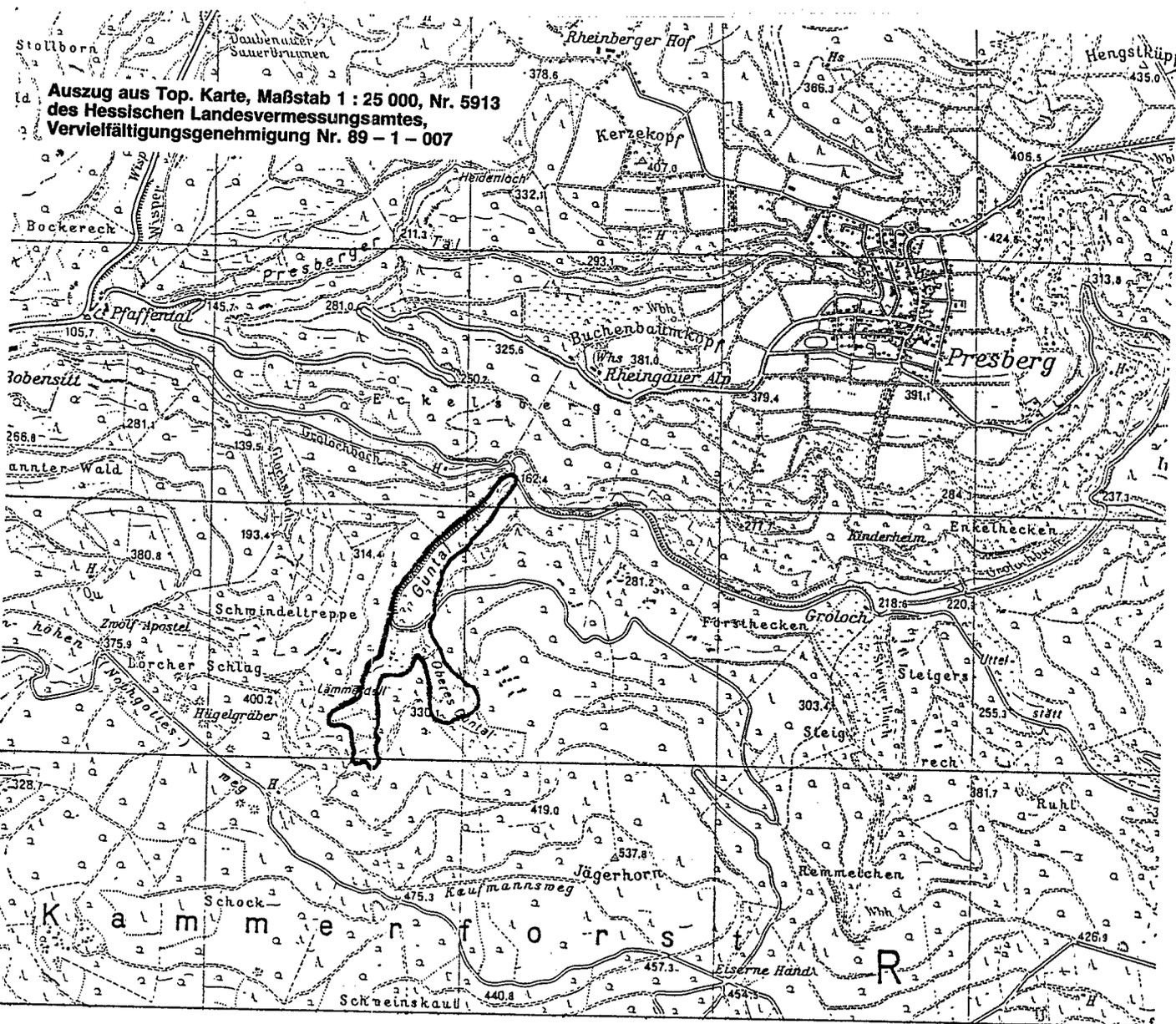
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd;
5. der Betrieb der Niederschlagsmeßstation.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere



Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt (§ 3 Nr. 13);
14. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. stickstoffhaltige Düngemittel, Gülle, Jauche oder Klärschlamm auf Grünlandflächen ausbringt (§ 3 Nr. 16);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1989 S. 2571

1196

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesenbachtal von Oberhöchstadt“ vom 24. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Wiesenflächen des Waldwiesenbachs nördlich von Oberhöchstadt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Waldwiesenbachtal von Oberhöchstadt“ besteht aus Flächen der Flur 22 in der Gemarkung Ober-

höchstadt der Stadt Kronberg im Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 11,15 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Hochtaunuskreises, unterer Naturschutzbehörde, Louisestraße 86—90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein Wiesental mit zahlreichen seltenen, zum Teil bestandsbedrohten Pflanzenarten durch extensive Nutzung zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, arten- und strukturreicher Waldgesellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

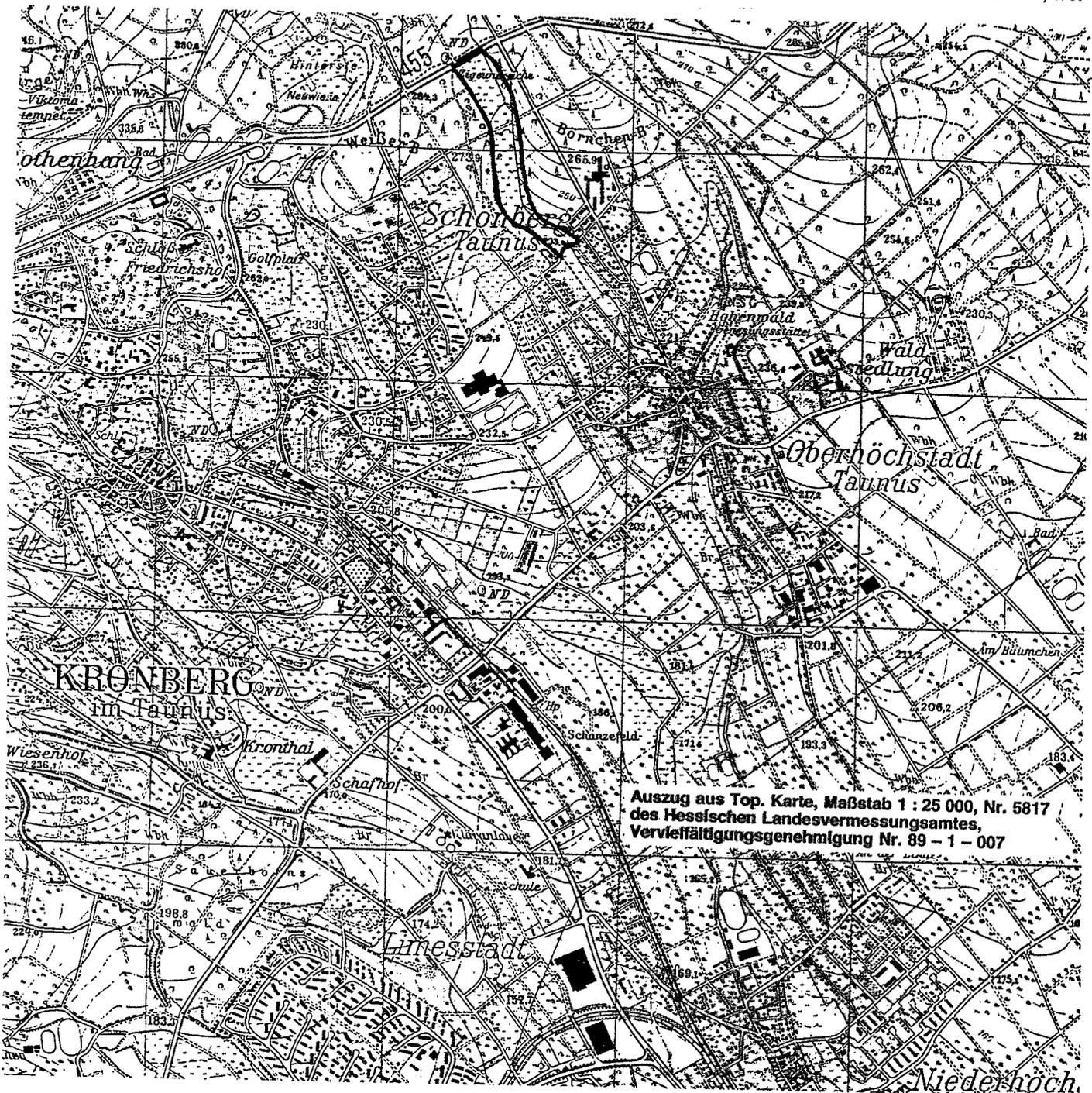
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetz-



teraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 51/1989 S. 2573

1197

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Theißtal“ vom 23. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Theißtal“ vom 8. Dezember 1986 (StAnz. S. 2589) wird um zwei Jahre bis zum 29. Dezember 1991 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 51/1989 S. 2575

1198

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Förstergrund von Kelkheim“ vom 23. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Förstergrund von Kelkheim“ vom 17. Dezember 1986 (StAnz. S. 1987 S. 106) wird um zwei Jahre bis zum 12. Januar 1992 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 51/1989 S. 2575

1199

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weschnitzaue bei Rimbach“ vom 5. Dezember 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I

S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weschnitzaue bei Rimbach“ vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2344) wird um zwei Jahre bis zum 8. Dezember 1991 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 51/1989 S. 2575

1200

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Escholldüne von Darmstadt-Eberstadt“ vom 5. Dezember 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

- Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Escholldüne von Darmstadt-Eberstadt“ vom 14. Januar 1987 (StAnz. S. 238) wird um zwei Jahre bis zum 2. Februar 1992 verlängert.
- § 2 Nr. 11 wird aufgehoben.
- In § 3 Nr. 1 wird der Halbsatz „mit der in § 2 Nr. 11 genannten Einschränkung“ gestrichen.
- § 5 Nr. 11 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 51/1989 S. 2575

1201

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lochwiesen bei Biblis“ vom 5. Dezember 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

- Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lochwiesen bei Biblis“ vom 14. Januar 1987 (StAnz. S. 243) wird um zwei Jahre bis zum 2. Februar 1992 verlängert.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 10 werden die Worte „einschließlich der Neueinsaat jeglicher Pflanzenarten“ gestrichen.
 - Nrn. 11, 12 und 13 werden aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 a) werden nach der Zahl 10 das Komma und die Zahlen 11, 12 und 13 sowie das Wort „und“ gestrichen und das Komma hinter der Zahl 3 durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird der Halbsatz „mit der in § 2 Nr. 13 genannten Einschränkung“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) in Nr. 10 werden die Worte „oder sie neu einsät“ gestrichen.
- b) Nrn. 11, 12 und 13 werden aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 51/1989 S. 2575

1202

Vorhaben der Firma Karl Mehl, Großschlachtereier, 6140 Bensheim 2

Die Firma Karl Mehl — Großschlachtereier —, Rodauer Straße 70, 6140 Bensheim 2, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Großschlachtereier durch Umlegung der Schlachträume innerhalb der bestehenden Gebäudeteile in 6140 Bensheim, Gemarkung Fehlheim, Flur 2, Flurstücke 402, 403, 404/2 und 405/1, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Änderungsanordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) i. V. m. Spalte 1 Nr. 7.2 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. Dezember 1989 bis 26. Februar 1990 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und bei der Stadtverwaltung Bensheim, Bauamt, Kirchbergstraße 18, 4. OG, Zimmer 410, 6140 Bensheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 20. März 1990 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 9.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Bensheim, Rathaus, Kirchbergstraße 18, Sitzungssaal, Zimmer 213, 6140 Bensheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerechten Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 29. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — Mehl (2)

StAnz. 51/1989 S. 2576

1203

Zwischenprüfung nach § 42 BBIG;

hier: Anmeldung für den Prüfungstermin März 1990

In dem Ausbildungsberuf **Ver- und Entsorger/in** wird im März 1990 eine **Zwischenprüfung** durchgeführt. Die Kenntnisprüfung findet am **7. März 1990**, die Fertigkeitprüfung am **8. März 1990** statt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit zwischen dem 1. August 1988 und dem 31. Juli 1989

begonnen hat bzw. Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis nach dem 31. Juli 1989 begonnen und deren Ausbildungszeit um ein Jahr abgekürzt worden ist.

Die Anmeldungen sind mit Vorlage eines schriftlichen Antrages bei der zuständigen Stelle (dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dienstgebäude Rheinstraße 62) vorzunehmen. Dabei sind anzugeben:

- a) Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Auszubildenden,
- b) Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter,
- c) Beginn und Dauer der Ausbildungszeit,
- d) Angabe der besuchten Berufsschule.

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- a) Berichtsheft (Ausbildungsnachweis vorlegen),
- b) Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule,
- c) ärztliche Bescheinigung (erste Nachuntersuchung) gemäß § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (bei Jugendlichen unter 18 Jahren),
- d) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Die Ausbildungsstätten mit eingetragenen Auszubildenden werden hierüber noch schriftlich von der zuständigen Stelle benachrichtigt.

Meldeschluß: 15. Februar 1990.

Darmstadt, 30. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

V 39 a — 79 a 18/07

StAnz. 51/1989 S. 2576

1204

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Iberg bei Hörle“ vom 26. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Kalkbuchenwald sowie die Halbtrockenrasenflächen des Ibergs nordöstlich von Hörle werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Iberg bei Hörle“ liegt in der Gemarkung Hörle der Stadt Volkmarsen im Kreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 30,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz, oberer Naturschutzbehörde, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis Ausschuss des Kreises Waldeck-Frankenberg — unterer Naturschutzbehörde, Südring 2, 3540 Korbach. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung floristisch sehr artenreicher Kalkbuchenwälder und Halbtrockenrasen sowie deren Übergangsstadien.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hessischen Bauordnung (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

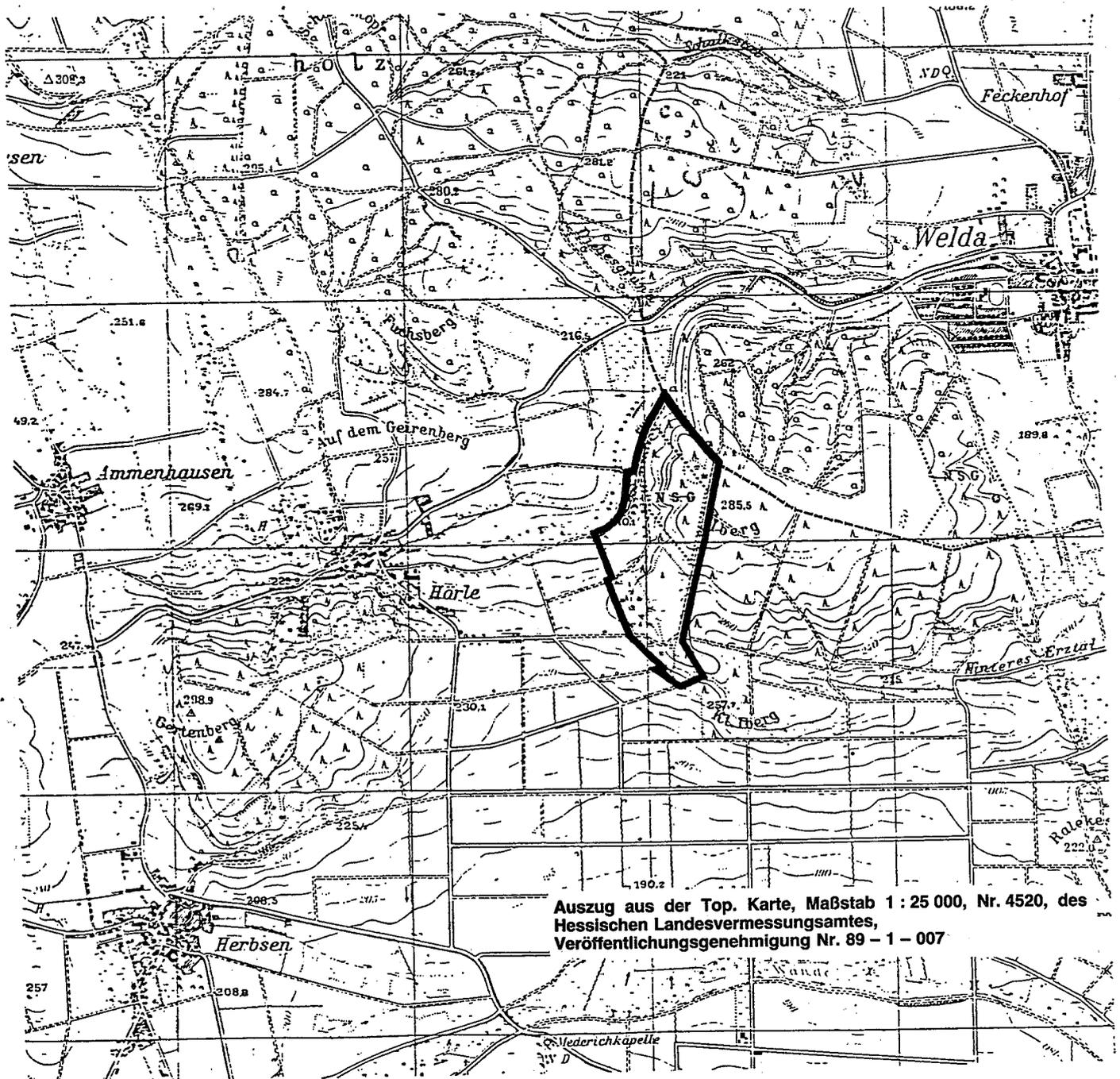
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmun-



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4520, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 007

gen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder außerhalb der Wege reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Iberg“, Gemarkung Hörle, Landkreis Waldeck vom 1. Juni 1970 (StAnz. S. 1389) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 51/1989 S. 2576

1205

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Borkener See“ vom 28. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die ehemaligen Braunkohlentagebauflächen Altenburg IV zwischen Borken und Nassenerfurth werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet liegt in den Gemarkungen Borken, Nassenerfurth und Trockenerfurth der Stadt Borken

im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 332,5 ha. Seine örtliche Lage ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis Ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 3588 Homberg. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
6. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
9. zu düngen und Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleibt die extensive Grünlandnutzung mit den in § 2 Nrn. 8 und 9 genannten Einschränkungen.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

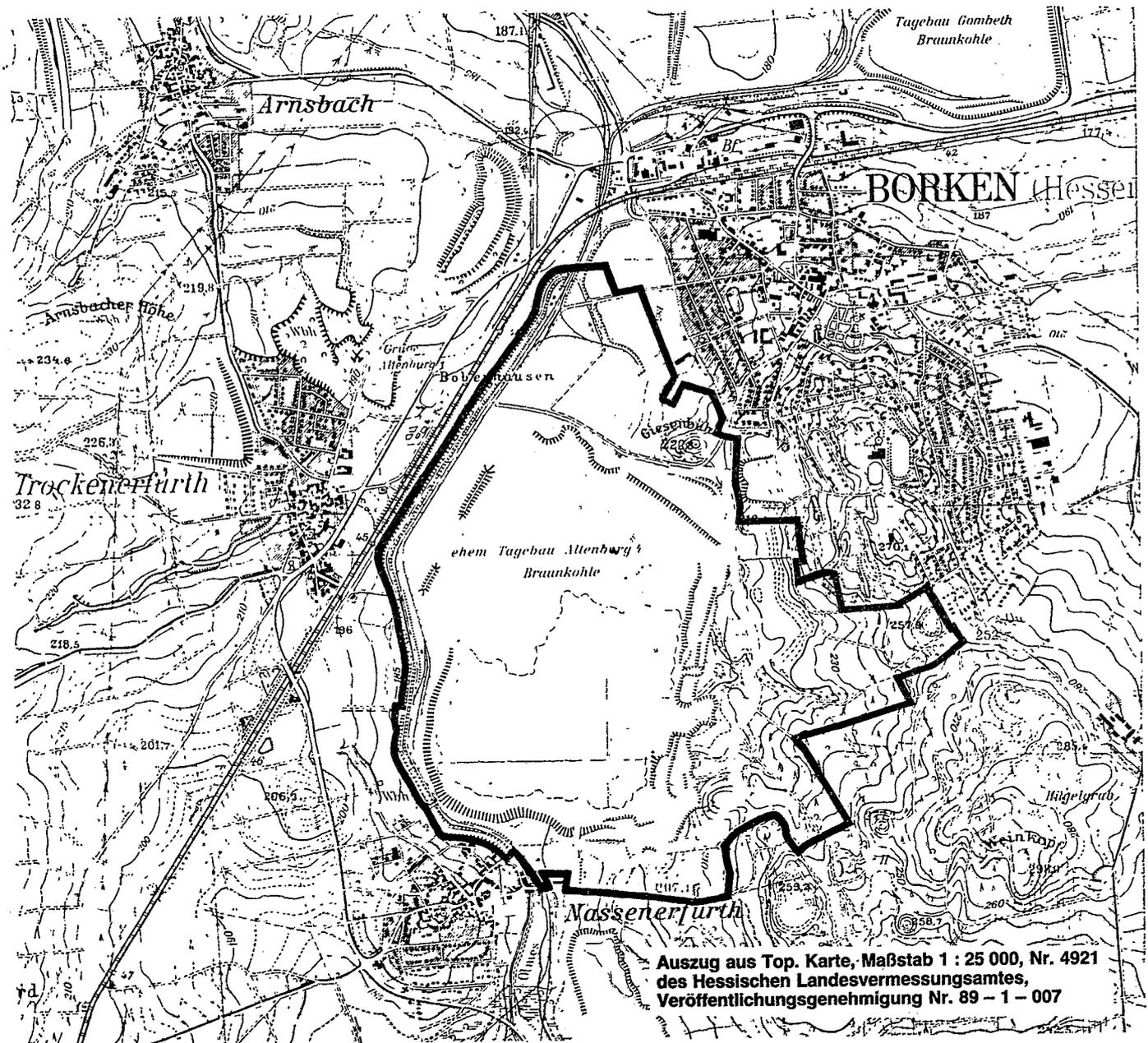
§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt (§ 2 Nr. 5);
6. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 6);
7. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 2 Nr. 7);
8. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 2 Nr. 8);
9. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Braunkohlentagebau Altenburg IV“ als Re-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4921 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 007

generationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2213), geändert durch Verordnung vom 4. September 1989 (StAnz. S. 2035), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 51/1989 S. 2578

1206

Verordnung zur Aufhebung der „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Frohnhausen, Kreis Frankenberg/Eder“ vom 23. November 1961, geändert durch Anordnung vom 30. Juli 1965 vom 29. November 1989

Art. 1

Die „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Frohnhausen, Kreis Frankenberg/Eder“ vom 23. November 1961 (StAnz. 1962 S. 782), geändert durch „Anordnung über die Änderung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Frohnhausen,

Kreis Frankenberg/Eder“ vom 30. Juli 1965 (StAnz. S. 1084) wird hiermit auf Antrag der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 51/1989 S. 2579

1207

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlage „Buchschild-Quelle“ im Ortsteil Simmershausen und „Quelle Wickers“ im Ortsteil Wickers der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda, vom 23. November 1989

Auf Grund des § 19. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Buchschild-Quelle“ und „Quelle Wickers“ zugunsten der Gemeinde Hilders Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in jeweils drei Schutzzonen, und zwar in

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zonen II (Engere Schutzzonen),

Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen geben die als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = rote Umrandung,

Zonen II = blaue Umrandung,

Zonen III = gelbe Umrandung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel

— oberer Wasserbehörde —,

Dr. Fritz-Hoch-Haus,

Steinweg 6,

3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

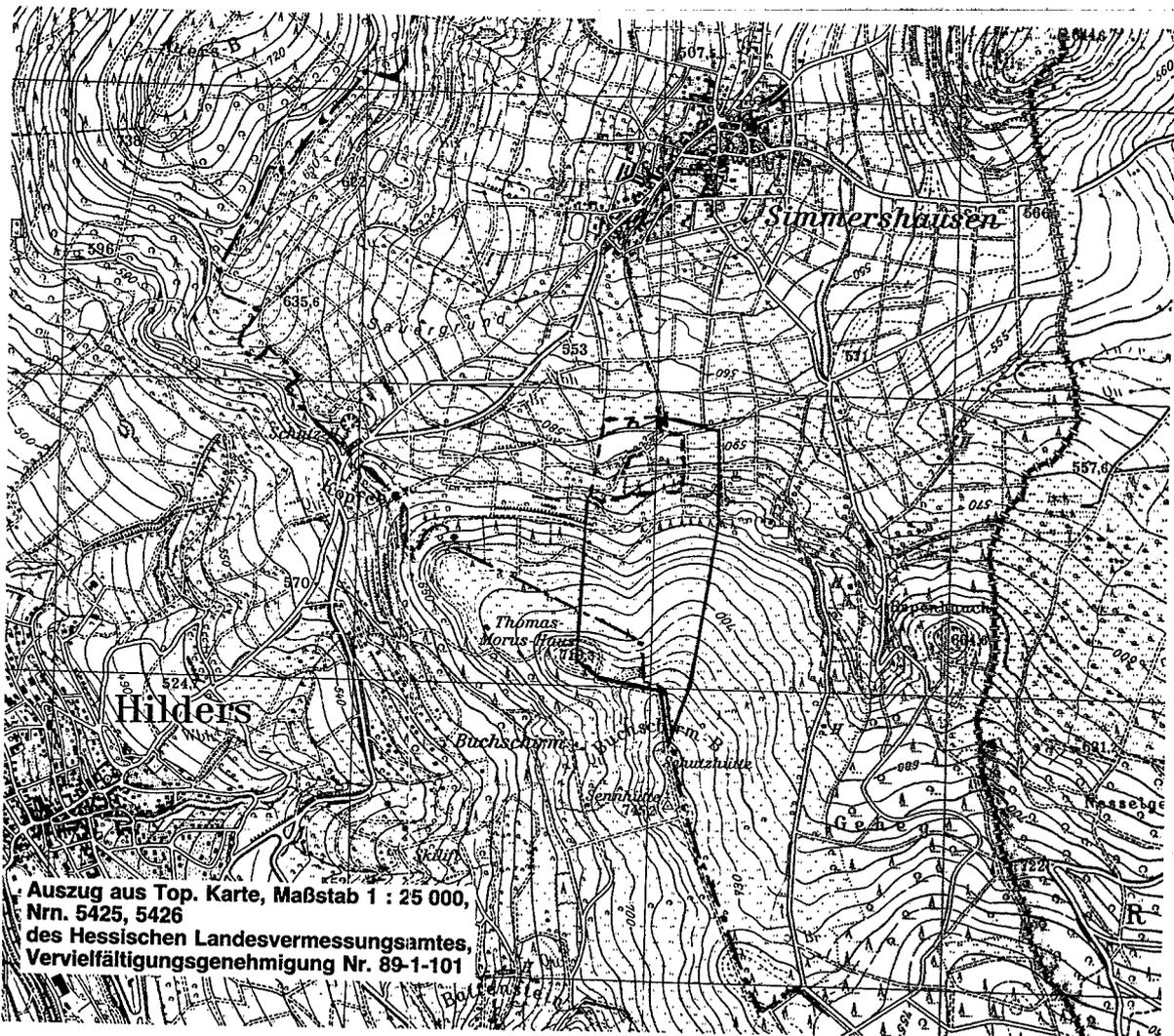
1. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hilders, Kirchstraße 2—6, 6414 Hilders,
 2. dem Landrat des Landkreises Fulda — unterer Wasserbehörde — — Katasteramt —, 6400 Fulda,
 3. dem Kreisausschuß des Landkreises Fulda — Bauaufsichtsamt — — Kreisgesundheitsamt —, 6400 Fulda,
 4. dem Wasserwirtschaftsamt Fulda, Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
 5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
 6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden,
 7. dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Parkstraße 44, 6200 Wiesbaden,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**Zonen I**

„Buchschild-Quelle“: Gemarkung Simmershausen, Flur 19, Flurstück 8/2

„Quelle Wickers“: Gemarkung Wickers, Flur 10, Flurstück 103/88 (teilweise)



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 5425, 5426
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89-1-101

Zonen II

- „Buchschild-Quelle“: Gemarkung Simmershausen, Flur 18, (teilweise) und Flur 19 (teilweise)
- „Quelle Wickers“: Gemarkung Wickers, Flur 2 (teilweise) und Flur 10 (teilweise)

Zonen III

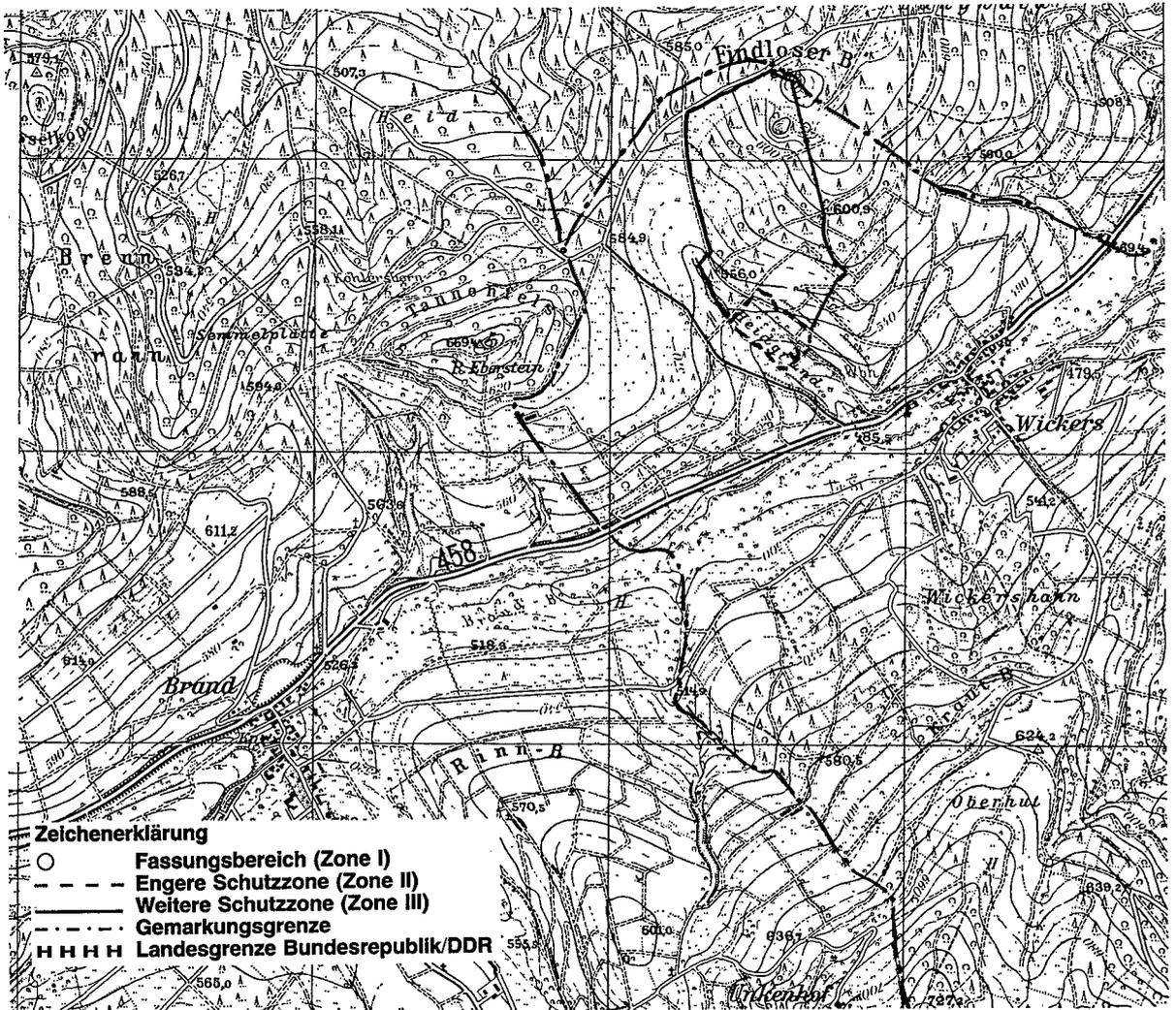
- „Buchschild-Quelle“: Teile der Gemarkungen Simmershausen und Hilders der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda
- „Quelle Wickers“: Teile der Gemarkung Wickers der Gemeinde Hilders, Landkreis Fulda

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallentsorgungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit we-



sentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,

22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;

6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen hergestellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 51/1989 S. 2579

1208

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis, vom 5. Dezember 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Forsthausquelle Hitzelrode, Wolfstischquelle Hitzelrode, Quelle „Wichtelbrunnen“ Motzenrode, Tiefbrunnen Motzenrode, Quelle Jestädt und Tiefbrunnen Neuerode zugunsten der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis, Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in jeweils drei Schutzzonen, und zwar in

- Zonen I** (Fassungsbereiche),
Zonen II (Engere Schutzzonen),
Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen geben die als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 1 500 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I** = rote Umrandung,
Zonen II = grüne Umrandung,
Zonen III = gelbe Umrandung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel

— oberer Wasserbehörde —,

Dr. Fritz-Hoch-Haus,

Steinweg 6,

3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Meinhard, Grebendorf, Neueroder Straße 2, 3446 Meinhard,
- dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises — unterer Wasserbehörde — — Katasteramt —, 3440 Eschwege,
- dem Wasserwirtschaftsamt Kassel, Goethestraße 7, 3500 Kassel,
- dem Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises — Kreisbauamt — — Gesundheitsamt —, 3440 Eschwege,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**(1) Zonen I**

- Forsthausquelle Hitzelrode**
Gemarkung Hitzelrode, Flur 4, Flurstücke 7, 164/11 (teilweise) und 211/8 (teilweise);
- Wolfstischquelle Hitzelrode**
Gemarkung Hitzelrode, Flur 3, Flurstücke 4/1 (teilweise) und 5 (teilweise);
- Quelle „Wichelbrunnen“ Motzenrode**
Gemarkung Motzenrode, Flur 3, Flurstücke 141 (teilweise) und 206/142 (teilweise);
- Tiefbrunnen Motzenrode**
Gemarkung Motzenrode, Flur 3, Flurstück 130 (teilweise);
- Quelle Jestädt**
Gemarkung Neuerode, Flur 1, Flurstücke 17 (teilweise), 59 (teilweise), 60, 61/2 (teilweise), 62/2 (teilweise), 62/3 (teilweise), 62/4, 152/1 (teilweise), und 172/5 (teilweise);
- Tiefbrunnen Neuerode**
Gemarkung Neuerode, Flur 1, Flurstück 134/1 (teilweise).

(2) Zonen II

- Forsthausquelle Hitzelrode**
Gemarkung Hitzelrode, Flur 4 (teilweise);

b) Wolfstischquelle Hitzelrode

Gemarkung Hitzelrode, Flur 3 (teilweise) und Flur 6 (teilweise);

c) Quelle „Wichelbrunnen“ Motzenrode

Gemarkung Motzenrode, Flur 3 (teilweise);

d) Tiefbrunnen Motzenrode

Gemarkung Motzenrode, Flur 3 (teilweise) und Flur 7 (teilweise);

e) Quelle Jestädt

Gemarkung Neuerode, Flur 1 (teilweise) und Flur 5 (teilweise);

f) Tiefbrunnen Neuerode

Gemarkung Neuerode, Flur 1 (teilweise).

(3) Zonen III**a) Forsthausquelle Hitzelrode**

Gemarkungen Hitzelrode und Motzenrode (jeweils teilweise);

b) Wolfstischquelle Hitzelrode

Gemarkungen Hitzelrode und Neuerode (jeweils teilweise);

c) Quelle „Wichelbrunnen“ Motzenrode

Gemarkung Motzenrode (teilweise);

d) Tiefbrunnen Motzenrode

Gemarkungen Motzenrode und Hitzelrode (jeweils teilweise);

e) Quelle Jestädt

Gemarkungen Neuerode, Jestädt und Motzenrode (jeweils teilweise);

f) Tiefbrunnen Neuerode

Gemarkungen Neuerode, Motzenrode und Jestädt (jeweils teilweise),

alle Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis.

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

- Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
- Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
- Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
- Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
- Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
- Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
- offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
- Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen III hinausgeleitet wird,
- unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren des Luftverkehrs,
- militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,

15. Abfallentsorgungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,

24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

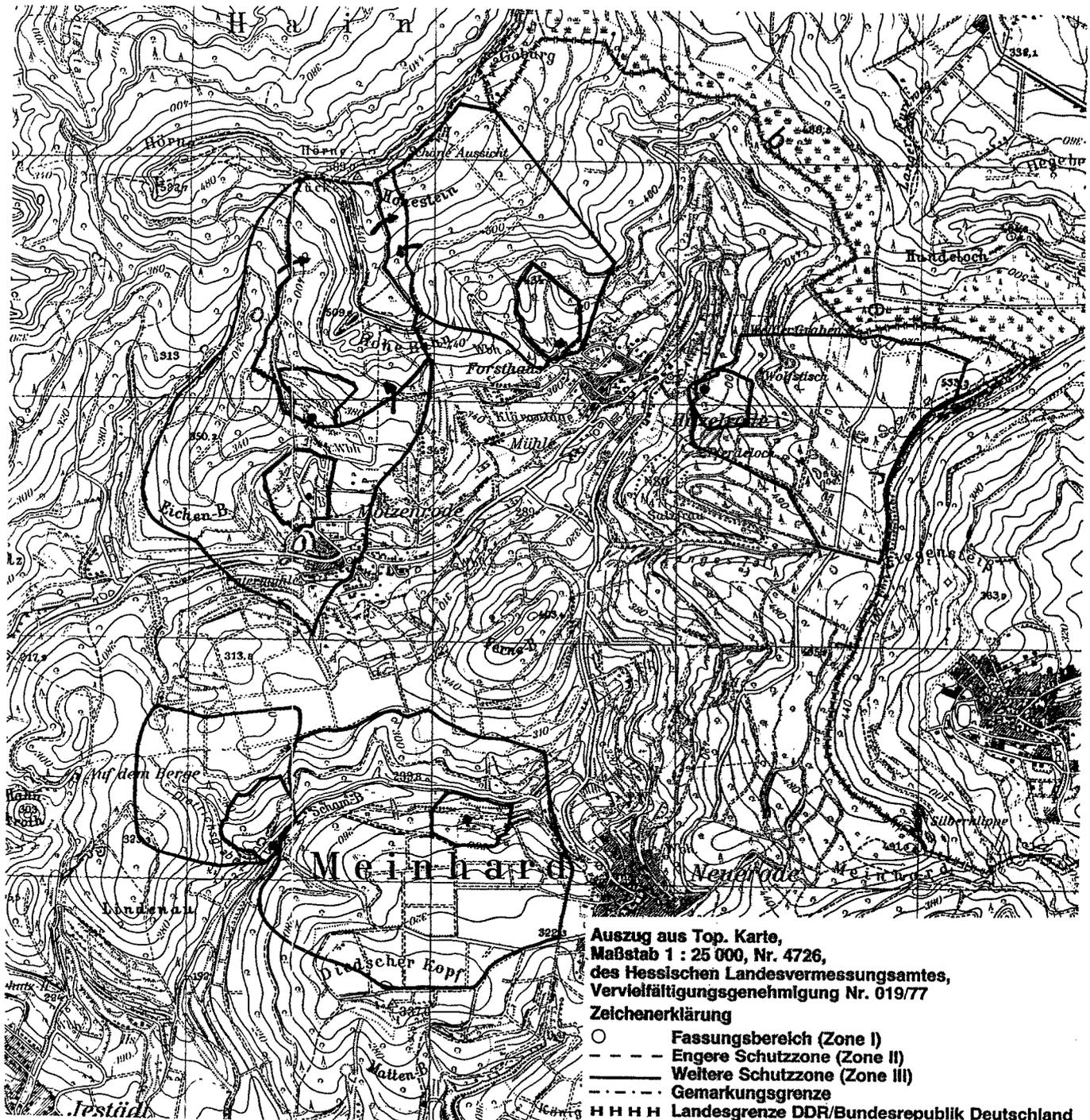
§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,



6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt und — sofern sie nicht mit Wald bestanden sind — mit zusammenhängenden Grasdecken versehen werden, die sorgfältig zu unterhalten sind,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;

3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1989 S. 2582

1209

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Ulster bei Mansbach“ vom 24. Oktober 1989;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung vom 24. Oktober 1989 (St.Anz. S. 2367)

In der o. a. Landschaftsschutzverordnung muß die Präambel wie folgt lauten:

„Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:“

Die Redaktion

St.Anz. 51/1989 S. 2585

BUCHBESPRECHUNGEN

Gesammelte Werke. Von Silvio Gesell. Herausgegeben von der Stiftung für persönliche Freiheit und soziale Sicherheit, Hamburg. Band 1 (1891 bis 1894): 1988, 381 S., kart., 48,— DM (ISBN 3-879-98411-5); Band 2 (1897 bis 1900): 1988, 299 S., kart., 38,— DM (ISBN 3-879-98412-3). Gauke Verlag GmbH, 2322 Lütjenburg.

Silvio Gesell (1862—1930) hat sich als erfolgreicher Kaufmann — im Gegensatz zu vielen studierten Vertretern der Ökonomenzunft — und theoretischer Autodidakt für seine Zeit grundlegend neue Gedanken, insbesondere zu einer Geld- und Bodenreform im Rahmen einer natürlichen Wirtschaftsordnung, gemacht. Die ersten beiden Bände einer geplanten siebzehnbändigen Ausgabe seiner Schriften, die etwa bis zum Jahre 2000 vollständig vorliegen soll, lassen die in späterer Zeit weiter ausgeführten, teils konkretisierten, teils modifizierten Grundstrukturen seines Denkens schon recht deutlich hervortreten.

Der erste Band umfaßt den Zeitraum von 1891 bis 1894 und enthält neben kleineren Abhandlungen das wichtige Frühwerk „Die Reformation im Münzwesen als Brücke zum sozialen Staat“. Im zweiten Band finden sich Schriften der Jahre 1897 bis 1900, insbesondere die Abhandlung „Die Anpassung des Geldes und seiner Verwaltung an die Bedürfnisse des modernen Verkehrs“.

Für Silvio Gesell bildet die Natur die oberste Richtschnur seines gesamten Denkens. Wissen bedeutet für ihn nicht Macht über die Natur und die menschliche Gesellschaft, sondern die Verpflanzung, sowohl die Natur in ihrem Eigenwert zu achten, als auch das menschliche Wirtschafts- und Gesellschaftsleben so zu organisieren, daß es mit den in der Natur waltenden Ordnungsprinzipien möglichst weitgehend in Einklang steht.

Diese als ganzheitlich zu bezeichnende Denkweise hat für den Bereich des Geldwesens zur Folge, daß das Geld einem rhythmischen Wechsel von Werden und Vergehen unterworfen sein solle. Anstatt das allgemeine Tauschmittel Geld zusätzlich mit der Aussicht auf mehr oder weniger stetige Mehrung horten zu können, sollen Geldscheine nach Gesells Vorstellungen „rosten“, d. h. periodisch an Wert verlieren. Der Liquiditätsvorteil des Geldes gegenüber der menschlichen Arbeit sowie Gütern und Diensten jeglicher Art entfällt dann ebenso wie die mit diesem Umstand gerechtfertigte Zinszahlungspflicht als Gegenwert für die zeitweilige Überlassung von Geld. Ein so ausgestaltetes Geldsystem erleichtere darüber hinaus die Geldmengensteuerung und führe zu einer Stabilisierung der Kaufkraft.

Doch gerade die zuletzt genannten Aussichten müssen starken Zweifeln begegnen. Als sehr fraglich hat zu gelten, ob und inwieweit unter solchen Rahmenbedingungen überhaupt noch ein nennenswerter Anreiz zum Sparen und Investieren besteht, einmal ganz abgesehen von der praktischen Durchführbarkeit dieses Konzeptes in einer zunehmend weltweit verflochtenen Wirtschaft. Keine Würdigung eines solchen Werkes kommt aber um eine Vergewärtigung der ökonomischen Verhältnisse in seiner Entstehungszeit herum. Das ausgehende 19. Jahrhundert war von einem stürmisch verlaufenden Industrialisierungsprozeß mit bereits zutage tretenden zerstörerischen Folgen für die Natur gekennzeichnet. Spekulative Horten von Geld und auch Geldentwertung mit ihren unliebsamen Begleiterscheinungen waren auch zu dieser Zeit schon längst keine unbekanntenen Phänomene mehr. Die optimale Steuerung des Wirtschaftsablaufs, die treffsichere Diagnose und Therapie konjunktureller und struktureller Krisen bereiten Wissenschaft und Praxis damals wie heute ähnlich große Schwierigkeiten.

Gegenwärtig stellt sich vor dem Hintergrund insgesamt noch immer zunehmender Umweltbelastungen im Interesse eines dauerhaft gesicherten Fortbestandes des irdischen Lebens schlechthin die Frage nach der Herstellung einer tragfähigen Übereinstimmung menschlicher Produktions- und Konsumaktivitäten mit natürlichen Gesetzmäßigkeiten immer dringlicher.

Manchem von Silvio Gesells grundlegenden Denksätzen, auf die bei der Besprechung der folgenden Bände noch näher einzugehen sein wird, könnte auch im Bemühen um eine Lösung der drängenden ökonomischen und ökologischen Zukunftsprobleme zu neuer und möglicherweise bisher ungeahnter Aktualität verholfen werden.

Verwaltungsangestellter Dr. Bernhard Schulz

Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Formation und Transformation des Verwaltungswissens in Frankreich und Deutschland (18./19. Jh.). Von Erk Volkmar H e y e n (Hrsg.) Salesta geb., 1939, 349 S., 78,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01684-5

Die historische Erforschung der öffentlichen Verwaltung hat sich in den letzten Jahren europaweit in beachtlichem Maße intensiviert. Anliegen des Herausgebers ist es, ein internationales Periodikum zu schaffen, das die Forschung fortlaufend zusammenfaßt, anregt und voranbringt. Der hier angezeigte erste Band des Jahrbuchs ist im wesentlichen auf das 17. bis 20. Jahrhundert ausgerichtet und von seinem wissenschaftlichen Zugriff her interdisziplinär und komparativ angelegt. Er greift dabei in die europäische Verwaltungsgeschichte besonders wichtige Traditionen Frankreichs und Deutschlands vergleichend heraus.

Am Beginn des Bandes steht die Frage nach der begrifflichen und sprachlichen Konturierung der Verwaltung im Ancien Régime (Cremer, L'administration dans les encyclopédies et dictionnaires français du 17e et du 18e siècle; Bödeker, „Verwaltung“, „Regierung“ und „Polizei“ in deutschen Wörterbüchern und Lexika des 18. Jahrhunderts). Die Beiträge offenbaren die Gemengelage zwischen Ökonomie, Polizei/Politik und Recht, ferner das damit verbundene, lang anhaltende Schwanken in den Problemstellungen wie in den Lösungsperspektiven, aus dem erst allmählich, im Laufe des 19. Jahrhunderts, die uns vertrauten Wissenschafts- und Organisationsformen herausstreten. So setzte sich in Deutschland der Begriff „Verwaltung“ in dem von uns noch heute verstandenen Sinne erst nach 1830 durch und konnte dann im Rahmen der grundlegenden Arbeiten Robert von Mohls und Lorenz von Steins („Verwaltung als arbeitender Staat“) zu einem wissenschaftlichen Terminus werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Bandes bilden die Abhandlungen, die die Unterschiede in der Entstehung und Ausformung verwaltungsbezogener Wissenschaften offenlegen. Bedingt sind diese Unterschiede durch Unterschiede in der Institutionalisierung der Verwaltungsbildung, der Universitätsorganisation und nicht zuletzt der politischen Verfassung. So erfährt der Leser bei Mohnhaupt (Vorstufen der Wissenschaften von „Verwaltung“ und „Verwaltungsrecht“ an der Universität Göttingen, 1750—1830), daß die Disziplin „Verwaltungsrecht“ an der Universität Göttingen erst 1876 durch Otto Mejer eingeführt wurde. Demgegenüber gab es den ersten Verwaltungsrechtslehrstuhl an der Pariser Juristischen

Fakultät bereits 1819 (Ventre-Denis, L'administration publique comme matière d'enseignement à la Faculté de droit de Paris dans le premier tiers du 19e siècle). Osborne (The „German Model“ in France: French Liberals and the Staatswissenschaften, 1815—1848) berichtet von Versuchen französischer Liberaler, Elemente der deutschen Verwaltungsbildung in die französische zu übernehmen. Bewundert wurde insbesondere das Modell der Staatswirtschaftlichen Fakultät in Tübingen. Fasziniert war man auch von der Trennung von Juristenausbildung und Verwaltungsbildung. Ironie der Geschichte: Während man in Frankreich die Vorzüge dieser Trennung allmählich erkannte, verlief die Entwicklung in Deutschland regressiv, nämlich hin zur Ideologie des „Einheitsjuristen“. Lindenfeld (The Decline of Polizeiwissenschaft: Continuity and Change in the Study of Administration in German Universities during the 19th Century) schließlich zeichnet Entwicklungslinien der curricularen Gestaltung der Verwaltungsbildung an deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert. Als Tenor dieser vier Abhandlungen ist festzuhalten: Über die Differenzen der Ausbildungs- und Wissenschaftsorganisation hinweg setzten sich in Deutschland wie in Frankreich Rechtswissenschaft und Ökonomie als im akademischen Rahmen offensichtlich besonders gut legitimierbare Kristallisationskerne administrativen Wissens durch, mit der Folge, daß anders fragende Ansätze der Sozialphilosophie oder empirischen Sozialwissenschaft an den Rand gedrängt wurden.

Auf weitere Beiträge zu dem Generalthema wie etwa zwei Abhandlungen zur Rekrutierungspraxis der Beamten kann hier nicht eingegangen werden, ohne den Rahmen einer Buchbesprechung zu sprengen. Hingewiesen sei allerdings noch auf einen Beitrag im „Forum“, der sich mit dem Forschungsstand der besonders vitalen italienischen Verwaltungsgeschichtsschreibung befaßt (Melis, Tendenze della storiografia sull'amministrazione italiana: gli studi sui ministeri e quelli sugli enti pubblici).

Die Publikation wird ihre Leser wohl in erster Linie im Wissenschaftsbereich finden. Man möchte ergänzen: leider. Denn gerade einer Verwaltungspraxis, die vor den Herausforderungen eines neuen „europäischen Hauses“ steht, bekäme es gut, über ihre eigene Entwicklung wie über die Entwicklungen der Nachbarverwaltungen zu reflektieren. Dem Herausgeber ist dafür zu danken, daß man sich einer solchen Reflexion künftig nicht mehr unter Hinweis auf fehlende geeignete Literatur wird entziehen können. Sicher, die Lektüre des angezeigten Bandes ist nicht einfach, ist doch nur rund ein Drittel der Beiträge in deutscher Sprache abgefaßt. Aber der Zugang wird doch immerhin dadurch erleichtert, daß es für jede Abhandlung eine englische Summary gibt.

Ministerialrat Dr. Michael Borchmann

Verantwortlichkeit und Freiheit. Die Verfassung als wertbestimmte Ordnung. Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag. Herausgegeben von Hans Joachim Fallert, Paul Kirchhof, Ernst Traeger, 1989, X., 827 S., Ln., 298,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-166-454/1-3

Die heute anzuzweigende — zweite — Festschrift für Geiger versammelt schwerpunktmäßig Arbeiten zu Fragen, denen sich der Jubilar mit besonderer Aufmerksamkeit zugewandt hat. Damit leitet sich die Spannweite der Beiträge nicht allein aus den aktuellen Interessen der Autoren, sondern ebenso aus der bevorzugten wissenschaftlichen Fragestellung des Geehrten ab. Zugleich bietet sie die Gewähr dafür, daß die Festschrift thematisch ebenso aktuell wie anregend, aber auch vielfältiger und anspruchsvoller hervortritt, als es der wenig kennzeichnungs-kraftige Titel erwarten ließe. Auch die Zusammenfassung der mehr als 40 Beiträge in neun größere Abschnitte gelingt nicht immer ganz zwanglos, beschreibt aber einleuchtend den Weg vom Allgemeinen („Recht und Wertordnung“) zum sehr Besonderen („Verfassungsprozeßrecht“).

Fallert leitet die Festgabe mit Betrachtungen über die Friedensgewährleistungspflicht des Staates als Voraussetzung für die Beschränkung privater Selbsthilfe-rechte ein. Paul Mikat („Moralischer Anspruch und Politik im Lichte theologischer Ethik“) verläßt den juristischen Rahmen und fragt nach möglichen ethischen Orientierungslinien politischen Handelns, die er nach einem Überblick über theologische und philosophische Begründungsansätze in einer die praktischen Gegebenheiten aufnehmenden Verantwortungsethik im Sinne Max Webers findet. Wenn Kimminich an späterer Stelle die „Verantwortung für die Umwelt in der Wertordnung des Grundgesetzes“ überprüft, bietet sich ihm Gelegenheit, eben diese Fragestellung zu wiederholen und eine Antwort aus einem betont christlichen Verständnis dieser Wertordnung zu entwickeln. Starck nimmt eine in der ersten Festschrift für Geiger im Jahre 1974 begonnene und in seinem Grundgesetz-Kommentar fortgesetzte Diskussion zum Begriff des Sittengesetzes i. S. von Art. 2 Abs. 1 GG wieder auf. Daß, wie er meint, die Aussage über Werte eine rechtswissenschaftliche sei, könnte auf einem Zirkelschluß beruhen, und wie sich aus anthropologischen Grundgegebenheiten rechtlich verpflichtende Gestaltungsanweisungen sollten ergeben können, wird gewiß auch weiterhin fraglich sein — aber eine äußerst anregende Lektüre bleibt auch dieser Beitrag allemal. Kirchhof ordnet mit überzeugender begrifflicher Schärfe und Klarheit „Objektivität und Willkür“ zwischen die Art. 3 und 103 GG ein, führt sie auf das gemeinsame Maß der Gleichheit zurück und spricht sich für einen engeren Willkürbegriff aus, als ihn das Bundesverfassungsgericht gegenwärtig bevorzugt. Herzog erinnert mit seiner „Vorgeschichte des Staates“ an das Thema seiner jüngsten Monographie und rekonstruiert mit souveränem Überblick die Entstehung staatlicher Herrschaft und Organisation in vorgeschichtlicher Zeit in ihren Grundzügen. Von unvermittelt neuer Aktualität sind die Überlegungen von Hans H. Klein, der das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes als strikte Verfassungsnorm gegen die Auffassung verteidigt, es sei wegen Nichtbeachtung durch die zuständigen Organe obsolet geworden. Denselben Rechtsatz behandelt Ermacora als mögliches verfassungsrechtliches „soft law“ — als eine derjenigen Normen, denen die „eigentliche Rechtsfolge“ fehle und die daher nur „unvollkommenes Verfassungsrecht“ enthielten.

Über den Bereich der deutschen Staatlichkeit hinaus weisen die Überlegungen von Krüis zur Bedeutung der Bundesländer im Prozeß der europäischen Integration. Zutreffend betont er die gesteigerte „Aggressivität der Gemeinschaftsbeteiligung“, von der nicht zuletzt in dem gerade anhängigen Bund-Länder-Streitverfahren zur EG-Rundfunkrichtlinie die Rede ist und die einen kompetenzziellen Sanierungsbedarf der Länder hervorgerufen könnte. Nicht weniger richtig sieht er freilich auch den Bund auf der Verliererseite, wobei wenig dafür spreche, daß der Bundestag dies bereits bemerkt habe. — Diesem staatsorganisatorischen Teil sind schließlich noch die Beiträge von F. Klein und — zum Gebührenbegriff — von

Vogel zu Fragen der Finanzverfassung hinzuzurechnen. Ausführlich bespricht Klein dabei die sog. Niedersachsen-Initiative zur Umverteilung der Sozialhilfekosten, läßt aber das unmittelbar daraus erwachsene und denkbar problematische Strukturhilfegesetz außer Betracht — nahezu als ob er dessen verfassungsrechtliche Haltbarkeit als derart gering einschätzte, daß sich eine gesonderte Würdigung in dieser Festschrift ohnehin nicht lohnt.

Großen Umfang nimmt der Grundrechtsteil der Festschrift ein. Zu Fragen im „Grenzbereich von Leben und Tod“ äußert sich Böhmer und beklagt die Tendenz, in diesem Bereich gerade auf das Strafrecht als Regelungsinstrument auszuweichen. Seine Position zum Schwangerschaftsabbruch — in ihm sieht er einen „Hedonismus“ hervortreten, dem „dann noch der Mitleid suggerierende Mantel der Notlagenindikation umgehängt“ werde — nimmt auch Tröndle auf mit der Frage, welches Ziel die in § 218 b StGB geforderte Beratung der Schwangeren von Verfassungen wegen zu verfolgen habe. Wie in allen seinen Äußerungen zu diesem Thema tritt er engagiert für den Lebensschutz mit Argumenten ein, gegen die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 1975 aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts vorzubringen ist. Esser und Laufs weisen eingehend nach, wie weit die Ärzteschaft von einem standesrechtlichen Konsens zu den Problemen des Schwangerschaftsabbruchs entfernt ist. Mit aller Vorsicht versucht Kisker, eine tragfähige verfassungsrechtliche Grundlage für die innerbetriebliche Mitbestimmung in einem grundrechtlich aufgefüllten Sozialstaatsprinzip nachzuweisen, wobei über die möglichen Träger eines solchen Rechts freilich noch nachzudenken sei. Rupprecht zeigt im Überblick denjenigen Regelungsbedarf auf, der sich aus der Pflicht des Staates zur Gewährleistung innerer Sicherheit vor allem im Bereich des Polizeirechts nach der Herausarbeitung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ergibt und um dessen Bewältigung Bund und Länder gerade bemüht sind. Dieselbe Frage eines „Grundrechts auf Sicherheit“ wird dann von Steinkamm mit Blick auf den Stand des Zivilschutzes behandelt und zum Vorwurf eines derzeit verfassungswidrigen gesetzgeberischen Unterlassens ausformuliert. Zum Schulrecht äußern sich Maurz und Roellecke, die Grenzen einer Grundrechts- und insbesondere der Religionsmündigkeit in dem Verhältnis von Eltern und Kindern gegenüber dem Staat behandelt Umbach.

Einigen Raum nehmen endlich kirchenrechtliche und Probleme des Eigentumschutzes ein. Während Söllner die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen knapp und präzise zusammenfaßt und grundsätzlich auf die Notwendigkeit einer sozialen Symmetrie gegenüber denjenigen verweist, die unzweifelhaft nicht entziehbare Beiträge zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erbracht haben, berichtet Krohn über die eigentumsgleiche Behandlung von „Rechtspositionen“ in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Daß die Folgen der Naßauskiesungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch für den Entschädigungsanspruch wegen enteignenden und enteignungsähnlichen Eingriffs noch nicht als völlig geklärt gelten können, zeigen die Beiträge von Krefz („Die Eigentumsgarantie und verfassungsrechtliche Entschädigungspflichten“), Boujong („Staatshaftung für legislatives und norma-

tives Unrecht in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs“), Kröner („Zur Entschädigung beim Denkmalschutz“) und Ossenbühl („Der Anspruch wegen rechtswidriger Eigentumsverletzung [enteignungsähnlichen Eingriffs] — eine Zwischenbilanz“). Dabei geht es etwa um die Abgrenzung zur ausgleichspflichtigen Inhaltsbestimmung des Eigentums, um die Wirksamkeit salvatorischer Entschädigungsklauseln und um die Reichweite des Subsidiaritätsgebotes. In denselben Zusammenhang gehört es schließlich, wenn Nüßgens die Tendenz des Bundesgerichtshofes zur Einschränkung der Verweisungsklausel des § 839 Abs. 1 BGB nachzeichnet — zugleich eine lesenswerte Darstellung zur Methodik der Rechtsfortbildung durch Rechtsanwendung in einem eng umgrenzten und scheinbar abschließend normierten Problemfeld.

Die staatskirchenrechtliche Abteilung beginnt mit einer umfangreichen Übersicht von Listl über die Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts etwa seit dem Jahre 1980. Wie diese Spannungsbeziehung zwischen Staat und Kirche im einzelnen Ausgleich und Auflösung finden kann, zeigen von Campenhausen für das Arbeitsrecht, Link für die Subventionierung konfessioneller Privatschulen, Rübner für die Bindung kirchlicher Vereine an die (katholische) Amtskirche, Heyde für die Anwendbarkeit staatlichen Datenschutzrechts und Marré für das Kirchensteuerrecht in Nordrhein-Westfalen auf. Recht spezielle Themen berühren die Beiträge von Engelhardt über die Vereinbarungen des ungarischen Staates mit den Kirchen — ein auch historischer Überblick über das gesamte ungarische Staatskirchenrecht — und von Siegmund-Schultze über „Hospitalstiftungen zwischen Kirche und Staat im nachkonstitutionellen Stiftungsrecht“. Daran knüpft wiederum die Darstellung von Schief zum „Fall Goch“ (BVerfGE 46, 73) an, also zur Mitbestimmungspflichtigkeit kirchlicher Einrichtungen. Einen ähnlichen Prozeßbericht in eigener Sache — zu einer von mehreren Entscheidungen (BVerfGE 29, 1) über die Verfassungswidrigkeit von Heiratswegfallklauseln — hat Bosch beige-steuert.

Seinen Abschluß findet der Band in zwei verfassungsprozeßrechtlichen Abhandlungen: von Fromme zur Ablehnung von Bundesverfassungsrichtern im Verfahren der Kammerentscheidung (§ 93 b BVerfGG) und von Traeger zum Umfang der gerichtlichen Prüfungspflicht bei Verfassungsbeschwerden. Dabei weist er nach, daß das Bundesverfassungsgericht, die einmal zulässig erhobene Rüge einer Grundrechtsverletzung vorausgesetzt, sich den unbeschränkten Zugriff auf das Verfassungsrecht als Prüfungsmaßstab vorbehält und die Verfassungsbeschwerde damit ähnlich wie die Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG in der Hand des einzelnen zu einem Rechtsschutzinstrument des objektiven Verfassungsrechts entwickelt hat.

Diese Übersicht konnte auf die Einzelheiten der Beiträge selbstverständlich nicht eingehen. Auf eine bloße Wiedergabe des Inhaltsverzeichnisses wollte sie sich jedoch nicht beschränken, sondern deutlich machen, in welcher Breite hier eine Bestandsaufnahme aktuellen Verfassungsrechts vorliegt, die den Jubilar nicht weniger ehrt als ihre Autoren.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 18. DEZEMBER 1989

Nr. 51

Güterrechtsregister

5174

GR 616 — Neueintragung — 5. 12. 1989: Die Eheleute Erich Boß, Landwirt, und Christel Boß geb. Schmidt, Buchenau, Erlenhöfe 1, 3563 Dautphetal, haben durch notariellen Vertrag vom 17. März 1988 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 5. 12. 1989 **Amtsgericht**

5175

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 164: Abderrahim Mokadem, geboren am 22. Februar 1970, und Kerstin Lohmeyer, geboren am 23. Mai 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 165: Jochen Bender, geboren am 17. Juli 1953, und Sabine, geborene Renz, geboren am 21. März 1956, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 166: Dr. Christoph Cobet, geboren am 13. Oktober 1941, und Renate Marianne, geborene Koser, geboren am 1. Oktober 1929, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 167: Wladyslaw Zbigniew Szczypa, geboren am 6. Januar 1935, und Barbara Wróbel-Szczypa geborene Wróbel, geboren am 27. Februar 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 169: Wolfgang Gottfried Probst, geboren am 28. April 1939, und Christa Elisabeth, geborene Remling, geboren am 28. November 1941, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 170: Bernhard Brieden, geboren am 19. Februar 1948, und Brigitte Marianne Dora, geborene Hebbeler, geboren am 12. Februar 1956, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 171: Josef Wetz, geboren am 7. Januar 1944, und Esengül, geborene Tekiner, geboren am 28. September 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 13 159: Rentner Egon Jahn und Ursula, geborene Melde, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1989 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1989
Amtsgericht, Abt. 73

5176

GR 733 — Neueintragung — 16. 11. 1989: Hofmann, Uwe Arnold, Maschinenschlosser, Hanauer Landstraße 5, Freigericht, Ortsteil Neuses, und Danijela, geb. Lazić. Durch Vertrag vom 25. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 16. 11. 1989 **Amtsgericht**

5177

GR 416 — Neueintragung — 27. 11. 1989: Stefan Thomas, geboren am 19. 11. 1970, und Stefanie Thomas geb. Smoczyk, geboren am 16. 6. 1969, beide wohnhaft in 6349 Driedorf, Weilburgerstraße 1. Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herboren, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

5178

7 GR 831 — Neueintragung — 28. 11. 1989: Moughal, Mohammad Younis, geboren am 26. 2. 1952, und Ebel-Moughal, Helene, geb. Krech, geboren am 24. 4. 1940, beide Am Berg 12, 6251 Selters 3-Münster. Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 11. 1989
Amtsgericht

5179

7 GR 832 — Neueintragung — 28. 11. 1989: Breidenbach, Helmut George, Elektroinstallateur, geboren am 29. 12. 1949, und Ursula Breidenbach geb. Kreisel, Bankangestellte, geboren am 12. 3. 1952, beide Limburger Straße 15 in 6250 Limburg-Dietkirchen. Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 11. 1989
Amtsgericht

5180

GR 605 — Neueintragung — 28. 11. 1989: Die Eheleute Stefan Heinz-Peter Mockenhaupt, Heizungsbauer, geb. 10. 6. 1962, 6479 Schotten 1, Vogelsbergstraße 48, und Susanne Mockenhaupt geb. Hunger, Bürokauffrau, geb. 18. 9. 1963, daselbst, haben durch Vertrag vom 16. August 1989 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 28. 11. 1989 **Amtsgericht**

5181

GR 606 — Neueintragung — 28. 11. 1989: Die Eheleute Kurt Walter Müller, Metzgermeister, geb. 17. 8. 1936, 6303 Hungen 1, Friedberger Straße 1, und Hannelore Müller geb. Theis, geb. 5. 11. 1937, Kauffrau, 6301 Pohlheim 6, Breslauer Straße 2, haben durch Vertrag vom 29. September 1989 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 28. 11. 1989 **Amtsgericht**

5182

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5217 — 4. 12. 1989: Eheleute Friedrich Sell und Petra Sell geb. Jerimias in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 29. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5218 — 4. 12. 1989: Eheleute El Hasan Allali und Claudia Gabriele Allali geb. Heusler in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 4. 12. 1989
Amtsgericht, Abt. 5

5183

GR 512 — Neueintragung — 1. 12. 1989: Findeis, Franz Harald, geboren am 4. 8. 1959 in Presberg, und Findeis geb. Kaczmarczyk, Helga, geboren am 24. 11. 1962 in Bärstadt, Rüdesheimer Straße 34, 6220 Rüdesheim am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 13. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 6. 12. 1989
Amtsgericht

5184

GR 775 — Neueintragung — 20. 11. 1989: Eheleute Nitsch, Bernd Erwin und Kora Walburga, geb. Steppke, Kleiststraße 16, 6054 Rodgau 3. Durch Erklärung vom 2. März 1989 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 20. 11. 1989 **Amtsgericht**

5185

GR 597 — Neueintragung — 27. 11. 1989: Die Eheleute Ottokar Müller, geboren am 29. 8. 1941, technischer Angestellter, Deutscher, dessen Ehefrau, die Arbeiterin Sieglinde Müller geschiedene Müller geborene Pertl, geboren am 7. 9. 1950, Österreicherin, beide wohnhaft Taunusstraße 33, 6392 Neu-Anspach, haben durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1989 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

5186

GR 598 — Neueintragung — 29. 11. 1989: Die Eheleute Dipl. Psychologe Bernd Wolff, geboren am 18. 11. 1950, dessen Ehefrau, Ärztin Celestine Morlinghaus-Wolff geb. Morlinghaus, geboren am 12. 3. 1956, beide wohnhaft Westerfelder Weg 34, 6390 Usingen, haben durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1989 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5187

2 GR 592 — Neueintragung — 28. 11. 1989: Die Eheleute Andreas Matthias Roth und Tanja Lydia Elisabeth Roth, geb. Scharf, beide wohnhaft Kirchstraße 71, 3437 Bad Sooden-Allendorf, haben durch Vertrag vom 11. Juli 1989 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 28. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 2

5188

2 GR 593 — Neueintragung — 28. 11. 1989: Die Eheleute Matthias Karl Ullrich, Wickersrode, Hauptstraße 6, 3436 Hessisch Lichtenau, und Kerstin Helga Ullrich geb. Dreyer, Gartenbach, An der Werra 2, 3430 Witzenhausen, haben durch Vertrag vom 10. Oktober 1989 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 28. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 2

5189

GR 245 — Veränderung — 5. 12. 1989: Eheleute Uwe Beisheim und Gudrun Beis-

heim geb. Wenderoth, Zierenberg, haben durch Vertrag vom 9. Oktober 1989 den Ehevertrag vom 14. Juli 1982 aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

3549 Wolfhagen, 5. 12. 1989 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5190

VR 228 — Neueintragung — 1. 12. 1989: Förderverein des Gymnasiums Eltville e. V., Eltville am Rhein.

6228 Eltville am Rhein, 1. 12. 1989 **Amtsgericht**

5191

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9408 — 2. 11. 1989: Interessengemeinschaft der EDV-Fachleute.

73 VR 9409 — 6. 11. 1989: Verein der Iraner im Exil.

73 VR 9410 — 7. 11. 1989: Frauenzentrum Bockenheim, Kommunikations- und Beratungszentrum für Frauen aus verschiedenen Kulturen.

73 VR 9411 — 21. 11. 1989: Frankfurter Team für angewandte Psychologie.

73 VR 9412 — 23. 11. 1989: Centrum für Analytik und Forschung (CAF) Verein zur Förderung der Umweltmedizin und Umweltchemie.

73 VR 9413 — 28. 11. 1989: Aktion Kinderfürsorge Verein zur Förderung der Bekämpfung schwerer Erkrankungen bei Kindern.

73 VR 9414 — 28. 11. 1989: Frankfurter Verein für Suchtkrankenhilfe.

73 VR 9416 — 28. 11. 1989: Spielraum im Stadtteil (abgekürzt: SIS).

73 VR 9417 — 29. 11. 1989: Gesellschaft der Freunde der Königlichen Kunst.

73 VR 9418 — 30. 11. 1989: Anjuman-E-Islahul Muslemeen Deutschland.

73 VR 9419 — 30. 11. 1989: Verein zur Förderung der BANKAKADEMIE.

73 VR 9420 — 30. 11. 1989: Türk Kùltür ve Folklor Dernegi (Türkischer Kultur- und Folkloreverein).

73 VR 9421 — 30. 11. 1989: Frankfurter Gesundheitsforum.

73 VR 9422 — 30. 11. 1989:

TROPICAVERDE.

73 VR 9423 — 1. 12. 1989: Helga Breycha Stiftung.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1989 **Amtsgericht, Abt. 73**

5192

VR 751 — Neueintragung — 4. 12. 1989: ESV-Eissportverein Bad Nauheim, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 12. 1989 **Amtsgericht**

5193

VR 1163 — Neueintragung — 4. 12. 1989: Verein zur Verbesserung der Lebensbedingungen auf Gegenseitigkeit e. V., Hadamar 2.

6253 Hadamar, 6. 12. 1989 **Amtsgericht**

5194

7 VR 652 — Neueintragung — 4. 12. 1989: Jagdhornbläsergruppe „Goldener Grund“, Sitz: Bad Camberg.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 12. 1989 **Amtsgericht**

5195

VR 328 — Neueintragung — 1. 12. 1989: a) Sportverein 1911 Ranstadt e. V., b) 6479 Ranstadt 1.

6478 Nidda, 1. 12. 1989 **Amtsgericht**

5196

VR 462 — Neueintragung — 29. 11. 1989: Energiewendekomitee Rüsselsheim und Umgebung, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5197

VR 463 — Neueintragung — 29. 11. 1989: Kerbegesellschaft Haßloch 1988, Rüsselsheim-Haßloch.

6090 Rüsselsheim, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5198

VR 464 — Neueintragung — 29. 11. 1989: Kinderhilfe, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5199

VR 385 — Neueintragung — 27. 11. 1989: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steinau an der Straße — Stadtteil Seidenroth — e. V. in 6497 Steinau an der Straße-Seidenroth.

6490 Schlüchtern, 5. 12. 1989 **Amtsgericht**

5200

VR 1218 — Neueintragung — 17. 10. 1989: Der Verein „Stephanuswerk Wetzlar — Evangelischer Verein für Diakonie —“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1218 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 18. September 1989 errichtet.

6330 Wetzlar, 17. 10. 1989 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

5201

N 4/89 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Conel-Consumer Electronic GmbH mit Sitz in 6437 Kirchheim, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Hans-Heinrich Geissler, Am Langenbruchbach 28, 4005 Meerbusch und Kurt Flögel, Kämer Straße 35, 4708 Kamen.

Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf

Freitag, 12. Januar 1990, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 1. 12. 1989 **Amtsgericht**

5202

61 N 67/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 7. 1974 verstorbenen Arztes Dr. Walter Trinkler, zuletzt wohnhaft La Laguna, Camino de Orantes, Teneriffa/ Spanien, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 4. 12. 1989 **Amtsgericht, Abt. 61**

5203

81 N 314/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren KHG Kühlhaus- und Handels GmbH, Hanauer Landstraße 473, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

5204

81 N 145/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der TIG Computer Handelsgesellschaft mbH, i. L., Frankfurter Straße 63, 6236 Eschborn/Taunus, gesetzlich vertreten von dem Liquidator Michael Hornbauer, wird Termin gemäß § 134 KO (Warenlager) auf den

29. Dezember 1989, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, I. Stock, Zimmer Nr. 105, Geb. D, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 20. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

5205

81 N 434/89: Über das Vermögen der JAFRI Import, Export GmbH, Kapellenstraße 45 a, 6239 Krieffel/Taunus, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Dr. Jörn Clausen, wird heute, am 27. November 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 29 98 69-22.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Januar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 22. Dezember 1989, 9.45 Uhr,

Prüfungstermin am 9. Februar 1990, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Januar 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

5206

81 N 783/89: Über den Nachlaß der Hausfrau Monika Irmgard Neumann geb. Hofmann, verstorben am 20. 5. 1988, wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Alfred-Brehm-Platz 15, wird heute, am 27. November 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Alois Brauburger, Akazienstraße 22/26, 6230 Frankfurt am Main 80, Tel. 38 88 84.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Januar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

9. Februar 1990, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Januar 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 81**

5207

81 N 789/89: Über das Vermögen der Firma Destination Flug und Touristik GmbH, Bockenheimer Anlage 12, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 28. November 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Telefon 0 69/28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 17. Januar 1990, 9.20 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, 14. Februar 1990, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Februar 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

5208

81 N 791/89: Über das Vermögen der Firma **RHEMA-LABORTECHNIK** Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Engler, Nordring 22, 6238 Hofheim/Taunus, wird heute, am 30. November 1989, 10.51 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Januar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 9. Januar 1990, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 20. Februar 1990, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Januar 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

5209

42 N 36/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rudolf Gerland KG, Hospitalstraße 14—16, 6450 Hanau**, Komplementär: Heinrich Gerland, Wingertstraße 186 c, 6457 Maintal 1, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf weitere 5 150,42 DM sowie 432,06 DM an Auslagen festgesetzt.

6450 Hanau, 29. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

5210

6 N 26/89: Über das Vermögen der Firma **Fritz und Becker Tiefbau GmbH, 6349 Greifenstein**, ist am 30. November 1989, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 6330 Wetzlar.

Anmeldefrist bis zum 8. Januar 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Dezember 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Saal 120.

Am 19. Januar 1990, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6348 Herbhorn, 30. 11. 1989

Amtsgericht

5211

65 N 214/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Schönwald Baugesellschaft mbH i. L.**, früherer Sitz in Kassel, **Kohlenstraße 46—50**, vertreten durch die Liquidatorin Hildegund Boese-Schönwald, Eichholzweg 12, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 28. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 65

5212

7 N 77/89: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma **Tantex**

Moden Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Otto-Hahn-Straße 31—33, 6072 Dreieich — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Adelingstraße 13, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51/29 29 58 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 28. 11. 1989

Amtsgericht

5213

7 N 43 und 45/89: Der Antrag der Gläubigerin und der Schuldnerin auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Krumstieg Industriebau GmbH, Limburg a. d. Lahn, Konrad-Kurzbold-Straße 4**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Krumstieg, Wingertsbergweg 23, 6255 Dornburg-Langendernbach, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das am 3. Oktober 1989 erteilte allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 12. 1989

Amtsgericht

5214

62 N 225/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Georg Wenke, Adam-Karillon-Straße 56, 6500 Mainz**, Inhaber der Firma **Groga Mainz**, geschäftsansässig **Boelckestraße 68, 6503 Mainz-Kastel** (Aktenzeichen 62 N 225/89 beim Amtsgericht Wiesbaden), wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht. Die Massegläubiger werden daher gemäß § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz, 30. 11. 1989

Der Konkursverwalter

Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

5215

N 22/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karl Altstätter und Sohn oHG, Bahnhofstraße 4, 6101 Brensbach/Wersau**, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Altstätter, ist auf

Dienstag, den 16. Januar 1990, 9.45 Uhr, Saal 128, S-Obergeschoß des Gerichtsgebäudes in Michelstadt, Erbacher Straße 47, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Anhörung der Beteiligten und Beschlußfassung der Gläubiger über die Beibehaltung des bisherigen Konkursverwalters bzw. Wahl eines anderen Konkursverwalters (§ 84 KO).

6120 Michelstadt, 5. 12. 1989

Amtsgericht

5216

N 47/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ewald Gross, Inhaber Ewald Gross, Service Technik im Maschinenbau, Stadtring 124, 6120 Michelstadt**, ist auf

Dienstag, den 16. Januar 1990, 9.15 Uhr, Saal 128, S-Obergeschoß des Gerichtsgebäudes in Michelstadt, Erbacher Straße 47, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Anhörung der Beteiligten

und Beschlußfassung der Gläubiger über die Beibehaltung des bisherigen Konkursverwalters bzw. Wahl eines anderen Konkursverwalters (§ 84 KO).

6120 Michelstadt, 5. 12. 1989

Amtsgericht

5217

N 18/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Getränke Schaub, Inhaber Werner Schaub, Dusenbacher Straße 72—74, 6128 Höchst**, ist auf

Dienstag, den 16. Januar 1990, 9.30 Uhr, Saal 128, S-Obergeschoß des Gerichtsgebäudes in Michelstadt, Erbacher Straße 47, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Anhörung der Beteiligten und Beschlußfassung der Gläubiger über die Beibehaltung des bisherigen Konkursverwalters bzw. Wahl eines anderen Konkursverwalters.

6120 Michelstadt, 5. 12. 1989

Amtsgericht

5218

N 24/88 a — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Meß- und Regelmechanikers **Gerhard Hempel, Königsberger Straße 32, 6446 Nentershausen**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 29. 11. 1989

Amtsgericht

5219

1 N 9/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Lackfabrik Voigt & Franke GmbH in Oestrich-Winkel** wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 12. Januar 1990, 9.00 Uhr, Raum 5, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 4. 12. 1989

Amtsgericht

5220

N 21/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Liebig Gartengestaltungs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Lars Liebig, Daimlerstraße 19, 6054 Rodgau 6**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 15. Januar 1990, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1.

6453 Seligenstadt, 1. 12. 1989

Amtsgericht

5221

62 N 110/84 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Metallkapselfabrik Loos & Co. GmbH, Weilburger Tal 1, 6200 Wiesbaden**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 16. 11. 1989

Amtsgericht

5222

N 21/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Liebig Gartengestaltungs GmbH, Rodgau 6**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Seligenstadt (Aktenzeichen N 21/86) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt

101 258,29 DM. Die Summe der zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 26 877,36 DM. Es ist ein Massebestand von 75 963,39 DM verfügbar.

6200 Wiesbaden, 4. 12. 1989

Der Konkursverwalter
Dr. Burghard Henze
Wirtschaftsprüfer

5223

62 N 20/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Maschinenfabrik Wiesbaden GmbH, Wiesbaden**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

Die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses Klaus-Christian Bessier, Wilfried Höft, Reg.-Dir. Irmer, Peter Sanders und Bodo Wolters wird auf je 8000,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1989 **Amtsgericht**

5224

62 N 242/89: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **R. Reiss Handels GmbH, Daimlerring 10, 6200 Wiesbaden-Nordstadt**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Volker Siepmann.

Der Schuldnerin ist am 4. Dezember 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 4. 12. 1989 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5225

6 K 82/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 10 882: 113,9755/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 34, Flurstück 50/34, Gebäude- und Freifläche, Friesenstraße 4, Größe 40,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz, jeweils Nr. 303 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 13. März 1990, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 11. 1989 **Amtsgericht**

5226

4 K 50/88: Das im Grundbuch von Schwanheim, Band 24, Blatt 1026, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur 1, Flurstück 244, Hof- und Gebäudefläche, Am Falltor 13, Größe 6,01 Ar,

soll am Montag, dem 5. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Roth und Waltraud Roth geb. Kaffenberger, Bensheim-Schwanheim, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5227

4 K 12/89: Der im Wohnungsgrundbuch von Heppenheim, Band 142, Blatt 7318, eingetragene Miteigentumsanteil von 17,72/1000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 511/9, Hof- und Gebäudefläche, Dr. Heinrich-Winter-Straße 1, Größe 27,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoß Flur links mitte, im Aufteilungsplan mit W/164 bezeichnet,

soll am Montag, dem 5. Februar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Weis, Heppenheim.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

5228

4 K 3/89: Der im Grundbuch von Frohnhausen, Band 14, Blatt 426, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 8, Flurstück 50/2, Gebäude- und Freifläche, Sportplatzstraße 26, Größe 6,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pape, Rolf, Anlageberater, geboren am 28. Juli 1934, Am Berg 9, 3558 Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

272 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 11. 1989 **Amtsgericht**

5229

61 K 3/89: Das im Grundbuch von Klein-Bieberau, Band 10, Blatt 328, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Bieberau, Flur 2, Flurstück 50, Ackerland, am Flößchen, Größe 136,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Hechler sen., Modautal 2.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

54 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 12. 1989 **Amtsgericht**

5230

8 K 5/89: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 107, Blatt 3465, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Flur 27, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Eichenweg 9, Größe 8,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Herbst, Edgar, geb. 24. 5. 1948,
2. Keuser, Bärbel, geb. 18. 12. 1957, beide in 6255 Dornburg-Frickhofen, Waldstraße 10, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 28. 11. 1989 **Amtsgericht**

5231

84 K 125/89: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 12 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 41, Blatt 1417, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 208/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 132, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Schleidenstraße 16, Größe 2,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 1415 bis 1419),

soll am Dienstag, dem 20. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 8. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Christoph Steinbach, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 84**

**Neukommentierung
des novellierten SchwbG
abgeschlossen**

WIEGAND Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von

Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), ca. 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung mit vollständiger Kommentierung auf dem Stand des novellierten SchwbG vom 26. August 1986

Mit der jetzt ausgelieferten Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1988) ist die Kommentierung des novellierten und neu gefaßten SchwbG vervollständigt. Die für die Praxis bedeutsamen Fragestellungen werden nach neuem Recht gezielt erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur, insbesondere auch zu Fragen

- der Festlegung des GdB und der Bemessung des Gesamt-GdB
- des neu geregelten Kündigungsschutzes
- der Erweiterung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung (nach altem Recht: Vertrauensmann der Schwerbehinderten)

Der Kommentar enthält weiter

- die Neufassung der Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988
- die Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem SchwbG (AHP)
- die Wahlordnung SchwbG vom 22. Juli 1975
- die Ausweisverordnung SchwbG i. d. F. vom 3. April 1984
- das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr vom 18. Juli 1985

Das auf dem neuesten Stand befindliche Werk wird so zu einem unentbehrlichen Ratgeber für alle mit dem SchwbG befaßten **Richter, Rechtsanwälte und Prozeßbevollmächtigte** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und der Verbände mit sozialpolitischer Zielsetzung.**

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten.

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Infor-

mation. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M.)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

5232

84 K 87/89: Das im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 254, Blatt 8512, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 46, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Victor-Slotosch-Straße 6, Größe 11,19 Ar, soll am Freitag, dem 16. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1989 (Versteigerungsvermerk):
Herr Erich Reinhard Odemer, Victor-Slotosch-Straße 6, 6000 Frankfurt am Main 60.
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 84

5233

84 K 127/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 128, Blatt 3783, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 283/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet und das

im Teileigentumsgrundbuch von Eschborn, Band 136, Blatt 4006, eingetragene Teileigentum, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 83 bezeichnet;

das Miteigentum ist jeweils durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 3701 bis 4145) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt; sollen am Freitag, dem 23. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1989 (Versteigerungsvermerk):
Herr Eberhard Schöll, Hirschgasse 5, 7400 Tübingen.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 113 000,— DM,
das Teileigentum auf 12 000,— DM,
insgesamt: 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 84

5234

K 61/87: Die im Grundbuch von Ungedanken, Band 21, Blatt 750, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ungedanken, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 37/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,93 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 37/3, dto., Größe 0,23 Ar,
lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 37/8, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 10, 8, 8 a, Größe 10,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 37/5, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,43 Ar, sollen am Freitag, dem 16. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wolfgang Reife, Fritzlär.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 2 325,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 575,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 581 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 1 075,— DM.

Die Vorschriften über ein Mindestgebot kommen nicht mehr zur Anwendung, weil im Termin am 26. August/2. September 1988 der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 30. 11. 1989
Amtsgericht

5235

42 K 58/89: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Lich, Band 107, Blatt 4531,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 146/10, Hof- und Gebäudefläche, Am Hardtberg 37, Größe 6,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1990, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude 6300 Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf Robert Schieber, Am Hardtberg 37, 6302 Lich 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

496 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 11. 1989
Amtsgericht

5236

42 K 66/89: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Climbach, Band 16, Blatt 467,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 307, Hof- und Gebäudefläche, Hombergstraße 13, Größe 7,97 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1990, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude 6300 Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Wollenhaupt und Jutta Wollenhaupt geb. Leyerer, Hombergstraße 13, 6301 Allendorf-Climbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 11. 1989
Amtsgericht

5237

24 K 59/88: Die im Grundbuch von Astheim, Band 22, Blatt 1099, eingetragenen Grundstücke,

BV Nr. 5, Flur 4, Nr. 58, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, In der Haaglache, Größe 229,47 Ar,

BV Nr. 7, Flur 4, Nr. 57, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, In der Haaglache, Römerhof und Außerhalb 36, Größe 267,89 Ar, sollen am Dienstag, dem 6. Februar 1990, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Johann Jakob Philipp Mähm.

Verkehrswert: 1 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 1. 12. 1989
Amtsgericht

5238

5 K 34/89: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Oberweyer, Band 31, Blatt 1058,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 49, Ackerland ober der Holzbach, Größe 15,76 Ar, soll am Freitag, dem 16. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karl-August Rankers, geboren am 2. 4. 1932, 6240 Königstein im Taunus, Wiesbadener Straße 49.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 856,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 12. 1989
Amtsgericht

5239

42 K 85/89: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Hanau, Band 196, Blatt 8310,

BV Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur 52, Flurstück 1/183, Gebäude- und Freifläche, Ruhrstraße 24, Größe 8,56 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Februar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Finke, Werner, 6450 Hanau,
b) Finke, Erna, 6450 Hanau,
c) Finke, Elisabeth, 6367 Karben 2, — je zu einem Viertel und zu einem Viertel in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 1. 12. 1989
Amtsgericht, Abt. 42

5240

2 K 12/88: Das im Grundbuch von Flörsheim, Band 89, Blatt 3853, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Korbegasse 1—4, Größe 9,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Konstrukteur Norbert Bachmann, Korbegasse 4, 6093 Flörsheim,

2) Kaufmann Ralf Bachmann, Korbgrasse 4, 6093 Flörsheim, — in Erbengemeinschaft.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

644 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 1. 11. 1989

Amtsgericht

5241

2 K 10/88: Die im Grundbuch von Hünfeld, Band 69, Blatt 2465, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 811/90, Gebäude- und Freifläche, Töpferstraße 1, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstück 252/3, Hofraum, Franz-Schubert-Straße, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hünfeld, Flur 7, Flurstück 138/4, Gartenland, Die Großenbacher Unsben, Größe 6,66 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Giebel, Töpferstraße 1, 6418 Hünfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 811/90 auf 168 000,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 252/3 auf 165,— DM,

lfd. Nr. 23, Flur 7, Flurstück 138/4 auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 28. 11. 1989

Amtsgericht

5242

64 K 8/89: Das im Grundbuch von Kassel, Band 408, Blatt 10 369, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur L 2, Flurstück 966/50, Hof- und Gebäudefläche, Westring 71, Größe 2,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Mai 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lobdowski, Frieda Elfriede geb. Krapp, geb. 30. 7. 1924, Babenhausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

5243

64 K 47/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 507, Blatt 13 290, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 197/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 35/3, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstraße 20, Größe 23,88 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 210 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den an-

deren Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 19. 12. 1984;

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Liersch, Edmund, geb. 17. 12. 1946,

b) Liersch, Elfriede, geb. 12. 8. 1939, beide Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

43 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

5244

9 K 50/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberems, Band 25, Blatt 707,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg, Größe 2,23 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Februar 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Luise Velten, Gellertstraße 26, 6000 Frankfurt am Main 60,

Herr Jakob Heinz Erwin Emmerich, An den Röthen 41, 6000 Frankfurt am Main 60,

Frau Karin Ursula Krüger, Hohemarkstraße 32, 6000 Frankfurt am Main 50,

Herr Walter Armin Ellenfeld, Krautgartenweg 26, 6000 Frankfurt am Main 50,

Herr Armin Edgar Ellenfeld, Krautgartenweg 3, 6000 Frankfurt am Main 50,

Herr Hans Deckstein, Strundener Straße 130, 5000 Köln-Delbrück 80,

Frau Lina Steuernagel, Schwalbenweg 30, 6700 Ludwigshafen,

Frau Ella Hedwig Raihofer, Hauptstraße 7, 6392 Neu-Anspach 2,

Frau Anna Helga Nitsche, Beckmannsbruch 64, 4300 Essen,

Frau Ute Best, Essenstraße 4, 6234 Hattersheim-Okriftel,

Herr Frank Rudolf Raihofer, Usinger Straße 36, 6392 Neu-Anspach 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 5. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 9

5245

9 K 73/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 77, Blatt 2601,

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Schlicht 20, Größe 11,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. März 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1989

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Ingenhaag in Gelsenkirchen, Herr Jörg Winkelmann in Kelkheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 5. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 9

5246

K 19/89: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 66, Blatt 3818, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 466/2, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Ludwig-Straße 7, Größe 3,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 466/1, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Ludwig-Straße 7, Größe 3,01 Ar,

sollen am Montag, dem 23. April 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Strubel, Ingeborg Elisabeth, Lampertheim,

b) Moos, Horst Jakob, Lampertheim, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert wurde festgesetzt nach § 74 a ZVG für beide Grundstücke auf

488 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 24. 11. 1989 Amtsgericht

5247

7 K 13/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 187, Blatt 8247,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 998, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 41, Größe 12,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilse Unger-Mock, Wülferoder Straße 14, 3014 Laatzen,

Dietmar Hans Unger, Rückertstraße 46, 6000 Frankfurt am Main 1, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

368 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 12. 1989

Amtsgericht

5248

K 12/89: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 116, Blatt 3987, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 502, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 17, Größe 7,38 Ar,

Wert: 110 000,— DM, soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lina Magdalena Rudolph geb. Peter,
 b) I. Lina Magdalena Rudolph geb. Peter,
 II. Ludwig Rudolph,
 III. Brigitte Gutwein geb. Rudolph,
 IV. Willi Rudolph,
 V. Ingeborg Martha Rudolph,
 VI. Klaus Dieter Rudolph,
 VII. Gabriele Werk geb. Rudolph,
 VIII. Sabine Krämer geb. Rudolph,
 IX. Matthias Rudolph,
 X. Andrea Pijaza geb. Rudolph,
 — in Erbengemeinschaft —,
 a) und b) in beendeter Gütergemeinschaft.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
 hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 9. 1989
 Amtsgericht

5249

22 K 84/88: Das im Grundbuch von
 Höchst, Band 43, Blatt 1916, eingetragene
 Grundstück,
 lfd. Nr. 23, Flur 1, Flurstück 327/2, Ge-
 bäude- und Freifläche, Erbacher Straße 11,
 Größe 6,59 Ar,
 soll am Freitag, dem 2. März 1990, 9.30
 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erba-
 cher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß,
 durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
 den.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 12.
 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Heide Franke geb. Treusch, 6106 Erzhaus-
 sen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
 hingewiesen.

6120 Michelstadt, 28. 11. 1989 Amtsgericht

5250

7 K 22/89 (verbunden mit 7 K 87/89):
 Durch Zwangsvollstreckung soll der im
 Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch
 von Dietzenbach, Band 196, 189, Blatt 7119,
 6913, eingetragenen 5,07/1000 und 52,54/1000
 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flur-
 stück 336/4, LB 3535, Hof- und Gebäudeflä-
 che, Rodgaustraße 20—38, Größe 158,27 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeich-
 neten Wohnung und der mit G 2 bezeichne-
 ten Garage, beschränkt durch die jeweils zu
 den anderen Miteigentumsanteilen gehö-
 renden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 12. Februar 1990, 9.00
 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am
 Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert
 werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1989
 bzw. 14. 9. 1989 (Tage des Versteigerungs-
 vermerks):

Helga Hein, geb. Pfeifer, Dietzenbach (be-
 züglich der Garage zu 2/354 Anteilen).

Der Wert des Grundstückbesitzes ist nach
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 160 000,— DM (Wohnung), 11 000,— DM
 (Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
 hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 11. 1989
 Amtsgericht

5251

7 K 23/89: Zum Zwecke der Aufhebung
 der Gemeinschaft soll der im Wohnungs-
 grundbuch von Bieber, Band 131, Blatt 4919,
 eingetragene 26,288/1000 Miteigentumsanteil
 an dem Grundstück,

Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1104,
 LB 2627, Hof- und Gebäudefläche, Am Hin-
 terberg 17, 19, 21, Größe 33,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
 der im Aufteilungsplan mit Nr. B 24 be-
 zeichneten Wohnung Am Hinterberg 19, 5.
 OG rechts, sowie mit dem Sondereigentum
 an der mit Nr. 47 bezeichneten Garage, be-
 schränkt durch die jeweils zu den anderen
 Miteigentumsanteilen gehörenden Sonderei-
 gentumsrechte,

am Mittwoch, dem 14. Februar 1990, 9.00
 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am
 Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert
 werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1989
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Willy Hofmann in Offenbach am Main,
 2) Renate Nast geb. Benker, daselbst, — je
 zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 176 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
 hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 11. 1989
 Amtsgericht

5252

K 24/89: Folgender Grundbesitz, eingetra-
 gen im Grundbuch von Cornberg, Band 12,
 Blatt 349, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Cornberg, Flur 3,
 Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche,
 Unter dem Küppel 39, Größe 1,51 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 1990, 8.30
 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Ge-
 richtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Ro-
 tenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Ge-
 meinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1989

(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
 merks):

Sadel, Thomas, Bundesbahnbeamter, geb.
 22. 11. 1959,

Sadel, Silvia, geb. Wilhelm, geb. 24. 5.
 1961, Unter dem Küppel 39, Cornberg, — je
 zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 88 020,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
 hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 11. 1989
 Amtsgericht

5253

1 K 24/88 — Berichtigung: Zwangsverstei-
 gerungssache Kreidl (StAnz. 49/89, S. 2474,
 lfd. Nr. 5075). Im zweiten Absatz muß es
 richtig heißen: lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück
 163/5.

6220 Rüdesheim am Rhein, 7. 12. 1989
 Amtsgericht

5254

K 11/89: Das im Grundbuch von Schlüch-
 tern, Band 122, Blatt 3619, eingetragene
 Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlüchtern, Flur
 11, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche,
 Elmer Landstraße 20, Größe 10,79 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Februar 1990,
 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern,
 Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1989
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Möbius geb. Schenk, Elmer
 Landstraße 20, 6490 Schlüchtern 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
 § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
 der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
 hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 29. 11. 1989 Amtsgericht

5255

K 7/89: Das im Grundbuch von Seligen-
 stadt, Band 97, Blatt 4398, eingetragene
 Grundstück,

Gemarkung Seligenstadt, Flur 2, Flurstück
 922/25, Gebäude- und Freifläche, Eichen-
 dorffstraße, Größe 7,57 Ar,

soll am Montag, dem 5. Februar 1990, 9.15
 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt,
 Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Auf-
 hebung der Gemeinschaft versteigert wer-
 den.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1989
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorg-
 falt aus dem großen Berg von Informationen ausge-
 wählt,
 geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen,
 die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als
 Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsich-
 ten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert
 werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften
 und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche
 Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplet-
 tes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht
 einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie
 da ist.

a) Dr. Abolfazl Charareh, Seligenstadt,
b) Dr. Monika Charareh, Seligenstadt, —
je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 12. 1989 **Amtsgericht**

5256

61 K 18/89: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 238, Blatt 8046, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 529/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zur Weißerd 1, Größe 3,04 Ar,

soll am Montag, dem 5. Februar 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard und Vlasta Oehl, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

5257

61 K 58/89: Das im Grundbuch von Medenbach, Band 53, Blatt 1510, eingetragene Grundeigentum, 14 284/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, im Brückfeld 1, Größe 8,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Montag, dem 12. Februar 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hagen Joachim Holtz in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

93 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 11. 1989 **Amtsgericht**

5258

61 K 48/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 665, Blatt 34 248, eingetragene Grundeigentum, Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, 2 zu 1: 1145/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 17, Flurstück 988/8, Hof- und Gebäudefläche, Seerobenstraße 16, Größe 14,18 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 31 mit Keller und Sondernutzungsrecht an der über der Wohnung gelegenen Fläche im Dachspeicher,

soll am Montag, dem 19. Februar 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerold Werner Meireis in Wiesbaden-Nordenstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 11. 1989 **Amtsgericht**

5259

61 K 56/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 700, Blatt 35 279, eingetragene Grundeigentum, 979,894/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 64, Flurstück 41/5, Hof- und Gebäudefläche, Eltviller Straße 19—21, Größe 30,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 91 und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz, Doppelparker Nr. 58, soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingo Dieter Wolf.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

211 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 11. 1989 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

Berichtigung der Bekanntmachung einer Genehmigung im Staatsanzeiger Nr. 48 vom 27. November 1989

In der o. g. Bekanntmachung des Genehmigungserlasses (Az. VC 2 — 61 d 04/05 — 1/89) für die Teilfläche im Bereich der Stadt Oberursel, Gebiet „Atzelhöhle“, W-Fläche II des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt wurde irrtümlich ein falsches Datum für den abschließenden Beschluß der Gemeindegemeinschaft genannt: Statt 28. Mai 1989 muß es richtig heißen: 28. Juni 1989.

6000 Frankfurt am Main, 5. Dezember 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 17. März/20. Oktober 1987

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 3, 14, 16 Abs. 1 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I. S. 235), i. V. m. §§ 5, 19, 50, 51, 93, 121 Abs. 2 Satz 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I. S. 66), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I. S. 419), des § 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) i. d. F. vom 27. August 1986 (BGBl. I. S. 1410 ff.) i. V. m. § 2 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz — HAbfAG) i. d. F. vom 10. Juli 1989 (GVBl. I. S. 198) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I. S. 174), hat der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in seiner Sitzung am 5. Dezember 1989 folgende Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 17. März/20. Oktober 1987 beschlossen:

1.

§ 3 Ziff. 4 der Abfallgebührensatzung vom 17. März/20. Oktober 1987 in der Neufassung vom 30. Mai 1989 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 19. Juni 1989) erhält folgende Fassung:

In Ausnahmefällen kann eine höhere Gebühr festgesetzt werden. Sie wird dann erhoben, wenn die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, der über die der Gebühr nach Abs. 1 zugrundeliegenden Kosten hinausgeht. Die Gebühr wird dann nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

Eine höhere Gebühr kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 S. 3 HAbfAG erhoben werden.

2.

Die Gebührensätze der Anlagen 3 und 4 zu § 3 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

Anlage 3

Deponie Wicker

1. Gebühr

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:

Bezeichnung	DM/t	DM/m ³
für Haus- und Sperrmüll, haussmüllähnliche Gewerbeabfälle — Kategorie I —	90,—	27,—
für haussmüllähnliche Gewerbeabfälle — Kategorie I — von Vertragskunden	125,—	37,—
für Baustellenabfälle	90,—	45,—
für wiederverwertbaren, aufzubereitenden reinen Bauschutt	12,—	18,—
für Erdaushub, nicht aufzubereitenden Bauschutt	50,—	75,—
für Erdaushub, soweit für den Deponiebetrieb erforderlich	20,—	40,—
für ölverunreinigten Boden (Verunreinigung unter 1%, Nachweis erforderlich)	125,—	190,—
für kompostierungsfähige Grünabfälle	45,—	12,—
für Schlämme	90,—	90,—

Anlage 4

Deponie Brandholz

1. Gebühr

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:

Bezeichnung	DM/t	DM/m ³
für Haus- und Sperrmüll, haussmüllähnliche Gewerbeabfälle — Kategorie I —	60,—	18,—
für Baustellenabfälle	60,—	30,—
für Erdaushub, nicht aufzubereitenden Bauschutt	35,—	53,—
für Erdaushub, soweit für den Deponiebetrieb erforderlich	10,—	17,—
für ölverunreinigten Boden (Verunreinigung unter 1%, Nachweis erforderlich)	90,—	135,—
für kompostierungsfähige Grünabfälle	30,—	8,—
für Schlämme	60,—	60,—

3.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 5. Dezember 1989

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. Behrendt
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 385/89: Düker unter Verlängerung Flugsteig C zu RHB 14, Erd-, Verbau und Rohrvortriebsarbeiten und Stahlbetonarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 200 m Stahlbetonvortriebsrohre DN 1600
- ca. 200 m Kunststoffrohr als Medienleitung DN 1400
- ca. 2 St. Ort betonbauwerke Dükeroberhaupt und -unterhaupt ca. 5,5 x 6,0 x 10 m
- ca. 2 St. Ort betonschächte ca. 4,50 m tief
- ca. 60 m Stahlbetonvortriebsrohre DN 2000

Kostenbeteiligung: 120,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis Mai 1990
Submissionstermin: Mitte Januar 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 86

Nr. Ö 386/89: Kommunikationsanlagen und Netze, LWL-Verbindung LV 3 — LV 5, Schwachstrom

Zur Ausführung kommen:

- ca. 3 300 m 60-Faser Gradienten 50/125
- ca. 800 m Einfaserkabel 50/125
- ca. 25 St. Jumping Cables
- ca. 120 St. DIN-Stecker Bandbreiten- und Dämpfungsmessungen
- ca. 200 St. Streckenmittelteile
- 1 St. Verteiler 40 HE

Es ist der Nachweis zu erbringen, daß der Anforderer über spezielle Kenntnisse in der Verlegung von Glasfasern für die Deutsche Bundespost bzw. die Flughafen AG verfügt.

Kostenbeteiligung: 50,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis März 1990
Submissionstermin: Mitte Januar 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 17

Schlußtermin für alle Anforderungen: 27. Dezember 1989

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 5. Dezember 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 404/89: Zentrales Versorgungsgebäude, Aufzugsanlage

Zur Ausführung kommen:

Aufzugsanlage mit 1200 kg Tragkraft oder 13 Personen mit kompl. Feuerwehrausrüstung für Bauwerk mit Keller- und Erdgeschoß und 4 Bürogeschossen.

Kostenbeteiligung: 75,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 46. KW 1990 bis 5. KW 1991
Submissionstermin: Ende Januar 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-68/68/69 08

Nr. Ö 405/89: Ausbau Kommunikationsanlagen, Schwachstrom

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 200 m LWL-Einfaserkabel
- ca. 280 St. LWL-Stecker
- ca. 700 St. LWL-Mittelstücke
- 3 St. LWL-Verteilerschranke

Bieter haben nachzuweisen, daß sie über spezielle Kenntnisse in Verlegung, Installation und Meßtechnik von Glasfaser für die Deutsche Bundespost oder die Flughafen AG verfügen.

Kostenbeteiligung: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis März 1990
Submissionstermin: Ende Januar 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 17

Schlußtermin für alle Anforderungen: 18. Dezember 1989

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 30. November 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 409/89: Straßenanbindung und Baustraßen, Abbruch-, Erd-, Rohrverlegungs- und Deckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 3 000 m² Erdarbeiten
- ca. 800 m Kabelschutzrohre

- ca. 10 St. Schachtbauwerke
 ca. 200 m Steinzeugrohre DN 100—200
 ca. 100 m Betonrohre DN 300
 ca. 150 m GGG-Rohre DN 100—200
 ca. 800 m Bordsteine versetzen
 ca. 1 800 m² Verbundpflaster
 ca. 1 000 m² Schwarzdecke
 ca. 3 200 m² Verbundpflaster aufnehmen
- Kostenbeteiligung: 110,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: April bis Juni 1990
 Submissionstermin: Ende Januar 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 00 85

**Nr. Ö 410/89: Importabfertigungsgebäude, Tischler
 Zur Ausführung kommen:**

- 8 St. Kleider-Einbauschränke
 230 St. Umkleidespinde
 1 St. Schließfach-Anlage (ca. 150 Fächer)
 15 St. Rohrpoststationen
- ca. 55 m Theken
 1 St. Briefkastenanlage
 ca. 6 m Faltschiebewand
- Kostenbeteiligung: 50,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Januar bis Februar 1990
 Submissionstermin: Mitte Januar 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-25 62

Nr. Ö 411/89: Importabfertigungsgebäude, Bodenbelagsarbeiten

- Zur Ausführung kommen:**
 ca. 2 500 m² Teppichbelag
 ca. 3 200 m² Linoleumbelag
- Kostenbeteiligung: 45,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Januar bis Februar 1990
 Submissionstermin: Mitte Januar 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-25 62

Schlußtermin für alle Anforderungen: 27. Dezember 1989

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 6. Dezember 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
 Straßenbauamt,
 Große Friedberger Straße 7-11,
 6000 Frankfurt am Main 1

Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauarbeiten: Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main schreibt für das Bauvorhaben

— Grundhafte Erneuerung der Friedensbrücke —

die Herstellung und den Abbau einer Behelfsbrücke, L ca. 300 m, für 2 Kfz-Spuren, 1 Straßenbahnspur und 1 seitlich angehängten Geh- und Radweg mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- 56 St. Großbohrpfähle Ø 120, L je ca 10 m, für Anprallschutz der Strompfeiler einschließlich ca. 350 t Stahlrohre Ø 660
 36 St. Großbohrpfähle Ø 150, L je ca. 12 m (20 St. Landbereich, 16 St. Flußbereich) für Brückengründung einschließlich ca. 160 t Profilstahl)
 ca. 700 t Profilstahl für Überbau; davon vorh. ca. 500 t Überbauteile der Alten Flößerbrücke (SE-Brückengerät der Fa. MAN)

Eröffnungstermin: 2. Februar 1990, 11.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 30. März 1990

Firmen, die sich an dieser Ausschreibung beteiligen wollen, haben dies spätestens bis 22. Dezember 1989 (Bewerbungsfrist) dem o. a. Amt mitzuteilen. Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen Entrichtung der Selbstkosten in Höhe von 120,— DM als Abholpreis bzw. 140,— DM als Versandpreis abgegeben. Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Nr. 2-609 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main unter Angabe der Haushaltsstelle 1-6020-1302 und der Baumaßnahme Friedensbrücke — Behelfsbrücke — Verd. Nr. 1 B/90 einzuzahlen.

Gegen Vorlage des Einzahlungsabschnittes werden die Ausschreibungsunterlagen ab 8. Januar 1990 von 8.30 bis 11.30 Uhr beim o. a. Amt, Zimmer 403 (IV. OG) ausgehändigt.

6000 Frankfurt am Main, 7. Dezember 1989

Der Magistrat

DARMSTADT: Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von 34 Lichtsignalanlagen sowie Gebietsrechnern und einem Verkehrsrechner für das Beschleunigungsprogramm der HEAG/Stadt Darmstadt.

Hauptsächliche Leistungen:

Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Masten, Lichtzeichengebern und Anforderungseinrichtungen einschließlich Verkabelung und Anschlußarbeiten für 34 Lichtsignalanlagen.

Erweiterung eines vorhandenen Gebietsrechners sowie Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines neu zu liefernden Gebietsrechners mit Übernahme der vorhandenen konventionellen Signalanlagen. Installation eines Verkehrsrechners.

Diverse Verteiler- und Verbindungsmaterialien liefern und montieren.

Montageort: Darmstadt Nord-Mitte-Süd

Baubeginn: 5. Juni 1990

Bauzeit: 4 Monate

Angebotseröffnung: 6. Februar 1990, 11.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 12. März 1990

Die Ausschreibungsunterlagen können bei unserer Abteilung Zentraler Einkauf unter Beifügung des Einzahlungsbeleges für den Unkostenbeitrag angefordert werden.

Unkostenbeitrag: 200,— DM für Abholung
 210,— DM für Postversand

Einzahlungen auf Postgirokonto Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60) Nr. 7088-600, unter Angabe des Buchungszeichens 901/90-6-5369.

Die Ausgabe bzw. der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 15. Dezember 1989.

Bewerber, die mit der HEAG bisher nicht in Geschäftsverbindung standen, werden gebeten, ihrem Teilnahmeantrag Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können. Die Unterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Gesamtumsatz des Unternehmens und Umsatz der Waren, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren;

eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferzeitpunktes sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber;

Beschreibung der technischen Ausrüstung des Unternehmens.

Alle eingereichten Unterlagen müssen in deutscher Sprache verfaßt sein.

6100 Darmstadt, 7. Dezember 1989

Hessische Elektrizitäts-AG
 Jägertorstraße 207
 6100 Darmstadt

Stellenausschreibungen

Bei dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Darmstadt

ist ab 1. April 1990 die Stelle eines/r

Diplom-Ingenieurs/in Gartenbau (Fachhochschulabschluß)

— Fachrichtung Zierpflanzenbau —

zu besetzen.

In einem Beratungsbezirk mit interessanten Betriebs- und Absatzstrukturen erwarten Sie vielfältige Aufgaben, die von der anbautechnischen Beratung im Zierpflanzenbau bis zur Marketingberatung der Endverkaufsbetriebe reichen. Eingebunden in ein Team von Gartenbauberatern der verschiedenen Fachsparten bieten sich Ihnen gute Arbeitsbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Vergütung und sonstige Vertragsgestaltung erfolgen nach dem Bundes-Angestelltenarvertrag.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 1990 zu richten an das
Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48—50, 3500 Kassel.

Beim Regierungspräsidium Kassel

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

Regierungsvizepräsidenten/in

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 BBO bewertet.

In Betracht kommen überdurchschnittlich qualifizierte Verwaltungsbeamte/innen des höheren Dienstes, die über langjährige Berufserfahrung verfügen. Darüber hinaus wird ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Einfühlungsvermögen sowie Organisations- und Verhandlungsgeschick vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern — Personalreferat —,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**



Die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

sucht für ihre technischen Außenstellen in Mainz und Gießen jeweils eine/n

techn. Amtmann/ techn. Amtfrau

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG).

Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Ermittlung, Feststellung und Berechnung von Brandschäden und ist mit Außendienst verbunden. Führerschein Klasse III ist erforderlich.

Vorausgesetzt werden gewandtes Auftreten, Verhandlungsgeschick und besonderer beruflicher Einsatz.

Für die Übernahme ist die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst – Fachrichtung Hochbau – erforderlich.

Außerdem ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/er

techn. Sachbearbeiters/ techn. Sachbearbeiterin

**Diplom-Ingenieur/in (FH) – Fachrichtung Hochbau – zur
Regulierung von Brandschäden**
zu besetzen.

Zur Verfügung steht eine Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT. Führerschein Klasse III ist erforderlich, da die Tätigkeit mit Außendienst verbunden ist.

Die Hessische Brandversicherungskammer ist eine Landesbehörde und betreibt ausschließlich die Gebäudefeuersversicherung.

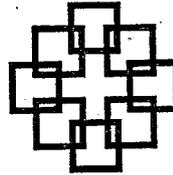
Gewährt werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen werden erbeten an die

**Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
Landgraf-Philipp-Anlage 42–46, 6100 Darmstadt,
Telefon (0 61 51) 3 82-2 04.**



EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Bei dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Halbtagsstelle einer/eines

Bausachverständigen

mit guten Kenntnissen im gemeindlichen Bauwesen für die Prüfung von Baumaßnahmen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu besetzen.

Qualifizierte Bewerber/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- FH-Abschluß einer entsprechenden Fachrichtung,
- ausreichende Erfahrungen bei der Planung, Objektüberwachung, Ausschreibung und Abrechnung von Baumaßnahmen,
- Sicherheit in der Beurteilung technischer und wirtschaftlicher Sachverhalte und in deren schriftlicher und mündlicher Darstellung,
- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Eigeninitiative,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Die Stelle ist mit BAT III ausgewiesen. Bewährungsaufstieg ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie einem Lichtbild aus neuester Zeit werden erbeten bis zum 31. Dezember 1989 an den

**Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
Ahastraße 5 a, 6100 Darmstadt.**



Hessischer Landtag

Hessischer Landtag – Kanzlei –

Für den Stenographischen Dienst und Ausschußdienst wird ein/e Anwärter/in für die Laufbahn der/des

Parlamentsstenographin/ Parlamentsstenographen

gesucht.

Aufgaben des Stenographischen Dienstes und Ausschußdienstes sind die Erarbeitung von Protokollen über die Plenar- und Ausschußsitzungen des Hessischen Landtages sowie die Geschäftsführung der Ausschüsse.

Die Bewerber/innen sollen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit, ausgeprägt hohes Auffassungsvermögen und eine ausbaufähige stenographische Fertigkeit von 240 bis 260 Silben je Minute (bei mittel-schwerem Redetext) verfügen.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem BAT. Bei Bewährung und Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis (höherer Dienst).

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

**Direktor beim Hessischen Landtag,
Postfach 32 40, 6200 Wiesbaden.**

Bei der Stadt Bad Camberg

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

Leiters/in der Finanzverwaltung

zu besetzen.

Der Finanzverwaltung ist die Kämmererei, das Steueramt und das Liegenschaftswesen zugeordnet.

Gesucht wird eine tatkräftige, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung. Kenntnisse in der EDV sind erforderlich. Erwartet werden Leistungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick und Führungseigenschaften.

Die zu besetzende Stelle ist im Organisationsplan nach der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen, die Bewerber müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfüllen. Die Stelle kann auch mit einem Verwaltungsangestellten der entsprechenden Vergütungsgruppe besetzt werden, Voraussetzung sind entsprechende hinreichende Verwaltungskennntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis sowie Zeugniskopien) bis zum 15. Januar 1990 zu richten an den

**Magistrat der Stadt Bad Camberg,
Am Amthof 8, 6277 Bad Camberg.**



In der Hessischen Staatskanzlei

ist demnächst die Stelle eines/einer

Personalreferenten/ Personalreferentin

(Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zu besetzen.

Bewerber/innen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen, die zweite juristische Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt haben und über mehrjährige Verwaltungserfahrung — möglichst im Personalwesen — verfügen. Erwartet werden fundierte und weitgefächerte Rechtskenntnisse, Verhandlungs- und Organisationsgeschick sowie überdurchschnittlicher Arbeitseinsatz.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

**Hessische Staatskanzlei, Personalreferat,
Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Beim Hessischen Sozialministerium

ist in der geplanten Stabsstelle des Landesbeauftragten für Tierschutzfragen ab 1. Januar 1990 die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG, die auch mit einem/r Angestellten besetzt werden kann (Stelle der Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 1 b, BAT) zur Verfügung.

Aufgabengebiet:

- Selbständige Erledigung der Korrespondenz im Auftrag des Landesbeauftragten für Tierschutzfragen
- Fertigung der Vorlagen bei EG-, Bundesrats- und Landtagsangelegenheiten in grundsätzlichen Tierschutzfragen
- Koordinierung von Terminen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, kommunalen und privaten Stellen
- Vorbereitung und Abrechnung von Dienstreisen und Veranstaltungen des Landesbeauftragten für Tierschutzfragen
- Sonderaufgaben

Anforderungen:

- Überdurchschnittliche Auffassungsgabe
- Thematische, organisatorische und personelle Kenntnisse im Tierschutz sowie Erfahrungen im Umgang mit Tierschutzorganisationen
- Erfahrungen/aus ehrenamtlicher Tierschutzarbeit, insbesondere auf politischem Gebiet
- Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit der EDV (Telefax)
- Gute Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Fähigkeit zum Führen eines Archivs
- Gute Schreibmaschinen- und Stenografiekenntnisse

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Sozialministerium — Personalreferat —,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-801. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmelorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 18. Dezember 1989 beträgt 56 Seiten.